

UNIVERSITE DU LUXEMBOURG

Faculté des Lettres, des Sciences humaines, des Arts et des
Sciences de l'éducation

Bachelor en Cultures Européennes

Histoire

Fabio SPIRINELLI

Die Geschichte des Rassismus und des Antirassismus in Luxemburg seit
den 1970er Jahren

Mémoire scientifique

Directeur: Jean-Paul LEHNERS

Année académique 2011-2012

Inhaltsverzeichnis

DANKSAGUNG	4
EINLEITUNG	5
I. RASSISMUS – EINE BEGRIFFSBESTIMMUNG	8
II. DIE 1970ER JAHRE: RASSISMUS – EIN VERNACHLÄSSIGTES PHÄNOMEN?	11
II.1. EINE ZEIT DES WANDELS	11
II.2. WAHRNEHMUNG UND MANIFESTATIONEN DES RASSISMUS.....	12
II.2.1. <i>Die Situation schwarzer Arbeiter</i>	14
II.2.2. <i>Antisemitismus</i>	16
III. 1980 BIS 1996: EINE ZUNAHME RASSISTISCHER PHÄNOMENE ODER VERSTÄRKT SENSIBILISIERUNG?	17
III.1. RASSISMUS UND RECHTSEXTREMISMUS.....	17
III.1.1. <i>Die FELES als rassistische Vereinigung?</i>	17
III.1.2. <i>Der rassistische Diskurs bei der Gréng National Bewegung und der Eislécker Fräiheitsbewegung</i>	19
III.2. RASSISMUS IN DER GESELLSCHAFT	21
III.2.1. <i>Die natalistischen Thesen</i>	21
III.2.2. <i>Rassismus gegenüber der schwarzen Bevölkerung</i>	23
III.2.3. <i>Antisemitismus</i>	25
III.2.4. <i>Die Polemik über das Luxemburger Wörterbuch</i>	26
III.3. ANTIRASSISMUS IN DER GESELLSCHAFT	28
III.3.1. <i>Action contre le racisme – Parabel vom Scheitern?</i>	31
III.4. GESETZLICHE MAßNAHMEN GEGEN RASSISMUS	33
III.5. ZWISCHENFAZIT.....	35
IV. 1997-2011: DAS EUROPÄISCHE JAHR GEGEN RASSISMUS UND DIE ZEIT DANACH	37
IV.1. 1997. DAS EUROPÄISCHE ANTIRASSISMUSJAHR.....	37
IV.2. STAATLICHES ENGAGEMENT IM KAMPF GEGEN RASSISMUS	38
IV.2.1. <i>Das Gesetz vom 19. Juli 1997</i>	38
IV.2.2. <i>Das Gesetz vom 28. November 2006</i>	41
IV.2.3. <i>Institutionalisierung</i>	43
IV.3. EINE RASSISTISCHE GESELLSCHAFT?	46
IV.3.1. <i>Antisemitismus</i>	46
IV.3.2. <i>Islamophobie</i>	46

IV.3.3. Sinti und Roma	49
IV.3.4. Rassismus gegenüber der dunkelhäutigen Bevölkerung	49
IV.3.5. Der Versuch, (latenten) Rassismus zu messen	50
IV.3.6. Die Selbstverbrennung der Maggy Delvaux-Mufu	53
IV.4. RASSISMUS IN DEN (NEUEN) MEDIEN	54
IV.4.1. Die Biermann-Affäre	57
SCHLUSS UND AUSBLICK.....	62
ANHANG.....	65
GESETZESTEXTE (AUSWAHL EINIGER ARTIKEL)	65
<i>Mémorial A N° 60 (1980): Loi du 9 août 1980 en exécution de la Convention internationale de New York du 7 mars 1966 sur l'élimination de toutes les formes de discrimination raciale et complétant le code pénal par les articles 454 et 455 nouveaux.....</i>	65
<i>Mémorial A N° 54 (1997): Loi du 19 juillet 1997 complétant le code pénal en modifiant l'incrimination du racisme et en portant incrimination du révisionnisme et d'autres agissements sur des discriminations illégales</i>	66
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	70
BIBLIOGRAPHIE.....	71
QUELLENVERZEICHNIS.....	71
<i>Internetseiten.....</i>	74
LITERATURVERZEICHNIS	75

Danksagung

Zunächst möchte ich meinem Tutor Jean-Paul Lehnert für seine Unterstützung danken. Er hat mich auf einige wichtige Punkte aufmerksam gemacht, die ich andernfalls wohl vernachlässigt hätte. Sein Feedback war unerlässlich. Auch Sonja Kmec, die mir einige ihrer Bücher ausgeliehen hatte, bin ich zum Dank verpflichtet.

Des Weiteren gebührt dem CET, und insbesondere Nathalie Morgenthaler, mein Dank. Die Diskussion mit Frau Morgenthaler über die definitorischen Probleme von Rassismus bzw. rassistischer Diskriminierung war sehr hilfreich und interessant. Zudem hat sie mir noch einige nützliche Informationen geliefert.

Ohne die Hilfe von Claude Marx und Alain Meyer, die mir freundlicherweise auf meine Fragen geantwortet haben, wäre der Teil über Antisemitismus sicherlich kürzer ausgefallen. Bei ihnen möchte ich mich bedanken, so wie bei Laurent Moyses, der mir noch die eine oder andere Hintergrundinformation zu seinem Artikel „*Incitation à la haine*“ gab.

Zum Schluss möchte ich Maxime Ferretti für seine hilfreichen Kommentare danken, sowie meinen Eltern, die mich während meinen bisherigen Studien immer unterstützt und motiviert haben.

Nieder Korn, April 2012

Fabio Spirinelli

Einleitung

Laut Artikel 1 der *Erklärung über „Rassen“ und rassistische Vorurteile* der UNESCO von 1978 gehören „alle Menschen [...] einer einzigen Art an und stammen von gemeinsamen Vorfahren ab. Sie sind gleich an Würde und Rechten geboren und bilden gemeinsam die Menschheit. [...]“. Diese Aussage mag eine fundamentale Erkenntnis sein, Rassismus kann sie aber nicht verhindern, auch nicht im Großherzogtum Luxemburg.

Die zentrale Fragestellung dieser Arbeit lässt sich in zwei Aspekte gliedern. Erstens soll untersucht werden, auf welche Weise sich rassistische Phänomene in Luxemburg manifestiert haben, d.h. welche Formen (Antisemitismus, Islamophobie etc.) dominiert haben. Zweitens soll die Entwicklung des Rassismus, sowie des Antirassismus (auf gesellschaftlicher und politischer Ebene) analysiert werden. Dabei soll vor allem erläutert werden, welche Kontinuitäten und Zäsuren festzustellen sind.

Diese beiden Aspekte gehören zusammen, weshalb ich auf keine von beiden verzichten möchte. Wer sich mit der Entwicklung des Rassismus beschäftigt, wird nicht daran vorbeikommen, seine Formen zu untersuchen. So könnte es schließlich sein, dass Antisemitismus, Islamophobie oder Rassismus gegenüber ethnischen Minderheiten nur in einem bestimmten Zeitraum stark vertreten sind und später zugunsten eines anderen rassistischen Phänomens verdrängt werden.

Einer solchen komplexeren Fragestellung soll man sich jedoch nicht nähern, ohne vorher zu versuchen, Rassismus zu definieren. Dies wird im ersten Kapitel mein Anliegen sein.

In den darauffolgenden Kapiteln werde ich mich dem Thema chronologisch nähern. Es gibt drei Zeiträume die ich behandeln werde: 1970 bis 1979, 1980 bis 1996 und schließlich 1997 bis 2011. Dass ich mit den 1970er Jahren beginne, liegt an dem großen gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Wandel, der in dieser Zeit stattfand. Aber es ist auch durch die Informationsdichte bedingt, die kontinuierlich abnimmt, je weiter man in die Vergangenheit zurückgeht.

Ein allgemeines Überblickswerk über die Geschichte des Rassismus in Luxemburg gibt es nicht. Mit der oben genannten Fragestellung, auf Luxemburg bezogen, hat sich bisher

keiner auseinandergesetzt. In dieser Hinsicht wird also Neugebiet betreten, was insbesondere bei der Auswertung der Literatur und Quellen spürbar wird. Man muss auf Artikel in Sammelbänden oder Zeitungen zurückgreifen, sowie auf Werke, die zumindest Aspekte oder bestimmte kurze Zeiträume des in dieser Arbeit behandelten Themas anstreifen, wie z.B. *Histoire de l'extrême-droite au Grand-Duché de Luxembourg au XXe siècle* von Lucien Blau, das ich im Kapitel über Rechtsextremismus mangels anderer ausführlicher Werke zu diesem Thema primär benutzen werde. Darüber hinaus gibt es Studien, Statistiken und Umfragen (CEPS/INSTEAD, Eurobarometer, TNS-ILRES) oder (Jahres)Berichte von verschiedenen Organisationen und Institutionen (CET, ENAR, ECRI, CCDH) welche für diese Arbeit hinzugezogen wurden. Die darin enthaltenen Informationen habe ich zusammengetragen, miteinander verglichen, wenn möglich verifiziert und auf Widersprüche abgesehen, sowie in den Kontext gesetzt. Auf diese Weise soll kohärent und nachvollziehbar die Entwicklung des (Anti)Rassismus beschrieben werden.

Einige Aspekte werde ich in dieser Arbeit außen vorlassen müssen, vor allem das Problem der Asylpolitik und der Asylbewerber, da es für sich betrachtet außerordentlich komplex ist. Ein kurzer Exkurs, wäre er denn überhaupt möglich, hätte in meinen Augen der schweren Fassbarkeit des Themas nicht Genüge getan. Rassismus in der Schule sowie auf dem Wohn- und Arbeitsmarkt werde ich, falls möglich, nur kurz anstreifen bzw. nicht detailliert ausführen. Hierzu fehlen leider die nötigen fundierten Studien und Analysen.

Abschließend möchte ich auf einige terminologische Probleme aufmerksam machen, die in einer Arbeit über Rassismus nicht vermeidbar sind. Die Begriffe ‚Rasse‘ und ‚Rassenhass‘ werde ich, sofern sich ihre Erwähnung in direkten Zitaten nicht vermeiden lässt, in Anführungszeichen setze. Das Konzept der ‚Rasse‘ ist mit den heutigen Erkenntnissen in der Wissenschaft nicht mehr annehmbar und der Begriff ‚Rassenhass‘ suggeriert die Existenz von ‚Rassen‘. Alternativ verwende ich Begriffe wie Ethnie bzw. ethnische/kulturelle Gemeinschaft, sowie Rassismus bzw. rassistisches Phänomen. Allerdings möchte ich darauf aufmerksam machen, dass auch Ethnie kein unproblematischer Begriff ist und für hitzige Debatten unter Soziologen und Anthropologen sorgt. Da allerdings der Begriff Ethnie, trotz aller Kontroversen, von Forschern und sogar vom luxemburgischen Gesetzgeber verwendet wird, und er heutzutage besser akzeptiert zu sein scheint als das Wort ‚Rasse‘, entschied ich mich für

das geringere Übel. Das Konzept der Ethnie will ich nicht zum Zweck einer aktiven Klassifizierung verwenden, abgesehen davon, dass eine deutliche, allgemeingültige und objektive Klassifizierung nicht einmal möglich ist.

Wenn ich den Begriff Nationalität verwende, dann ist damit die Staatsangehörigkeit gemeint, und nicht die ethnische Zugehörigkeit, obwohl auch Letztere sehr wohl unter Nationalität verstanden werden kann.

I. Rassismus – Eine Begriffsbestimmung

Eine allgemeingültige Definition für Rassismus gibt es nicht. Die Forscher geben unterschiedliche, wenn auch teilweise nur leicht nuancierte Begriffserklärungen an, insbesondere wenn es darum geht, Rassismus von anderen Begriffen wie Xenophobie abzugrenzen. Oft erweist sich eine vergleichende Analyse als unmöglich, weil bestimmte Aspekte, die ein Forscher erwähnt, bei einem anderen überhaupt nicht behandelt werden.¹ Gründe für die schwierige Fassbarkeit des Rassismus sind u.a. seine Wandelbarkeit² und Flexibilität³.

Es gibt mehrere Merkmale, die Rassismus auszeichnen oder ihn von anderen Begriffen abgrenzen. Laut Ali Rattansi ist Rassismus eng mit dem Konzept der ‚Rasse‘ verbunden.⁴ Für Geulen ist sie „nichts anderes als eine ‚Lehre‘ von den Menschenrassen [...]“⁵. Beide übersehen allerdings, dass es Rassismus durchaus auch ohne ‚Rasse‘ im Sinne einer biologischen Kollektivität gibt,⁶ da er nicht nur rassistische Denksysteme umfasst, sondern auch „voreingenommene Haltungen“ und „diskriminierendes Verhalten“, wie es die UNESCO in ihrer *Erklärung über „Rassen“ und rassistische*

¹ Geulen etwa unterscheidet Rassismus von einer Ideologie. Rassismus erklärt nicht die Welt wie sie ist, sondern wie sie sein sollte. Eine Ideologie hingegen dient zur Rechtfertigung von existierenden Macht- und Herrschaftsverhältnissen (GEULEN, Christian, *Geschichte des Rassismus*. München 2007, S. 12.). Meiner Meinung nach ist diese Definition unbefriedigend, denn eine Ideologie kann durchaus auch eine ‚ideale‘ Welt beschreiben. Der Sozialismus z.B. entwickelte sich bevor es einen sozialistischen/kommunistischen Staat gab. Umgekehrt kann der Rassismus auch das Vorgehen eines Regimes rechtfertigen (etwa die Verfolgung der Juden im nationalsozialistischen Deutschland). Die meisten Historiker vermeiden den Begriff Ideologie, möglicherweise weil dieser definitorische Probleme nach sich zieht. Ich bevorzuge den Begriff des Denksystems, den etwa Mosse benutzt (MOSSE, George L., *Die Geschichte des Rassismus in Europa*. Frankfurt am Main erw. Auflage 2006, S. 7.).

² Vgl. hierzu: GEULEN, Christian, *Geschichte des Rassismus*. München 2007, S. 12.

³ Vgl. hierzu: HUND, Wulf D., *Rassismus. Die soziale Konstruktion natürlicher Ungleichheit*. Münster 1999, S. 7.

⁴ Vgl. hierzu: RATTANSI, Ali, *Racism. A Very Short Introduction*. New York 2007, S. 7.

⁵ GEULEN, *Rassismus* (wie Anm. 2), S. 10.

⁶ Vgl. hierzu: HUND, Wulf D., *Negative Vergesellschaftung. Dimensionen der Rassismusanalyse*. Münster 2006, S. 15.

Vorurteile ausdrückt.⁷ Rassismus kann sich des Weiteren gegen die Kultur Anderer richten.⁸

Mit der vorher erwähnten Idee des diskriminierenden Verhaltens wird an ein weiteres Problem angeknüpft. Rassistische oder ethnische Diskriminierung entsteht, wenn man eine Person aufgrund ihrer Herkunft, ihrem Aussehen oder ihrer Kultur benachteiligt.⁹ Viele Forscher schweigen darüber, ob diese Formen der Diskriminierung zum Rassismus gehören oder nicht. Auch die luxemburgische Gesetzgebung zieht keinen klaren Unterschied.¹⁰ Wenn Diskriminierung in einem rassistisch motivierten Kontext erwähnt wird, etwa bei Schirmacher¹¹ oder in Erklärungen und Texten der UNO bzw. der UNESCO, dann wird sie eindeutig dazugerechnet. Diese Ansicht wird daher in meiner Arbeit übernommen, auch wenn sie nicht von jedem geteilt werden muss.

Überdies geht Rassismus davon aus, dass bestimmte ethnische und kulturelle Merkmale unveränderbar sind.¹² Diese werden dann als Kriterien zur Differenzierung übernommen. Darin liegt auch der Unterschied zur Xenophobie, die alles ‚Fremde‘ ablehnt (Fremdenfeindlichkeit). Diese Ablehnung kann, muss aber nicht, sich im Laufe der Zeit abschwächen, so dass das ‚Fremde‘ allmählich akzeptiert wird.¹³ Rassismus macht keinen Unterschied zwischen verschiedenen Nationalitäten, er verabscheut alle

⁷ Art. 2 § 2 in der Erklärung über „Rassen“ und rassistische Vorurteile, veröffentlicht auf: http://www.unesco.de/erklaerung_rassist_vorurteile.html [Letzter Zugriff am 17. November 2011].

⁸ Auch wenn etwa für Rattansi der Begriff ‚Rasse‘ sowohl biologische als auch kulturelle Elemente beinhalten kann (Vgl. hierzu: RATTANSI, Racism (wie Anm. 4), S. 7).

⁹ Im „Internationalen Einkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung“ der UNO von 1965 wird es etwas ausführlicher beschrieben; vgl. hierzu: SCHIRRMACHER, Thomas, Rassismus. Alte Vorurteile und neue Erkenntnisse. Holzgerlingen 2009, S. 19.

¹⁰ Die in den Jahren 1997 und 2006 eingeführten Artikel des luxemburgischen Strafgesetzbuches, welche Rassismus (Art. 457) und rassistische Diskriminierung (Art. 454 und 455) verbieten sind im Kapitel „Du racisme, du révisionnisme et d’autres discriminations“ zusammengetragen. Der Titel selbst suggeriert, dass Rassismus schon eine Form der Diskriminierung sei. Nichtsdestotrotz wird, obwohl eine explizite Definition fehlt, anhand der Artikel im Strafgesetzbuch eine Grenze zwischen Rassismus und rassistische Diskriminierung gezogen, mag sie auch subtil sein (vgl. hierzu: MOYSE, François, Echec à la discrimination. Analyse de la législation luxembourgeoise autour de la transposition des directives européennes 2000/43/CE et 2000/78/CE. Bruxelles 2009, S. 136f.).

¹¹ Vgl. hierzu: SCHIRRMACHER, Thomas, Rassismus. Alte Vorurteile und neue Erkenntnisse. Holzgerlingen 2009, S. 16f. „[Rassismus] reicht von Vorurteilen und Diskriminierung über Sklaverei und Rassentrennung hin zu Pogromen, Vertreibungen, ethnischen Säuberungen und Völkermord.“

¹² Vgl. hierzu: FREDRICKSON, George M., Rassismus. Stuttgart 2011, S. 15.

¹³ Vgl. hierzu: SCHIRRMACHER, Rassismus (wie Anm. 11), S. 22.

Menschen z.B. einer kulturellen Gemeinschaft, selbst wenn sie dieselbe Staatsangehörigkeit haben.

Schließlich hat Rassismus nie die gleiche Intensität, ein weiterer Faktor, der eine genaue Definition unmöglich macht. Der Historiker George Fredrickson gibt etwa an, dass Rassismus vorliegt, „wenn eine ethnische Gruppe oder ein historisches Kollektiv auf der Grundlage von Differenzen, die sie für erblich und unveränderlich hält, eine andere Gruppe beherrscht, ausschließt oder zu eliminieren versucht.“¹⁴ Diese Definition ist zwar sehr gut gelungen, bemerkenswert ist zudem die Vermeidung des Begriffes ‚Rasse‘, aber rassistische Bemerkungen oder latenter Rassismus werden ausgeschlossen.

Fassen wir die verschiedenen Aspekte zu einer Definition des Rassismus zusammen, die als Grundlage dieser Arbeit dienen soll. Die Unterscheidung in Rassen (als biologische Gemeinschaften) ist für Rassismus eine mögliche, aber keine notwendige Voraussetzung. Rassismus umfasst ebenfalls diskriminierendes Verhalten, das unveränderliche oder schwer wandelbare Merkmale (Physiognomie, Kultur, Herkunft) stigmatisiert. Rassismus hat nicht immer dieselbe Intensität, er kann von einfachen und verallgemeinernden, aber nicht zu unterschätzenden rassistischen Bemerkungen bis hin zur systematischen Verfolgung und Ermordung ganzer Gruppen reichen.

Mit dieser Begriffserklärung soll auf keinen Fall der Anspruch auf Allgemeingültigkeit erhoben werden. Ziel ist es lediglich, ein Phänomen auf eine möglichst plausible Art und Weise zu erklären, und eine Definition auszuarbeiten, die auch auf die luxemburgische Gesellschaft für den hier behandelten Zeitraum übertragbar ist. Wenn ich auf den folgenden Seiten den Begriff Rassismus verwende, so werden die Konzeptionen und Ideen impliziert, die ich in diesem Kapitel ausgeführt habe.

¹⁴ FREDRICKSON, Rassismus (wie Anm. 12), S. 233.

II. Die 1970er Jahre: Rassismus – ein vernachlässigtes Phänomen?

II.1. Eine Zeit des Wandels

Die 1970er Jahre waren für das Großherzogtum Luxemburg ein bewegtes Jahrzehnt, sowohl gesellschaftlich als auch wirtschaftlich. An erster Stelle sind der Bevölkerungswachstum und die dafür zuständige Immigration zu nennen. 1970 lebten in Luxemburg 339.841 Einwohner, und diese Zahl wuchs bis 1981 auf 364.602 an.¹⁵ Der Anstieg war nur durch einen Wachstum der ausländischen Bevölkerung bedingt, ihre Zahl stieg von 62.504 im Jahr 1970 auf 95.789 elf Jahre später an, während die Zahl der Luxemburger in demselben Zeitraum durch Geburtenrückgang bedingt abnahm.¹⁶

Die Einwanderung war sicherlich kein neues Phänomen für Luxemburg, allerdings sind nun die Italiener von den Portugiesen abgelöst worden. Von insgesamt 7.361 Immigranten die 1970 nach Luxemburg kamen, waren 2.852 Personen portugiesischer Nationalität,¹⁷ damit bildeten sie auch die größte Gruppe der Einwanderer. Hinzu trat die Niederlassung von Funktionären europäischer Institutionen und ihrer Familien, ein Phänomen, das schon seit den 1950er Jahren beobachtet werden kann.¹⁸

Um die Mitte der 1970er Jahre erlebte Luxemburg eine Stahlkrise. Der Rückgang der Stahlindustrie konnte jedoch durch eine wirtschaftliche Diversifikation kompensiert werden.¹⁹ In demselben Zeitraum entwickelte sich Luxemburg zu einem internationalen

¹⁵ Statec 2003, Recensement de la population. Population par nationalité 1875 – 2003. Verfügbar auf:

http://www.statistiques.public.lu/stat/TableViewer/tableView.aspx?ReportId=389&IF_Language=fra&MainTheme=2&FldrName=1&RFPath=68 [Letzter Zugriff: 20. November 2011].

¹⁶ Idem.

¹⁷ Statec 2011, Arrivées, départs et excédents des arrivées sur les départs 1967-2010. Verfügbar auf:

http://www.statistiques.public.lu/stat/TableViewer/tableView.aspx?ReportId=473&IF_Language=fra&MainTheme=2&FldrName=2&RFPath=98 [Letzter Zugriff: 4. Juni 2012].

¹⁸ Vgl. hierzu: TRAUSCH, Gilbert, Comment faire d'un Etat de convention une nation? In: TRAUSCH, Gilbert (Hg.), Histoire du Luxembourg. Le destin européen d'un „petit pays“. Toulouse 2003, S. 269.

¹⁹ Vgl. hierzu: TRAUSCH, Comment faire d'un Etat de convention une nation? (wie Anm. 18), S. 262.

Finanzplatz. Zwischen 1960 und 1980 stieg die Anzahl der Finanzinstitutionen von 17 auf 111 an.²⁰

Damals wurden die Fundamente für die heutige Gesellschaft gelegt. Die beschriebenen Trends sollten noch in den folgenden Jahrzehnten zu beobachten sein, dies gilt insbesondere für die Einwanderung und den Anstieg der ausländischen Bevölkerung.

II.2. Wahrnehmung und Manifestationen des Rassismus

Rassistische Phänomene in den 1970er Jahren sind schlecht dokumentiert. Das öffentliche Interesse war klein, was möglicherweise an den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umständen (z.B. Stahlkrise) lag. Als einzige staatliche Institution ist der *Service Social de l'Immigration*, zu nennen, der 1964 auf Empfehlung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gegründet worden ist. Laut Serge Kollwelter, ehemaliger Präsident der ASTI, habe zwar der *Service Social de l'Immigration* eine nützliche Arbeit geleistet, es sei dem Sozialdienst aber nicht gelungen, eine durchgreifende Immigrationspolitik zu betreiben. Der *Service Social de l'Immigration* hatte keine Mittel dazu und setzte sich auch nur aus sechs Mitarbeitern zusammen.²¹ Diese Kritik ist nicht nur von Serge Kollwelter zum Ausdruck gebracht worden.²² Die *Gesellschaftspolitische Arbeitsgruppe an der Jugendpor Lëtzebuerg* schrieb 1977 in einem *forum*-Artikel:

„Le Service d'Immigration comprend un commissaire, trois assistant(e)s sociaux et une secrétaire pour 80.000 étrangers. Imaginez le fonctionnement de ce service, si un(e) employé(e) est malade, en congé ou en stage.“²³

Auf gesellschaftlicher Ebene gibt es erst seit 1979, mit der Gründung der ASTI (*Association de Soutien aux Travailleurs Immigrés*) als NRO,²⁴ eine transnationale antirassistische Organisation mit politischen Ansprüchen.²⁵

²⁰ Vgl. hierzu: TRAUSCH, Comment faire d'un Etat de convention une nation? (wie Anm. 18), S. 262f.

²¹ Vgl. hierzu: KOLLWELTER, Serge, „forum“ et l'immigration. In: forum N° 150 (1994), S. 6.

²² Siehe auch: União, Fremdarbeiter. Ein Schwarzbuch über ihre Situation in Luxemburg. Luxemburg 1974, S. 10. Hier wird das finanzielle Problem angesprochen.

²³ GAG, L'information des immigrés. Un besoin urgent. In: forum N° 16 (1977), S. 8. Zusammengezählt sind es sogar nur fünf Mitarbeiter (eventuell variierte ihre Anzahl).

Statistiken oder Berichte über Rassismus fehlen fast gänzlich. In den 1970er Jahren war die Immigration, wegen ihrer Aktualität, ein viel diskutiertes Thema. Dies zeigen zahlreiche Artikel, die aus dieser Zeit stammen.²⁶ Auch hat man sich verstärkt mit der Frage der nationalen Identität beschäftigt.²⁷

Die Situation der Migranten ist oft kritisiert worden. So veröffentlichte 1974 die União ein Schwarzbuch über die Situation der Fremdarbeiter in Luxemburg. Hierbei handelt es sich um eine Zusammenstellung verschiedener Artikel, Statistiken, Gedichte und Texte, die aber nicht unbedingt alle in Verbindung zu Luxemburg stehen und doch ein Bild der prekären Situation der Gastarbeiter geben.²⁸

Rassismus kommt hingegen als Thema nur selten vor, auch wenn sich manche Immigranten über den Rassismus der Luxemburger beklagten.²⁹ Rechtsextremistische Gruppierungen, die rassistische Themen hätten aufgreifen können, existierten nicht, oder zumindest sind keine bekannt.³⁰

²⁴ Vgl. hierzu: <http://www.asti.lu/asti/notre-ambition-l'independance/creee-en-1979/> [Letzter Zugriff: 2. Dezember 2011].

²⁵ Vgl. hierzu: KOLLWELTER, Serge / ZUCCOLI, Laura, Chronique de l'ASTI 1979-2010. In: PAULY, Michel (Hg.), ASTI 30+. Migrations, Recherches, Engagements. Luxembourg 2010, S. 26. Vor der Gründung der ASTI gab es allerdings schon die União, 1972 gegründet (vgl. hierzu: KOLLWELTER, Serge, „forum“ et l'immigration. In: forum N° 150 (1994), S. 6), welche in gewisser Hinsicht auch die Vorgängerorganisation gewesen ist und sich u.a. für die Rechte der Immigranten einsetzte (z.B.: UNIAO, Doits politiques pour les immigrés. In: forum N° 16 (1977), S. 4).

²⁶ Vgl. hierzu: Statec, Repères bibliographiques concernant l'évolution économique et sociale au Luxembourg à partir du début du 20e siècle (Bd. 1). Luxembourg 2008, S. 555, S. 568, S. 585, S. 587 und S. 590. Zudem hat forum 1977 ein Dossier zum Thema Immigration und Integration veröffentlicht (Immigrés = Intégrés? In: forum N° 16 (1977)).

²⁷ Vgl. hierzu: Statec, Repères bibliographiques concernant l'évolution économique et sociale au Luxembourg à partir du début du 20e siècle (Bd. 1). Luxembourg 2008, S. 556-567. Statec hat hierfür eine separate Auflistung erstellt.

²⁸ Vgl. hierzu : União, Fremdarbeiter. Ein Schwarzbuch über ihre Situation in Luxemburg. Luxembourg 1974.

²⁹ An dieser Stelle möchte ich auf einige Aussagen von Immigranten hinweisen, abgedruckt in: forum N° 16 (1977), S. 5f. Allerdings soll damit nicht der Anspruch auf Repräsentativität erhoben werden.

³⁰ In seinem Werk *Histoire de l'extrême-droite au Grand-Duché de Luxembourg au XXe siècle* erwähnt Lucien Blau für die 1970er Jahre keine rechtsextremistische Gruppierung.

Seitens der Regierung gab es keine antirassistischen Maßnahmen. Lediglich das *Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung* vom 21. Dezember 1965³¹ ist per Gesetz am 1. Dezember 1977 anerkannt worden.³²

1972 wies Michel Delvaux in einem Artikel im *d'Letzeburger Land* darauf hin, dass es keine Gesetze gab, die Verkaufsverweigerung unterbanden oder es einem Händler verboten, einen Kunden auf diskriminierende Weise zu behandeln.³³ Diese Situation sollte sich erst 1980 ändern.

Rassistische Phänomene scheinen nicht durch die Stahlkrise verstärkt worden zu sein. In den 1970er Jahren ist ihr Ursprung eher in der Einstellung gegenüber einem Anstieg der Immigranten und dem Auftauchen neuer ethnischer Minderheiten („schwarze“ Arbeiter) zu suchen, sowie in Haltungen, die sich nicht ausschließlich auf den hier behandelten Zeitraum beschränken (Antisemitismus).

II.2.1. Die Situation schwarzer Arbeiter

Auch wenn die Informationsdichte für die 70er Jahre sehr dünn ist, bedeutet dies nicht, dass es keine rassistischen Phänomene in Luxemburg gab, wie der Artikel „*Le racisme, un problème au Luxembourg?*“ zeigt, der am 21. Juli 1972 im *d'Letzeburger Land*, einer politisch unabhängigen Wochenzeitung,³⁴ veröffentlicht worden ist. Darin schreibt Michel Delvaux, dass die „schwarzen“ Arbeiter in Luxemburg am meisten vom Rassismus betroffen seien, obwohl man ihre genaue Zahl nicht kenne.³⁵

In der Tat fehlt eine Statistik über die Anzahl der „schwarzen“ Arbeiter, was eventuell an zwei Ursachen liegen könnte: neben der ethischen Frage würde es schon an den objektiven Kriterien scheitern, da es zwischen ‚schwarz‘ und ‚weiß‘ unzählige

³¹ Auf der Seite <http://www2.ohchr.org/french/law/cerd.htm> steht der Text zur Verfügung. Die Konvention ist von der UN-Generalversammlung am 21. Dezember 1965 verabschiedet worden.

³² Vgl. hierzu: Loi du 1er décembre 1977 portant approbation de la Convention internationale sur l'élimination de toutes les formes de discrimination raciale. In: *Mémorial A N° 76 (1977)*, S. 2478.

³³ Vgl. hierzu: DELVAUX, Michel, *Le racisme, un problème au Luxembourg?* In: *d'Letzeburger Land N° 30 (21. Juli 1972)*, S. 3. Delvaux bezieht sich hierbei auf einen Artikel von Jean Jaans, der in *d'Letzeburger Land* vom 11.02.1972 veröffentlicht worden ist.

³⁴ Vgl. hierzu: <http://www.land.lu/index.php/historique.html> [Letzter Zugriff: 24. November 2011].

³⁵ Vgl. hierzu: DELVAUX, *Le racisme* (wie Anm. 33), S. 3.

Zwischenstufen gibt, die eine klare Trennung unmöglich machen. Wer als ‚schwarz‘ angesehen wird, ist Resultat einer persönlichen oder gesellschaftlichen Zuschreibung.

Weiter beschreibt der Verfasser des Artikels die schlechten Lebensbedingungen der „schwarzen“ Arbeiter: sie seien dazu verdammt, in Bruchbuden dahin zu vegetieren.³⁶ Es gebe zwar keine Elendsviertel, doch im Grund und im Pfaffenthal würden die „Mieter“ auf wurmstichigen Fußböden hausen und in Betten mit schmutziger Bettwäsche schlafen.³⁷ Delvaux empört sich angesichts dieser Tatsachen darüber, dass in Sanem und Walferdingen Ausschüsse gegen die Errichtung von Aufnahmeeinrichtungen gegründet worden sind.

Darüber hinaus erwähnt Delvaux einen Brief des Justizministers Eugène Schaus (von der DP)³⁸ vom 18. Februar 1972 an den Industriellen- und Handwerkerverband, in dem geschrieben steht, dass aufgrund der schwierigen Assimilation und einer „möglichen“ Repatriierung („*rapatriement éventuel*“) die potenziellen afrikanischen und asiatischen Arbeiter keine Aufenthaltserlaubnis erhalten können.³⁹ Der Verfasser des Artikels fragt sich, was man unter afrikanisch und asiatisch verstehen soll. Schließlich stelle sich die Frage, ob auch jemand afrikanischer Herkunft aber mit portugiesischer Nationalität ebenfalls rückgeführt würde, oder ob alle mit einer bestimmten Hautfarbe zurückgeführt würden, ungeachtet ihrer Nationalität. Die Aussage im Brief kann, wenn in die Tat umgesetzt, zu rassistischer Diskrimination führen. Des Weiteren bleibt unklar, was mit einer „möglichen“ Repatriierung gemeint ist. Die Regierung scheint nicht damit zu rechnen, dass die betroffenen Arbeiter sich dauerhaft in Luxemburg niederlassen könnten.

³⁶ „[...] *condamnés à moisir dans des taudis.*“ (DELVAUX, Le racisme (wie Anm. 33), S. 3).

³⁷ Vgl. hierzu: DELVAUX, Le racisme (wie Anm. 33), S. 3. „*Nous n’avons pas de bidonvilles, il est vrai. Mais au Grund, au Pfaffenthal, les „locataires“ sont parqués sur le plancher vermoulu et se relaient dans des lits aux draps immondes.*“

³⁸ THEWES, Guy, Les gouvernements du Grand-Duché de Luxembourg depuis 1848. Luxemburg 2011, S. 173. Verfügbar auf :

http://www.gouvernement.lu/publications/gouvernement/gouvernements_depuis_1848/index.html.

³⁹ Vgl. hierzu: DELVAUX, Le racisme (wie Anm. 33), S. 3.

II.2.2. Antisemitismus

Neben Rassismus gegenüber ‚schwarzen‘ Arbeitern ist auch Antisemitismus als Phänomen zu beobachten. Seit den 1970er Jahren erhält das jüdische Konsistorium in Luxemburg Briefe mit antisemitischem Inhalt. Die ersten Briefe wurden im Kontext des Nah-Ost-Konfliktes verfasst.⁴⁰ Sonstige Zwischenfälle gab es keine, man könnte lediglich Vorurteile und Beleidigungen („*houre Judd*“) gegenüber Juden in Betracht ziehen, die es schon vorher gab. Zudem beinhaltet die luxemburgische Sprache Ausdrücke, die den Juden in ein negatives Licht stellen und wenig schmeichelhaft sind. Diese Ausdrücke reichen von *Juddenaasch* bis *Juddenues*, und in der Literatur bleiben die Juden auch nicht verschont, etwa bei Michel Rodange, der in seinem *Rénert* einen Protagonisten auftreten lässt, der *le'it, flucht wie e roudde Judd*.⁴¹ Ein Reim sticht in diesem Kontext besonders heraus, der auch heute noch nicht ganz vergessen ist: „*Eent zwee dräi, et ass e Judd kapott, huel(t) e mat de Been a schleef(t) e fort*“.⁴²

⁴⁰ Vgl. hierzu: MEYER, Alain, Les modalités d'expression de l'antisémitisme après la Seconde Guerre mondiale au Luxembourg; Vortrag im Rahmen des Kolloquiums „Emancipation – éclosion – persécution. Le développement de la communauté juive luxembourgeoise de la Révolution française à la Seconde Guerre mondiale“ am 27. Oktober 2011 in Esch/Alzette.

⁴¹ Vgl. hierzu: CERF, Paul, De l'antisémitisme au Grand-Duché de Luxembourg. In: HARPES, Jean-Paul (Hg.), La situation au Luxembourg. Enquête sur les droits de l'homme menée par le séminaire de philosophie du Centre universitaire de Luxembourg en collaboration avec la Commission nationale luxembourgeoise pour l'Unesco (Publications du Centre universitaire de Luxembourg. Séminaire de philosophie II.1). Luxembourg 1998, S. 35.

⁴² Den Reim habe ich noch selbst gehört, er wurde von einem meiner Lehrer im Gymnasium während eines Kurses gesungen. Allerdings tat er dies nicht aus rassistischen Motiven, sondern um zu zeigen, dass die luxemburgische Folklore noch antijüdische Inhalte hat. Den Spruch kann man auch im Luxemburger Wörterbuch nachlesen (vgl. hierzu: Artikel „Judd“ in: Luxemburger Wörterbuch (Band 2). Luxemburg 1955/62, Sp. 249b). Zur Kontroverse dieses Nachdrucks, siehe Kapitel III.2.4., S. 26.

III. 1980 bis 1996: Eine Zunahme rassistischer Phänomene oder verstärkte Sensibilisierung?

III.1. Rassismus und Rechtsextremismus

Ein Merkmal der 1980er und frühen 1990er Jahre ist das Aufkommen rechtsextremistischer Gruppierungen. Diese mögen sich zwar nicht offen als rassistisch bezeichnen, doch gibt es einige Punkte, die sich mit rassistischen Ideologien aus dem 19. Jahrhundert und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts vergleichen lassen.

III.1.1. Die FELES als rassistische Vereinigung?

Im Zuge von Unstimmigkeiten innerhalb der *Actioun Lëtzebuergesch* und unter der Initiative von Charel Malané und Emile Schmit ist am 6. Oktober 1984 die FELES (*Federatioun Eist Land Eis Sprooch*) gegründet worden.⁴³ Schmit und Malané befürchteten eine „Überschwemmung“ portugiesischer Einwanderer und lehnten das Wahlrecht für Ausländer strikt ab, aus Angst, dass diese in Luxemburg das Ruder übernehmen könnten. „Luxemburg den Luxemburgern“⁴⁴, so lässt sich die Position der beiden FELES-Gründer zusammenfassen.

Die FELES setzt sich die Verteidigung Luxemburgs und der luxemburgischen Sprache zum Ziel.⁴⁵ Sie respektiere zwar die Bräuche und Sprache aller, aber im Gegenzug erwarte sie den gleichen Respekt für ‚ihre‘ (d.h. die luxemburgische) Sprache, ‚ihre‘ Bräuche und ‚ihr‘ Staatssystem.⁴⁶ Die Sprache sei Teil der eigenen Identität.

⁴³ Vgl. hierzu: BLAU, Lucien, *Histoire de l'extrême-droite au Grand-Duché de Luxembourg au XXe siècle*. Esch-sur-Alzette 2005, S. 519.

⁴⁴ „*Le Luxembourg aux Luxembourgeois!*“ (Eis Sprooch, N° 16 XXII Jor (1984), p. 45; vgl. hierzu auch: BLAU, *Extrême-droite* (wie Anm. 43), S. 520). Dieser Spruch geht eigentlich auf Lucien Koenig zurück. Die FELES sieht sich in der direkten Nachfolge zum Nationalismus der 1930er Jahre, den Lucien Koenig weitgehend mitgeprägt hatte (vgl. hierzu: BLAU, *Extrême-droite* (wie Anm. 43), S. 526f.).

⁴⁵ „*Le but de la fédération est la défense de notre pays et de notre langue.*“, im Art. 3 der Statuten; vgl. hierzu: BLAU, *Extrême-droite* (wie Anm. 43), S. 522.

⁴⁶ Vgl. hierzu: BLAU, *Extrême-droite* (wie Anm. 43), S. 522.

Die FELES, welche ihre politische und religiöse Neutralität betont,⁴⁷ führt keinen offenen rassistischen Diskurs, allerdings gibt es einige Parallelen zu rassistischen Theorien, insbesondere wenn es um die Angst vor dem Verlust der nationalen Identität geht. Ein Volk mit einer eigenen nationalen Identität bilde eine „Familie“ mit Recht auf Leben und Überleben. Letzteres sei allerdings durch innere und äußere Gefahren in Frage gestellt. Als innere Gefahr glaubt die FELES ein Abschwächen des Überlebensinstinktes zu identifizieren, sichtbar durch eine niedrige Geburtenrate sowie durch einen moralischen Verfall. Die äußere Gefahr würde sich bemerkbar machen, wenn der Einfluss der Ausländer überwiege.⁴⁸

Mit diesem Gedankengut nähert sich die FELES den Vorstellungen eines französischen Schriftstellers und Philosophen, der mit seinem *Essai sur l'inégalité des races humaines* (1853-1855) viel zu den Rassentheorien beitrug: Arthur Comte de Gobineau (1816-1882). Gobineau verfasste seine Schrift in der Überzeugung, die Gefahren (Zentralisation und Konfrontation) für die französische Nation erkannt zu haben. Sein ideales Frankreich ist durch Ritterlichkeit, Ehre und dem aristokratischen Freiheitsideal geprägt, besteht aus Bauern und Aristokraten und zeichnet sich durch eine lokale Verankerung aus, also keine Zentralgewalt.⁴⁹

Gobineau unterscheidet drei „Rassen“ mit jeweils unterschiedlichen Merkmalen: die gelbe, weiße und schwarze. Seine Rassentheorie überträgt er auf die französische Gesellschaft, wobei die „weiße Rasse“, von Natur aus überlegen, mit den Tugenden des Adels das ideale Frankreich symbolisiere. Gobineau wirft der Bourgeoisie („gelbe Rasse“) vor, den Adel zu korrumpieren.⁵⁰ Die „schwarze Rasse“, wenig intelligent aber mit überentwickelter Sinnlichkeit ausgestattet, sei stellvertretend für die Massen, der „entfesselte Mob“ in Frankreich.⁵¹ Gobineau prophezeit eine Degeneration der „weißen Rasse“ durch den Einfluss der „gelben“ und „schwarzen Rassen“, welche in Zukunft die Geschichte beherrschen würden.⁵²

⁴⁷ Vgl. hierzu: BLAU, *Extrême-droite* (wie Anm. 43), S. 522.

⁴⁸ Vgl. hierzu: BLAU, *Extrême-droite* (wie Anm. 43), S. 530.

⁴⁹ Vgl. hierzu: MOSSE, George L., *Die Geschichte des Rassismus in Europa*. Frankfurt am Main erw. Auflage 2006, S.76.

⁵⁰ Vgl. hierzu: MOSSE, *Rassismus in Europa* (wie Anm. 49), S. 77f.

⁵¹ Vgl. hierzu: MOSSE, *Rassismus in Europa* (wie Anm. 49), S. 78.

⁵² Vgl. hierzu: MOSSE, *Rassismus in Europa* (wie Anm. 49), S. 79. Später sollte Gobineau allerdings eine weniger pessimistische Sicht einnehmen.

Alphonse de Candolle (1854-1936) und Georges Comte Vacher de Lapouge (1854-1936) sind von Gobineau beeinflusst worden, allerdings versuchten sie ihre Theorien durch wissenschaftliche Erklärungen zu untermauern. Für de Lapouge, Vertreter des Sozialdarwinismus, stehe die arische „Rasse“, anpassungsfähig und den anderen „Rassen“ überlegen, vor der Herausforderung, überleben zu müssen. Die Feinde der Arier seien die minderwertigen „Rassen“, wie etwa die Juden.⁵³

Dieser Exkurs in die Rassentheorie Gobineaus und zwei seiner Nachfolger soll eine komparative Analyse mit dem Diskurs der FELES ermöglichen. Die FELES redet zwar nicht von ‚Rassen‘, in ihren Statuten erklärt sie sogar, dass sie die Kultur und Eigentümlichkeit „Anderer“ respektiere. Doch während es bei Gobineau die gelbe ‚Rasse‘ ist, die eine Gefahr für die weiße darstellt, ist in der Vorstellungswelt der FELES das luxemburgische Volk durch die Ausländer gefährdet. Die nationale Identität laufe Gefahr einer „Degeneration“. Die Verbreitung ausländischer Kulturen und Lebensarten zwingt das luxemburgische Volk, sich an diese anzupassen.⁵⁴ Der Begriff der Ausländer wird auch nicht eingeschränkt, so dass Xenophobie und Rassismus hier Hand in Hand gehen.

Die FELES benutzt ein anderes Vokabular, doch dahinter steckt die gleiche Idee. Statt der arischen Rasse ist es die nationale Identität, an die Stelle der Juden treten die Ausländer. Die FELES lehnt eine inter- und multikulturelle Gesellschaft ab. Diese führe nur zu einem „Gulasch von Völkern“ und die „alten“ Kulturen würden zerstört.⁵⁵

III.1.2. Der rassistische Diskurs bei der *Gréng National Bewegung* und der *Eislécker Fräiheetsbewegung*

Nachdem es innerhalb der FELES zu Streitigkeiten und Unstimmigkeiten gekommen war, ausgelöst durch die Kandidatur ihres Mitglieds Georges Dessouroux bei den Gemeindewahlen,⁵⁶ sind 1987 zwei rechte Parteien gegründet worden: die Grüne Nationalbewegung (*Gréng National Bewegung*) und die Freiheitsbewegung des

⁵³ Vgl. hierzu: MOSSE, Rassismus in Europa (wie Anm. 49), S. 82f.

⁵⁴ Vgl. hierzu: BLAU, Extrême-droite (wie Anm. 43), S. 531.

⁵⁵ Vgl. hierzu: Firwat mir géint eng interkulturell Gesellschaft zu Lëtzebuerg sin! In: de Lëtzebuurger N° 6, S. 9-11; BLAU, Extrême-droite (wie Anm. 43), S. 534.

⁵⁶ Vgl. hierzu: BLAU, Extrême-droite (wie Anm. 43), S. 552-554.

Oeslings (*Eislécker Fräiheitsbewegung*). Beide sind sich in ihren Zielen ähnlich, nur dass letztere den Schwerpunkt auf die bäuerliche Welt legt.⁵⁷

Die GNB, später unter dem Namen *National Bewegung* (NB) bekannt, vertrat Ansichten, die sich kaum von denen der FELES unterschieden, nur wurden sie noch weiter ausgeführt, ohne politische Neutralität. Die GNB sieht sich als Verteidigerin der luxemburgischen Interessen und des luxemburgischen Kulturgutes, dazu zählte u.a. der „natürliche Lebensraum“,⁵⁸ ein Ausdruck der in ähnlicher Weise schon von den Nationalsozialisten benutzt worden war.⁵⁹

Für die NB und die EFB gilt derselbe Leitspruch wie für die FELES: „Luxemburg den Luxemburgern“.⁶⁰ Im Rahmen ihrer Immigrationspolitik will die NB „illegale“ (d.h. sich illegal aufhaltende) Ausländer ohne Arbeit, die sich strafbar gemacht haben und von einer ansteckenden Krankheit befallen sind, abschieben.⁶¹

Die Programme der NB und EFB hat Lucien Blau wie folgt zusammengefasst:

„Les programmes du NB et du EFB expriment un différentialisme nationaliste qui se veut une rupture avec la modernité et qui porte en lui des tendances à l’auto-enfermement et à l’affrontement des cultures.“⁶²

Die ethnische Einheit und Einheitlichkeit ist möglich und muss gegen jeglichen ausländischen Einfluss geschützt werden.⁶³

Beide Parteien stellen sich auch gegen den Islam. Das Feindbild Jude, so Blau, sei bei der NB und EFB durch Moslem ersetzt worden. So wirft man den Muslimen vor, die „Weltherrschaft“ auf kultureller und wirtschaftlicher Ebene an sich reißen zu wollen.

⁵⁷ Vgl. hierzu: BLAU, *Extrême-droite* (wie Anm. 43), S. 555f.

⁵⁸ Vgl. hierzu: BLAU, *Extrême-droite* (wie Anm. 43), S. 555.

⁵⁹ Hitlers Ziel war es u.a., „Lebensraum“ im Osten zu erobern (vgl. hierzu : MAZOWER, Mark, *Hitlers Imperium. Europa unter der Herrschaft des Nationalsozialismus*. München 2009, S. 60f.).

⁶⁰ Vgl. hierzu: BLAU, *Extrême-droite* (wie Anm. 43), S. 563.

⁶¹ Vgl. hierzu: BLAU, *Extrême-droite* (wie Anm. 43), S. 569.

⁶² Vgl. hierzu: BLAU, *Extrême-droite* (wie Anm. 43), S. 578.

⁶³ Vgl. hierzu: *Mouvements d’extrême-droite au Luxembourg*. In: forum N° 102 (1988), S. 4. Der Artikel kommentiert auf kritische Weise die Standpunkte der FELES, NB und EFB und vergleicht sie an manchen Stellen auch mit der nationalsozialistischen Ideologie.

Laut der NB sollen in Luxemburg zahlreiche Geschäfte in den Händen von „Iranern, Arabern usw.“ sein.⁶⁴ Woher sie diese Information hat, bleibt schleierhaft.

Weder bei den Wahlen von 1989, noch bei jenen von 1994 gelang der NB ein Durchbruch.⁶⁵ Die EFB ist schon 1991 aufgelöst worden, die NB hingegen erst 1995.⁶⁶

III.2. Rassismus in der Gesellschaft

Rassismus bedarf nicht unbedingt einer rechten Partei. In den 1980er Jahren gab es auch einen ‚unorganisierten‘ und latenten Rassismus, rassistische Verhaltensweisen und Diskurse also, die sich außerhalb irgendwelcher Parteien oder Organisationen offenbarten oder in scheinbar flüchtigen Äußerungen und Handlungen ihren Ausdruck fanden.

III.2.1. Die natalistischen Thesen

Als Beispiel sollen die natalistischen Thesen von Georges Als, Direktor des STATEC zu jener Zeit, herangezogen werden, die schon bis in die 1970er Jahren zurückgehen.⁶⁷ In seinem Artikel *„De la société traditionnelle à la crise de la famille“* aus dem Jahr 1989 macht er eine eher pessimistische Prognose für Luxemburg: *„[...] le remplacement des générations n'est pas assuré du fait d'une chute excessive de la fécondité, ce qui fait planer une menace sur l'avenir du pays.“*⁶⁸

⁶⁴ „E ganze Koup Geschäfte hei zu Lëtzebuerg [...] sin an den Hänn vun Iraner, Araber asw“ (Den Islam organiséiert sech zu Lëtzebuerg. In: NB-Resistenzblatt N° 1, S. 2; vgl. hierzu auch: BLAU, Extrême-droite (wie Anm. 43), S. 584).

⁶⁵ Lucien Blau geht an dieser Stelle noch etwas genauer auf die Wahlergebnisse ein (vgl. hierzu: BLAU, Extrême-droite (wie Anm. 43), S. 611).

⁶⁶ Vgl. hierzu: BESCH, Sylvain, Le Luxembourg, pays immunisé contre le racisme? Le débat face au racisme et à la xénophobie au Luxembourg entre 1993 et 1996 (Sesopi-Centre intercommunautaire - Recherche Etude Documentation N° 2). Luxembourg 1997, S. 19f.

⁶⁷ Vgl. hierzu: PAULY, Michel, Le phénomène migratoire: une constante de l'histoire luxembourgeoise. In: PAULY, Michel (Hg.), ASTI 30+. Migrations, Recherches, Engagements. Luxembourg 2010, S. 68.

⁶⁸ ALS, Georges, De la société traditionnelle à la crise de la famille. 150 ans de mutations démographiques 1839-1989. In: Mémorial 1989. La société luxembourgeoise de 1839 à 1989. Luxembourg 1989, S. 105.

Dieser düsteren Prognose sollte man nicht zu viel Gewicht verleihen, da die Bevölkerung nach 1989 weiter angestiegen ist.⁶⁹ Er macht in diesem Kontext auch keinen Unterschied zwischen luxemburgischen Staatsbürgern und Ausländern, sondern spricht allgemein von der luxemburgischen Gesellschaft. Georges Als vertritt eine sehr natalistische Familienpolitik, wenn auch ohne offenen Rassismus.

Schon 1986 war Als der Meinung, dass das Nationalgefühl auf gefährliche Weise abgenommen habe. Er empfand es als besonders demütigend, dass „wir“ die Ausländer bitten müssten, „unsere“ Nationalität anzunehmen, um dann eine Abfuhr zu erfahren.⁷⁰ Damit nähert er sich der Position der NB oder EFB an, selbst wenn seine Aussagen etwas nuancierter sind.⁷¹

Die Thesen der Natalisten sind unterschwellig, ohne allerdings rassistisches Wortgut zu übernehmen. Man zieht demographische Argumente heran um vor der Gefahr einer ausländischen „Übevölkerung“ zu warnen.⁷² Georges Als ist in diesem Kontext kein Einzelfall: der französische Demograph Gérard Calot vertritt ebenfalls die These, dass die luxemburgische Bevölkerung am Verschwinden sei.⁷³ Die Immigrationsrate sei außergewöhnlich hoch, während die Geburtenrate der luxemburgischen Bevölkerung auf einem niedrigen Niveau liege.⁷⁴ Calot spricht von einer progressiven Verschlechterung der demographischen Situation.⁷⁵ In mehreren hypothetischen Szenarien stellt er einem Anstieg der ausländischen Bevölkerung die Abnahme der Einwohner luxemburgischer Nationalität gegenüber. Um die demographische Situation zu verbessern, schlägt Calot u.a. vor, den Rückgriff auf die Immigration möglichst zu begrenzen.⁷⁶ Eine Möglichkeit, die Anzahl der Personen luxemburgischer Nationalität auf einem stabilen Stand zu halten, könnte zwar auch darin bestehen, einer größeren

⁶⁹ Seine Aussagen habe ich in einer früheren Arbeit anhand mehrerer Statistiken widerlegt (vgl. hierzu: SPIRINELLI, Fabio, Die Geschichte der Familie. Hausarbeit im Rahmen des Seminars „Von der Wiege bis zur Bahre. Lebenswelten, Strukturen und Debatten 15.-21. Jahrhundert“. Universität Luxemburg Wintersemester 2010/2011, S. 21f.).

⁷⁰ Vgl. hierzu: BLAU, Extrême-droite (wie Anm. 43), S. 619.

⁷¹ Vgl. hierzu: BLAU, Extrême-droite (wie Anm. 43), S. 617.

⁷² Vgl. hierzu: SCUTO, Denis, Comment on devient Luxembourgeois. Deux siècles de réformes du droit de la nationalité. In: PAULY, Michel (Hg.), ASTI 30+. Migrations, Recherches, Engagements. Luxembourg 2010, S. 89.

⁷³ Vgl. hierzu: PAULY, Le phénomène migratoire (wie Anm. 67), S. 68; und: SCUTO, Denis, Comment on devient Luxembourgeois (wie Anm. 72), S. 90.

⁷⁴ Vgl. hierzu: CALOT, Gérard, La démographie du Luxembourg : passé, présent et avenir. Rapport au Président du gouvernement. [k.A.] 1978, S. 89.

⁷⁵ Vgl. hierzu: CALOT, La démographie du Luxembourg (wie Anm. 74), S. 40.

⁷⁶ Vgl. hierzu: CALOT, La démographie du Luxembourg (wie Anm. 74), S. 100f.

Anzahl von Ausländern die luxemburgische Staatsbürgerschaft zu gewähren, doch wäre dies mit dem Risiko verbunden, dass dadurch die luxemburgische Nationalidentität verloren gehen könnte.⁷⁷

Der Calot-Bericht wurde schon 1978 verfasst. Natalistische Thesen waren demnach schon gegen Ende der 1970er Jahre aufgetaucht. Des Weiteren kommt der Diskurs über die nationale Identität hier nicht rein zufällig vor, war es doch schließlich, wie weiter oben erwähnt, zu jener Zeit ein viel diskutiertes Thema.⁷⁸

III.2.2. Rassismus gegenüber der schwarzen Bevölkerung

Rassistische Vorfälle gegenüber Schwarzen sind für die 1980er Jahre besser dokumentiert als in den Jahren davor. 1986 etwa wandten sich sechs Kapverdianer an die ASTI, nachdem sie fünf bis sechs Jahre lang illegal im Auftrag einer Firma in der Wohnung eines Ministers gearbeitet hatten.⁷⁹ 1988 kontaktierte ein Kapverdianer, der durch einen Arbeitsunfall von gesundheitlichen Problemen geplagt war, die ASTI, nachdem ein Arzt ihm u.a. folgendes Attest ausstellte: „[...] *homme de race noire [...] d'une indolence et d'une inconscience typiques pour certains membres de la race noire* [...]“⁸⁰

In seinem Artikel „Es ist nicht leicht, ein schwarzer Luxemburger zu sein“ von 1987 befasst sich Carel Scheltgen mit der Situation von Schwarzen, die die luxemburgische Nationalität angenommen haben. So berichtet ein luxemburgischer Schwarzer, dass er das Gefühl habe, am Arbeitsplatz diskriminiert zu werden. Insbesondere „sein erster Arbeitgeber [...] habe ihm immer wieder zu spüren gegeben, dass Schwarze weniger gälten [*sic*] als Weiße.“⁸¹ Rassistische Grundhaltungen gibt es nicht nur in der Arbeitswelt, sondern auch auf dem Wohnmarkt. Ein Ehepaar berichtet in diesem Kontext, dass bei telefonischen Verabredungen für Besichtigungen die Wohnungen noch frei waren, sobald sie sich allerdings mit dem Mieter oder der Agentur trafen, die Unterkünfte plötzlich nicht mehr zum Verkauf standen. Über Telefon, so bemerkt

⁷⁷ Vgl. hierzu: CALOT, La démographie du Luxembourg (wie Anm. 74), S. 97.

⁷⁸ Siehe hierzu Kapitel II.2., S. 13 meiner Arbeit.

⁷⁹ Vgl. hierzu: KOLLWELTER / ZUCCOLI, Chronique de l'ASTI (wie Anm. 25), S. 43.

⁸⁰ KOLLWELTER / ZUCCOLI, Chronique de l'ASTI (wie Anm. 25), S. 28.

⁸¹ SCHELTGEN, Carel, Es ist nicht leicht, ein schwarzer Luxemburger zu sein. In: Luxemburger Marienkalender Jg. 106 (1987), S. 158.

Scheltgen zu Recht, kann man eben nicht die Hautfarbe des Gesprächspartners erkennen.⁸²

Der Autor berichtet allerdings auch von positiven Erfahrungen der Befragten. Nicht jeder wird auf seinem Arbeitsplatz diskriminiert und es gibt auch solche, die sich in ihrem neuen Heimatland wohlfühlen. Es ist allerdings erstaunlich, dies noch positiv hervorheben zu müssen, obwohl es doch der Normalfall sein sollte.

Schwarze Adoptivkinder erhalten im Gegensatz zu den oben genannten Problemen zu viel unnatürliche Zuneigung. Sie werden als etwas Exotisches angesehen.⁸³ Daneben gibt es Kommentare, die von einem Überlegenheitsgefühl zeugen, etwa als eine Frau einer Mutter klarmachen wollte, dass ihr schwarzes Adoptivkind Probleme mit dem Lernen bekommen würde.⁸⁴

Ähnlich wie beim Antisemitismus gibt es auch hier Beispiele in der Folklore für Rassismus gegenüber Schwarze, etwa der kohlpechschwarze Mohr im Struwelpeter, wo „der Schwarze zum Symbol des Bösen wird“⁸⁵, oder das Spiel „Wer hat Angst vorm schwarzen Mann“.⁸⁶ Hinzu treten Ausdrücke wie *français petit-nègre*.⁸⁷ Es scheint offensichtlich, dass diese Beispiele nicht nur für die Zeit zwischen 1980 und 1996 gelten.

⁸² Vgl. hierzu: SCHELTGEN, Carel, Es ist nicht leicht, ein schwarzer Luxemburger zu sein (wie Anm. 81), S. 158.

⁸³ Eine Grundhaltung, die schon deutlich älter ist, wie etwa die Praxis des Völkerschauens im 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zeigt (vgl. hierzu: Schirmacher, Rassismus (wie Anm. 11), S. 17).

⁸⁴ Vgl. hierzu: SCHELTGEN, Es ist nicht leicht, ein schwarzer Luxemburger zu sein (wie Anm. 81), S. 160.

⁸⁵ SCHELTGEN, Es ist nicht leicht, ein schwarzer Luxemburger zu sein (wie Anm. 81), S. 157.

⁸⁶ SCHELTGEN, Es ist nicht leicht, ein schwarzer Luxemburger zu sein (wie Anm. 81), S. 157. Dieses Spiel hat man noch zu meiner Zeit im Sportunterricht in der Primärschule gespielt.

⁸⁷ Ein Ausdruck, der z.B. meine Französischlehrerin im Gymnasium ab und zu benutzte, um schlechtes Französisch zu bezeichnen.

III.2.3. Antisemitismus

1981 ist im jüdischen Konsistorium eine Abteilung gegründet worden, welche für die Sicherheit der jüdischen Gemeinschaft in Luxemburg zuständig war. Dies geschah im Zuge verstärkter Selbstschutzreaktionen der jüdischen Gemeinschaften, insbesondere in Frankreich nach dem Attentat in der *rue Copernic* in Paris 1980.⁸⁸ Aber erst nach dem Attentat in der *rue Marbeuf* in Paris 1982, dank der Einsicht der Autoritäten und der Verantwortlichen der jüdischen Gemeinschaften, erhielten die Schutzabteilungen einen offiziellen Charakter. In Luxemburg bat Robert Krieps, der damalige Justizminister (LSAP), die zuständige Person im jüdischen Konsistorium, Kontakt mit den polizeilichen Behörden aufzunehmen und mit ihnen eng zusammen zu arbeiten, was bis heute der Fall geblieben ist, ohne dass die Abteilung ihre Unabhängigkeit verloren hätte.⁸⁹

Mir wurde bestätigt, dass es Androhungen gab, insbesondere in Form von Briefen. Allerdings waren Letztere nicht unterschrieben und konnten daher niemandem zugeordnet werden. In einem Fall war ein Brief direkt an die Familie eines Mitglieds des Konsistoriums gerichtet. Es stellte sich heraus, dass das Schreiben von einem Schüler mit psychischen Problemen stammte, der dasselbe Gymnasium besuchte wie die Tochter des Betroffenen. Drohungen von rechten Gruppierungen in Luxemburg gab es allerdings nicht.⁹⁰

Zu Beginn der 1980er wurden einige Gräber auf dem jüdischen Friedhof von Grevenmacher zerstört. In der ersten Hälfte der 1990er Jahre kamen Grabschändungen in Esch-Lallingen in Form von Hakenkreuzen hinzu. Man verdächtigte Sympathisanten der Nationalbewegung, gefasst wurden die Täter in beiden Fällen nicht.⁹¹

⁸⁸ Ein Mitglied des jüdischen Konsistoriums in einer e-mail vom 29. November 2011 (der Name ist dem Autor bekannt). Informationen zum Attentat: WEILL, Nicolas, Il y a dix ans l'attentat de la rue Copernic. In: Le Monde vom 30. September 1990 (Verfügbar auf: http://www.lemonde.fr/cgi-bin/ACHATS/acheter.cgi?offre=ARCHIVES&type_item=ART_ARCH_30J&objet_id=502436 [Letzter Zugriff am 15. Dezember 2011]).

⁸⁹ Ein Mitglied des jüdischen Konsistoriums in einer e-mail vom 29. November 2011 (der Name ist dem Autor bekannt).

⁹⁰ Idem.

⁹¹ Vgl. hierzu: MEYER, L'antisémitisme après la Seconde Guerre mondiale au Luxembourg (wie Anm. 40).

In den 1990er Jahren stand in der Primärschule ein luxemburgisches Unterrichtsbuch („*Lëtzebuergesch an der Schoul*“) mit z.T. antisemitischen Inhalten auf dem Programm.⁹² 1997 wurde das Werk mit identischem Inhalt neu aufgelegt.⁹³ Im Kapitel „*Spaassen a Laachen*“ kann man etwa, unter der Rubrik „*Wat onméiglech as*“, folgende Aussage lesen: „*E Judd beim Focken [feilschen] z'iwwerschnëssen [...]*“.⁹⁴

Revisionistische Theorien stießen in Luxemburg kaum auf Gehör. 1992/93 gab es lediglich den Fall eines Lehrenden, der an der Waldorfschule in seinem Geschichtskurs solche Thesen übernahm, die u.a. die Existenz der Gaskammern verneinen. Angesichts des öffentlichen Aufschreis distanzierte sich die Direktion der Schule vom Gastlehrer und verlängerte nicht mehr seinen Vertrag.⁹⁵

Nach einer Analyse der oben aufgezählten Geschehnisse fällt auf, dass Antisemitismus in Luxemburg einen abstrakten, latenten oder subtilen Charakter hat, da er hauptsächlich in der Folklore, in Drohungen und in Vandalismus zum Ausdruck kommt, und sich nicht in körperlichen Angriffen gegen Juden äußert.

III.2.4. Die Polemik über das Luxemburger Wörterbuch

Das Luxemburger Wörterbuch, das Ausdrücke aus der luxemburgischen Literatur und Alltagssprache des 19. und Anfang 20. Jahrhunderts sammelte, ist 1950 zum ersten Mal erschienen und hat seither wiederholt für Unmut und Kritik insbesondere vonseiten des jüdischen Konsistoriums gesorgt.⁹⁶ Grund dafür sind antijüdische und antisemitische Inhalte (Begriffe, Redensarten, Sprichwörter) die auf die Physiognomie, die Religion oder die Charakterzüge der Juden anspielen.⁹⁷ 1994 ist das Werk von der Sektion für

⁹² Bei dem Buch handelt es sich um „*Lëtzebuergesch an der Schoul*“, das heute nicht mehr in der Schule benutzt wird. In seinem Artikel „*Kleiner Judenwitz gefällig?*“ geht Guy Rewenig genauer auf das Problem ein (vgl. hierzu: REWENIG, Guy, *Kleiner Judenwitz gefällig?* In: forum N° 186 (1998), S. 11-14).

⁹³ Vgl. hierzu: REWENIG, Guy, *Kleiner Judenwitz gefällig?* In: forum N° 186 (1998), S. 11.

⁹⁴ Service Central des Imprimés de l'Etat, *Lëtzebuergesch an der Schoul*. Luxemburg 1997, S. 21.

⁹⁵ Vgl. hierzu: CERF, Paul, *De l'antisémitisme au Grand-Duché de Luxembourg* (wie Anm. 41), S. 41.

⁹⁶ Vgl. hierzu: BESCH, *Le Luxembourg, pays immunisé contre le racisme?* (wie Anm. 66), S. 15.

⁹⁷ Auszüge aus dem Artikel „*Judd*“: „Vergleiche: *e léit, flucht wéi e roude Judd* (Rodange, R. XIII,55 legt der Öslinger Wölfin die Variante als wi rukt Jugden in den Mund; [...]) — *du bas een ewéi den éiwege J.* (du hast keine Ruhe); [Redensarten]: *'t mengt een, 't hätt e J. sech erhaangen* (wenn draußen der Sturm tobt) — *du hues dem J. an de Knéi gebass* (meist dafür: *enger aler Fra, dénger Groussmamm* — zu einem Kind, dem ein Milchzahn fehlt) —

Linguistik, Folklore und Toponymie des großherzoglichen Instituts neu aufgelegt worden, „ohne die geringste Korrektur der pejorativen Ausdrücke“. ⁹⁸ Diese Entscheidung, die für Paul Cerf schon an eine Provokation grenzte, ⁹⁹ sorgte umso mehr für einen Aufschrei, da das großherzogliche Institut, der Herausgeber des Wörterbuchs, ein offizielles Organ ist und die entsprechenden Autoritäten schon seit langem über die antisemitischen Worterklärungen informiert waren. ¹⁰⁰ Seit den 1980er Jahren sind Briefe an die Kulturminister geschrieben worden, erhielten aber immer nur Antworten, die beschwichtigen sollten, ohne dass etwas unternommen wurde. ¹⁰¹ Die zuständige Sektion des Instituts hat versucht ihr Vorgehen zu verteidigen, indem sie u.a. argumentierte, dass es wie in jedem anderen Wörterbuch auch hier Begriffe gäbe, die wenig schmeichelhaft gegenüber bestimmten Gruppen seien. In diesem Punkt unterscheidet sich das Luxemburgische nicht von den anderen Sprachen. ¹⁰²

Bei der Verleihung des Oppenheimer-Preises am 22. Oktober 1996 kritisierte der Präsident des jüdischen Konsistoriums das Wörterbuch, und am 7. November wurde im Tageblatt ein Artikel von Paul Cerf veröffentlicht worden, in dem er die rhetorische Frage stellt, ob

*„[...] au nom de cette liberté d’expression, il fallait collectionner des mots et expressions remontant au Moyen-Âge, à une époque où les juifs vivaient une vie de parias et qui sont tombées en désuétude depuis belle lurette?“*¹⁰³

Angesichts der Polemik und den Reaktionen der jüdischen Gemeinschaft entschied der Regierungsrat am 8. November 1996, das großherzogliche Institut zur Rücknahme des luxemburgischen Wörterbuches zu bewegen. ¹⁰⁴

[...] Kinderreime und Spässe: [...] *Eent zwee dräi, 't as e J. kapott, huel(t) e mat de Been a schleef(t) e fort [...]*.“ (Artikel „Judd“ in: Luxemburger Wörterbuch (Band 2). Luxemburg 1955/62, Sp. 249b).

⁹⁸ Interview der forum-Redaktion mit Alain Meyer (Gehören antijüdische Vorurteile in ein Wörterbuch? Ein Gespräch mit Alain Meyer vom jüdischen Konsistorium. In: forum N° 175 (1997), S. 33).

⁹⁹ Vgl. hierzu: CERF, Paul, De l’antisémitisme au Grand-Duché de Luxembourg (wie Anm. 41), S. 36.

¹⁰⁰ Vgl. hierzu: BESCH, Le Luxembourg, pays immunisé contre le racisme? (wie Anm. 66), S. 15.

¹⁰¹ Vgl. hierzu: Gehören antijüdische Vorurteile in ein Wörterbuch? Ein Gespräch mit Alain Meyer vom jüdischen Konsistorium. In: forum N° 175 (1997), S. 33.

¹⁰² Vgl. hierzu: BESCH, Le Luxembourg, pays immunisé contre le racisme? (wie Anm. 66), S. 15.

¹⁰³ CERF, Paul, La Section linguistique de l’Institut Grand-Ducal patronne un ouvrage antisémite, anticlérical, xénophobe et obscène. In: Tageblatt vom 7. November 1996, S. 10.

In diesem Fall wird der schmale Grat zwischen freier Meinungsäußerung und Rassismus deutlich. Das Institut hat sicherlich keine rassistischen Motive gehabt, vielleicht sah sie es als historisch dokumentarische Aufgabe und als ihre Pflicht, auch Begriffe aufzunehmen, die antijüdische Konnotationen tragen, da diese schließlich zum Kulturgut gehören.

Die Reaktion der jüdischen Gemeinschaft mag verständlich sein, doch die antijüdischen Begriffe spiegeln auch die Sicht der Gesellschaft auf die Juden wieder. Selbstverständlich wäre es allerdings auch falsch, antisemitische Begriffe kommentarlos in ein Wörterbuch aufzunehmen, das für den alltäglichen Gebrauch gedacht ist.¹⁰⁵ Laut dem Linguisten Joseph Reisdorfer müsse man unterscheiden zwischen einem Wörterbuch, der den „bestehenden und eventuell schon ausgestorbenen Sprachschatz dokumentiert“, und einem Handwörterbuch, „in dem der gemeine Bürger die korrekte Schreibweise oder mehrfache Bedeutung eines Wortes nachschlägt.“¹⁰⁶ Ein historisches Lexikon wäre für den oben genannten Zweck besser geeignet gewesen.¹⁰⁷

III.3. Antirassismus in der Gesellschaft

Die Bildung rechter Parteien und ihre Teilnahme an den Gemeindewahlen ist in der Presse nicht unbeachtet worden.¹⁰⁸ In ihrem Artikel „Ausländerfeindlichkeit und Deklassierung“ gehen Dominique Schlechter und Fernand Fehlen der Frage auf die Spur, ob „rechtsextreme Tendenzen, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus dort am besten gedeihen, wo Menschen von Deklassierung, von sozialem Abstieg bedroht

¹⁰⁴ Vgl. hierzu: BESCH, Le Luxembourg, pays immunisé contre le racisme? (wie Anm. 66), S. 15.

¹⁰⁵ Denkbar wäre ein historiographischer Kommentar. Tatsächlich wird im Wörterbuch aber darauf hingewiesen, dass man die Begriffe nicht als Antisemitismus verstehen soll, sondern „als formelhafte Begriffe aus dem traditionellen luxemburgischen Sprachgebrauch.“ (Gehören antijüdische Vorurteile in ein Wörterbuch? Ein Gespräch mit Alain Meyer vom jüdischen Konsistorium. In: forum N° 175 (1997), S. 34).

¹⁰⁶ PAULY, Michel, Das Luxemburger Wörterbuch – Streit nicht nur um Wörter. In: forum N° 175 (1997), S. 27.

¹⁰⁷ Ein Vorschlag, den auch Alain Meyer in ähnlicher Weise im Interview mit forum gemacht hat (vgl. hierzu: Gehören antijüdische Vorurteile in ein Wörterbuch? Ein Gespräch mit Alain Meyer vom jüdischen Konsistorium. In: forum N° 175 (1997). S. 34).

¹⁰⁸ Ein Beispiel wäre der Artikel: Mouvements d'extrême droite. In: forum N° 102 (1988), S. 3-7.

sind.“¹⁰⁹ Im Artikel wird u.a. hervorgehoben, dass 1985 6,8 % der Haushalte unter der Armutsgrenze leben, der Wohnungsmarkt sich selbst überlassen würde, ausländische Kinder Sprachprobleme in der Schule hätten und dadurch eine Chancenungleichheit entstehe.¹¹⁰ Dies alles können Gründe für das Aufkeimen rechtsextremer Gruppen sein. Es ist in der Tat nicht zu übersehen, dass die Immigranten von den rechten Parteien gerne als Schuldige für die Probleme in Luxemburg hinhalten mussten.

In der Gesellschaft gab es mehrere Bemühungen, gegen Rassismus anzukämpfen. So sei zunächst das CLAE (*Comité de liaison des associations d'étrangers*) genannt, welches sich seit 1985 u.a. für die Anerkennung und Aufwertung der verschiedenen Kulturen der Immigranten und eine offene Einwanderungspolitik einsetzt. Es unterstützt kulturelle Projekte und Vereinigungen.¹¹¹ Das CLAE setzt sich demnach Ziele, die u.a. gegen Rassismus und Xenophobie gerichtet sind.

Im März 1989 veröffentlichte die luxemburgische Sektion von *S.O.S. Racisme*, am 1. April 1987 gegründet,¹¹² ein 25-seitiges Informationsblatt, in dem sie auf die Probleme der Immigranten in den Bereichen Politik, Arbeit, Schulbildung und Kultur aufmerksam machte. Die luxemburgische Sektion sei gegründet worden, weil „Rassismus [...] nicht nur die Gewalt gegen die Schwarzen in Süd-Afrika oder in Amerika [ist]. Auch in Europa gibt es einen Rassenhass [*sic*], der sich immer mehr unter der Fahne des Nationalismus ausbreitet und sich gegen die Ausländer richtet.“¹¹³ Hierbei handelt es sich um eine weitere Reaktion gegenüber der Entstehung rechter Parteien in Luxemburg, wenn auch nicht ausschließlich. *S.O.S. Racisme* versucht, die Missstände in der Gesellschaft aufzuzeigen und setzt sich für die Rechte der Immigranten ein.¹¹⁴

¹⁰⁹ FEHLEN, Fernand / SCHLECHTER, Dominique, Ausländerfeindlichkeit und Deklassierung. Thesen zu den sozialen Ursachen eines Phänomens. In: forum N° 112 (1989), S. 3.

¹¹⁰ Vgl. hierzu: FEHLEN / SCHLECHTER, Deklassierung (wie Anm. 109), S. 4-6.

¹¹¹ Vgl. hierzu: <http://www.clae.lu/html/presentation.html> [Letzter Zugriff: 16. Dezember 2011] und MONTEBELLO, Fabrice (Hg.), *Un siècle d'immigration au Luxembourg* (Passerelles N° 20 2001), S.11. 1985 ist CLAE noch unter dem Namen *Comité de liaison et d'action des immigrés* (CLAI) gegründet worden. Seit 2005 trägt der Verein seine jetzige Bezeichnung.

¹¹² Vgl. hierzu: *Mémorial C N°307* (1987), S. 14729.

¹¹³ Vgl. hierzu: *S.O.S. Racisme, J'y suis, j'y reste* (März 1989), S. 3.

¹¹⁴ Vgl. hierzu: *S.O.S. Racisme, J'y suis, j'y reste* (März 1989).

Was in der Folge mit *S.O.S. Racisme* geschehen ist, bleibt offen. 1996 scheint zum letzten Mal ihre Existenz im Großherzogtum bezeugt zu sein.¹¹⁵ Eine Internetpräsenz der luxemburgischen Sektion gibt es nicht. Sie ist allerdings, laut *Mémorial C*, auch nie aufgelöst worden.

Am 20. Juni 1990 ist die *Ligue internationale contre le racisme et l'antisémitisme* (LICRA) gegründet worden.¹¹⁶ 1995 hat sie ihre Statuten geändert und sich 2007 neu formiert. 2011 ist sie jedoch wieder aufgelöst worden.¹¹⁷ Dies soll allerdings nicht bedeuten, dass die LICRA sich nie zu Wort gemeldet hätte, schließlich hat sie oft Positionen zu verschiedenen Themen und Ereignissen bezogen.¹¹⁸

Zwischen Dezember 1994 und Anfang 1996 lief die europäische Kampagne für Jugend gegen Rassismus, Xenophobie, Antisemitismus und Intoleranz. In Luxemburg ist sie von einem Nationalkomitee, sowie einem exekutiven Ausschuss aus Vertretern verschiedener (antirassistischer) Organisationen und Vereinigungen, des *Service National de la Jeunesse*, sowie einiger Ministerien, geleitet und organisiert worden.¹¹⁹ Im Rahmen dieser Aktion sind u.a. Ausstellungen, Feste und Konferenzen organisiert worden. Sylvain Besch zieht ein positives Fazit:

„A noter de la bonne coopération de milliers de jeunes, notamment dans les lycées, les organisations de la jeunesse et les centres de rencontre, lors d'échanges de vue et de prises de conscience, a permis de sensibiliser l'opinion publique et en particulier les jeunes.“¹²⁰

¹¹⁵ Vgl. hierzu: BESCH, *Le Luxembourg, pays immunisé contre le racisme?* (wie Anm. 66), S. 35. *S.O.S. Racisme* wird noch im Rahmen der Diskussion über das kommunale Wahlrecht für Ausländer erwähnt.

¹¹⁶ Vgl. hierzu: *Mémorial C* N°473 (1990), S. 22673.

¹¹⁷ Vgl. hierzu: *Mémorial C* N°2051 (2011), S. 98448. Es wurden keine Gründe genannt und in der Presse fand es kaum Beachtung.

¹¹⁸ Vgl. hierzu: BESCH, *Le Luxembourg, pays immunisé contre le racisme?* (wie Anm. 66), u.a. S. 14, S. 17, S. 21, S. 34f, S. 46. Die LICRA wird regelmäßig erwähnt.

¹¹⁹ Vgl. hierzu: *Répertoire des projets réalisés au Grand-Duché de Luxembourg (Année européenne contre le racisme)*. Bartringen 1998, S. 6.

¹²⁰ Vgl. hierzu: BESCH, *Le Luxembourg, pays immunisé contre le racisme?* (wie Anm. 66), S. 35.

III.3.1. Action contre le racisme – Parabel vom Scheitern?

1988 ist auf Initiative des OGBL-Präsidenten die *Action contre le racisme* gegründet worden, möglicherweise als Reaktion auf die Entstehung rechtsextremer Parteien. Michel Pauly, der allgemein eine kritische Haltung zur *Action contre le racisme* einnimmt, weist darauf hin, dass diese die Vereinigungen und Zeitungen, die sich gegen Rassismus einsetzen, wie ASTI, CLAE oder forum, nicht miteinbezog.¹²¹ Der Leitsatz der *Action* lautete „*Ech sin houfreg kee Rassist ze sin*“ (Ich bin stolz, kein Rassist zu sein). Pauly stellt die rhetorische Frage, wer von der FELES oder NB das nicht von sich behaupten würde.¹²² Wie wir weiter oben gesehen haben, gaben die FELES oder NB nie öffentlich zu, rassistisch zu sein.

Die Abbildung auf dem Aufkleber der *Action*, eine weiße Hand und eine schwarze bzw. rote Pfote¹²³ (in Anspielung auf den roten Löwen im Wappen des Großherzogtums Luxemburg), die sich die Hand geben wollen, ist ebenfalls zwiespältig, wie Pauly hervorhebt: „Welche Hand ist denn die des Luxemburgers: die dunkle bzw. rote mit den Krallen, welche die andere gleich zerquetscht, oder die menschliche, die zerdrückt wird?“¹²⁴

Léon Zeches, *Luxemburger-Wort*-Journalist und eines der Gründungsmitglieder der *Action*, zeichnete in einem Vortrag mit dem Titel „*L’Action contre le Racisme, une initiative intéressante*“ den Werdegang dieser Gruppe nach. Die Idee hatte ihren Ursprung in einer Versammlung am 27. Juni 1988, zu der John Castegnaro, der damalige OGBL-Präsident, verschiedene Akteure (Gewerkschaften, Parteien, Kirche), die Medien und *S.O.S.-Racisme* eingeladen hatte.¹²⁵ Zeches zählt in seinem Vortrag auch auf, wer abwesend war: die CGFP, die katholische Kirche, die protestantische Kirche, DP, LSAP und RTL-Hei-Elei. Es sind keine unwichtigen Vertreter, ein Indiz für das mangelnde Interesse. In der Tat sind aber weder ASTI und CLAE eingeladen worden, zwei bedeutende Organisationen. Es gibt womöglich einen Grund dafür, den

¹²¹ Vgl. hierzu: PAULY, Michel, Eng akademesch Pflichtübung. In: forum N° 106 (1988), S. 16.

¹²² Vgl. hierzu: PAULY, Pflichtübung (wie Anm. 121), S. 16.

¹²³ In der mir vorliegenden Kopie des Aufklebers handelt es sich um eine Schwarz-Weiß-Abbildung. Es ist aber anzunehmen, dass die Pfote auf den Original-Aufklebern rot war.

¹²⁴ Übersetzt. Originalversion: „Wéieng Hand as dann dem Lëtzebuerger séng: déi donkel respektiv rout mat de Krallen, deen die aaner gläich zerquetscht, oder die menschlech, di zerdréckt gët?“ (PAULY, Pflichtübung (wie Anm. 121), S. 16).

¹²⁵ ZECHES, Léon, *L’Action contre le racisme, une initiative intéressante*. In: BESCH, Sylvain *et alii*, *Mélanges sur le racisme. Rapport des séminaires SEMI (déc.97-fév.98)* (Sesopi-Centre intercommunautaire – Recherche Etude Documentation N° 3). Luxembourg 1998, S. 58.

Michel Pauly übersehen zu haben scheint. Die *Action contre le Racisme* war der Ansicht, dass Ausländerorganisationen nicht eingebunden werden sollten, um nicht den Luxemburgern das Gefühl zu geben, sie seien ausgeschlossen. Es soll hervorgehoben werden, dass es sich um eine Zusammenkunft luxemburgischer Organisationen handele, dass die Luxemburger sich sichtbar gegen Rassismus stellen.¹²⁶ Die Erklärung steht allerdings nicht auf einer sehr soliden Basis: weder ASTI noch CLAE verbieten Luxemburgern die Teilnahme an ihrem Verein, und *S.O.S.-Racisme* muss nicht unbedingt nur Luxemburger Mitglieder haben. Wobei sich hier auch die Frage stellt, wer mit Luxemburger gemeint ist: ‚echte‘ Luxemburger (die nur luxemburgische Vorfahren haben), Ausländer, die die luxemburgische Nationalität angenommen haben oder Luxemburger mit ausländischen Wurzeln?

Ob ASTI und CLAE tatsächlich wegen dem oben genannten Grund ausgeschlossen worden sind, bleibt fraglich. Womöglich wollte man nicht den Verdacht erwecken, die Initiative sei von Organisationen ausgegangen, die die Rechte der Ausländer in Luxemburg vertraten. In der Tat setzte sich die *Action* Letzteres nicht zum Ziel.

Es scheint aber offensichtlich, dass sie sich von anderen antirassistischen Organisationen distanzieren wollte, wie man auch in ihren Zielsetzungen erkennen kann, die als Kritik, ob berechtigt oder nicht, an anderen antirassistischen Vereinen (wie ASTI oder CLAE) verstanden werden können. So nahm die *Action* sich vor, zwischen Verhalten und Einstellungen zu unterscheiden, um nicht die Gefahr zu laufen, dort Rassismus zu sehen, wo noch keiner war. Folgt man dieser seltsamen Logik von Zeches, so ist seiner Meinung nach eine rassistische Einstellung nicht als Rassismus zu bezeichnen. Die *Action* wollte sich zusätzlich für Toleranz einsetzen, durch Einsicht und Aufklärung, anstatt durch Repression und Anklage.¹²⁷

Wenige Monate nach ihrer Gründung ist die Mitgliederzahl der *Action* so weit gesunken, dass nur noch Léon Zeches und John Castegnaro übriggeblieben sind. Beide entschieden, die *Action* auf Eis zu legen und sie bei Bedarf wieder zu reaktivieren, was 1991 der Fall war. Allerdings kam es zu Streitigkeiten mit dem Präsidenten der LICRA,

¹²⁶ „L’Action contre le Racisme a estimé qu’il fallait pas associer à la campagne les associations d’étrangers, ceci pour éviter toute ambiguïté et ne pas donner l’argument ou le sentiment aux Luxembourgeois d’être exclus. On voulait poser un signe clair que c’étaient les organisations luxembourgeoises qui s’associaient, pour mettre clairement en évidence que les Luxembourgeois s’opposaient au racisme.“ (ZECHES, L’Action (wie Anm. 125), S. 59).

¹²⁷ Vgl. hierzu: ZECHES, L’Action (wie Anm. 125), S. 58.

da Léon Zeches und John Castegnaro, beide Mitglieder der LICRA, einen Artikel veröffentlicht hatten ohne den Präsidenten zu informieren.¹²⁸ Für Zeches ist dies ein Beweis dafür, dass sie nicht einmal in ihren eigenen Reihen vor „Plagen“ („*fléaux*“), die sie selbst „bekämpfen“, in Sicherheit seien.¹²⁹ Da es sich in diesem Fall offensichtlich nicht um Rassismus handelt, bleibt unklar, welche „Plage“ er meint.

Die *Action* scheint es noch bis 1998 gegeben zu haben, damals hielt Léon Zeches den oben genannten Vortrag. Was danach geschehen ist, bleibt unbekannt. Zudem gibt es keine Internetpräsenz. Im *Mémorial C* wird die *Action contre le racisme* nicht erwähnt. De jure ist sie also nicht einmal ins Leben gerufen worden. Eventuell ist sie tatsächlich nur eine Pille gewesen, um das schlechte Gewissen zu beruhigen, wie Pauly befürchtet hatte.¹³⁰ Der Werdegang der *Action* war, rückblickend betrachtet, mehr eine Parabel vom Scheitern als eine *initiative intéressante*.

III.4. Gesetzliche Maßnahmen gegen Rassismus

Zwei Artikel im luxemburgischen Strafgesetzbuch bedürfen einer besonderen Aufmerksamkeit, nämlich Art. 454 und Art. 455. Art. 454 verbietet u.a. die Verkaufsverweigerung und Diskriminierung aufgrund der Ethnie, der Hautfarbe oder der Herkunft.¹³¹ Was 1972 noch von Michel Delvaux im *d’Letzeburger Land* angeprangert worden war, wurde erst acht Jahre später gesetzlich geregelt. Art. 455 geht noch einen Schritt weiter und stellt u.a. öffentliche Diskurse, Schriften, Bilder oder Embleme, die verkauft, veröffentlicht oder verteilt werden, und die zu Handlungen, wie sie im Art. 454 definiert sind, zu Hass oder zu Gewalt aufrufen, unter Strafe.¹³²

Zum ersten Mal sind rassistisch motivierte Handlungen verboten worden, wenn auch noch nicht Rassismus im Allgemeinen. Diese Gesetzestexte kamen auch nicht aus

¹²⁸ Vgl. hierzu: ZECHES, *L’Action* (wie Anm. 125), S. 59. Der Name des damaligen Präsidenten wird nicht genannt.

¹²⁹ Vgl. hierzu: ZECHES, *L’Action* (wie Anm. 125), S. 59.

¹³⁰ „Soss war hir Aktioun nëmmen eng Pëll, fier d’schlecht Gewëssen ze berouegen.“ (PAULY, *Pflichtübung* (wie Anm. 121), S. 16).

¹³¹ Loi du 9 août 1980 prise en exécution de la Convention internationale de New York du 7 mars 1966 sur l’élimination de toutes les formes de discrimination raciale et complétant le code pénal par les articles 454 et 455 nouveaux. In: *Mémorial A N° 60* (1980), S. 1424.

¹³² Loi du 9 août 1980 prise en exécution de la Convention internationale de New York du 7 mars 1966 sur l’élimination de toutes les formes de discrimination raciale et complétant le code pénal par les articles 454 et 455 nouveaux. In: *Mémorial A N° 60* (1980), S. 1424.

heiterem Himmel. Auslöser war das *Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung*.¹³³ Die Art. 454 und 455 sind aufgrund dieser Konvention, die Luxemburg mit unterzeichnet hatte, überhaupt erst ins Strafgesetzbuch integriert worden. Es mag also ein Fortschritt in der Bekämpfung des Rassismus sein, allerdings ist es erstaunlich, dass sich Luxemburg erst durch die UNO dazu bewegen ließ, und dies 15 Jahre danach, obwohl, wie wir gesehen haben, schon 1972 eine mangelnde Gesetzesgrundlage in dieser Hinsicht bemerkt worden war.

Das Gesetz vom 27. Juli 1993, betreffend die Integration der Ausländer, hat dann noch einmal bekräftigt, dass jegliche Diskrimination einer Person, einer Gruppe oder einer Gemeinschaft aufgrund der ‚Rasse‘ („*race*“), der Farbe, der Abstammung, der nationalen oder ethnischen und religiösen Herkunft verboten ist.¹³⁴ Im Artikel 459, das im Rahmen dieses Gesetzes hinzugefügt worden ist, erhält der Richter die Erlaubnis, Personen, die sich aufgrund eines Verstoßes gegen Art. 454 und/oder Art. 455 strafbar gemacht haben, die Ausübung bestimmter Rechte zu verbieten.¹³⁵

1994 ist mehrmals die Frage aufgeworfen worden, ob die luxemburgische Gesetzgebung überhaupt ausreiche. Das Komitee der Vereinten Nationen zur Beseitigung der rassistischen Diskriminierung hatte in diesem Kontext einen eher kritischen Standpunkt. Die luxemburgische Gesetzgebung habe noch keine adäquate Lösung gefunden. Das Komitee schlug eine Änderung des luxemburgischen Strafgesetzbuches vor, damit nicht nur Aktivitäten rassistischer Propaganda als illegal erklärt werden, sondern auch die Organisationen selbst, die solche Propaganda betreiben. Der Außenminister, Jacques Poos (LSAP),¹³⁶ machte darauf aufmerksam, dass diese Änderung nicht unproblematisch sei, da die freie Meinungsäußerung keine Einschränkungen in Luxemburg kenne,¹³⁷ ein Konflikt, den wir in ähnlicher Weise schon im Rahmen der Polemik über das luxemburgische Wörterbuch gesehen haben. Die juristische Kommission der Abgeordnetenkammer wies darauf hin, dass sie aus

¹³³ Siehe hierzu das Kapitel II.2.

¹³⁴ Vgl. hierzu: Loi du 27 juillet 1993 concernant l'intégration des étrangers au Grand-Duché de Luxembourg ainsi que l'action sociale en faveur des étrangers. In: Mémorial A N° 55 (1993), S. 1080.

¹³⁵ Vgl. hierzu: SPIELMANN, Alphonse, Le Luxembourg face au racisme et à l'extrémisme. In: Annales du droit luxembourgeois N° 10 (2000), S. 130.

¹³⁶ Vgl. hierzu : THEWES, Les gouvernements du Grand-Duché (wie Anm. 38), S. 219.

¹³⁷ Vgl. hierzu: BESCH, Le Luxembourg, pays immunisé contre le racisme? (wie Anm. 66), S. 46 und S. 52.

Respekt zur Verfassung keine rassistische Organisation verbieten könne. Sie befürchtete außerdem, dass solche Organisationen durch ein etwaiges Verbot nicht aufgelöst, sondern im Verborgenen agieren würden.¹³⁸

Im Mai 1996 ist die *Commission spéciale permanente contre la discrimination raciale* (C.S.P.-RAC.), eine Spezialkommission des CNE, kraft des Gesetzes von 1993 gegründet worden.¹³⁹

Für Sylvain Besch ist das Jahr 1996 demnach von einer starken Institutionalisierung der Bekämpfung des Rassismus und der Xenophobie geprägt.¹⁴⁰ Im Juni 1996 erhielt die C.S.P.-RAC. zudem die Funktion einer Anlaufstelle für Beschwerden, ganz im Sinne des Artikel 14 im *Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung*.¹⁴¹ Darüber hinaus ist am 16. September 1996 ein Nationalkomitee ins Leben gerufen worden, welches das europäische Jahr gegen Rassismus (1997) auf nationaler Ebene koordinieren soll.¹⁴²

III.5. Zwischenfazit

Die Zeit zwischen 1980 und 1996 war in vielerlei Hinsicht ereignisreich. Rechte Gruppen tauchten auf, die einen ‚versteckten‘ Rassismus vertraten, wie FELES und NB. In der Gesellschaft traten natalistische Thesen zum Vorschein. Dunkelhäutige Menschen wurden weiterhin diskriminiert, eine Situation, die sich kaum von der in den 1970er Jahren unterschied. Zum Teil ist auch ein Überlegenheitsgefühl der Luxemburger Einwohner gegenüber der ‚schwarzen‘ Bevölkerung zu erkennen. Antisemitismus blieb ebenfalls präsent, äußerte sich selten direkt, war aber latent. Erinnerungswürdig bleibt die Polemik über die antijüdischen Begriffe im

¹³⁸ Vgl. hierzu: BESCH, *Le Luxembourg, pays immunisé contre le racisme?* (wie Anm. 66), S. 52f.

¹³⁹ Vgl. hierzu: SPIELMANN, *Luxembourg face au racisme* (wie Anm. 135), S. 130.

¹⁴⁰ Vgl. hierzu: BESCH, *Le Luxembourg, pays immunisé contre le racisme?* (wie Anm. 66), S. 45. Titel des Kapitels 4.3.: „L’année 1996: une forte institutionnalisation de la lutte contre le racisme et la xénophobie“.

¹⁴¹ Vgl. hierzu: BESCH, *Le Luxembourg, pays immunisé contre le racisme?* (wie Anm. 66), S. 45. Bis 2005 sollte die C.S.P.-R.A.C. jedoch nur fünf Beschwerden erhalten. Laut ECRI reichen auch die finanziellen Mittel nicht aus, damit sie ihre Aufgaben angemessen ausführen kann (vgl. hierzu: ECRI, *Troisième Rapport sur le Luxembourg* (2005), S. 29f.).

¹⁴² Vgl. hierzu: BESCH, *Le Luxembourg, pays immunisé contre le racisme?* (wie Anm. 66), S. 45. Es handelt sich um die *Association pour l’organisation de 1997 „Année européenne contre le racisme“ A.s.b.l.* (vgl. hierzu: *Mémorial C N° 75* (1997), S. 3582f.).

luxemburgischen Wörterbuch. Hier zeigte sich, dass rassistische Äußerungen nicht mehr stillschweigend hingenommen wurden. In der Tat ist die Zeit zwischen 1980 und 1996 auch eine Epoche der anti-rassistischen Bewegungen und ihrer Konsolidierung: ASTI, CLAE, *S.O.S. Racisme* und auf Regierungsebene CNE und C.S.P.-RAC. Die *Action contre le racisme*, der es nicht gelang, eine aktive Rolle in der Gesellschaft einzunehmen, kann hingegen als Paradebeispiel für eine halbherzige Aktion gesehen werden. Auch die LICRA verschwand eine Zeit lang von der Bildfläche, um dann erneut aufzutauchen und wenige Jahre danach wieder aufgelöst zu werden.

Der Motor der Veränderungen waren internationale Abkommen. So ist es seit 1980 per Gesetz (Art. 454 und 455 im Strafgesetzbuch) verboten, jemandem aufgrund rassistischer Motive eine Dienstleistung zu verweigern. Dasselbe gilt für die Verbreitung rassistischer Propaganda. 1993 wurden die betroffenen Artikel zusätzlich bekräftigt.

Die hier behandelte Epoche weist eine Verstärkung rassistischer Phänomene auf. Gleichzeitig fand eine nie dagewesene Sensibilisierung statt.

IV. 1997-2011: Das europäische Jahr gegen Rassismus und die Zeit danach

IV.1. 1997. Das europäische Antirassismusjahr

1997 fand eine europaweite Kampagne zur Sensibilisierung der Bevölkerung gegen Rassismus statt. Die Hoffnungen waren groß, wie sich u.a. in einem Artikel von Serge Kollwelter zeigt:

*„Je voudrais vous faire part de ce qui pourrait changer, de ce qui pourrait contribuer à ce que cette année laisse des traces, de ce qui nous permettrait de dire dans un an: 1997 a été une année utile au Luxembourg, les discriminations ont reculé, la volonté de vivre ensemble s’est renforcée.“*¹⁴³

In seiner Rede zur Eröffnungskonferenz des europäischen Jahrs gegen Rassismus teilte Jacques Santer, der damalige Präsident der europäischen Kommission, seinen Zuhörern mit, dass die Kommission große Hoffnungen in das europäische Jahr gegen Rassismus setze.¹⁴⁴

In Luxemburg wurde das Antirassismusjahr offiziell am 4. Februar 1997 eröffnet. Im Laufe des Jahres fanden eine Reihe von verschiedenen Veranstaltungen, Konferenzen, Seminaren und Ausstellungen statt. Dabei erhielten zwei Projekte von der europäischen Kommission finanzielle Unterstützung. Zum einen das *Carnaval des cultures*, organisiert von der *Agence Luxembourgeoise d’action culturelle*, mit Workshops, einem Straßenumzug und einem Open-Air-Spektakel, zum anderen das *Projet Schengen/Rencontre entre associations*, für das sich das CLAE verantwortlich zeichnete

¹⁴³ KOLLWELTER, Serge, Le Grand-Duché de Luxembourg, paradis pour tous? In: Nouvelle Tribune N° 15 (Juni 1997), S. 43.

¹⁴⁴ Vgl. hierzu: Jacques Santer in einer Rede zur Eröffnungskonferenz des Antirassismusjahres in Den Haag am 30. und 31. Januar 1997 (verfügbar auf: <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=SPEECH/97/22&format=HTML&aged=1&language=FR&guiLanguage=en> [Letzter Zugriff: 9. Februar 2012]).

und eine internationale Versammlung verschiedener Vereinigungen am 8. und 9. November 1997 vorsah.¹⁴⁵

Im Laufe des Jahres ist zudem eine Erklärung gegen Diskriminierung (*Déclaration contre la discrimination*) von 80 luxemburgischen Gemeinden unterzeichnet worden,¹⁴⁶ allerdings sind es durchaus nicht alle Gemeinden gewesen, da es insgesamt 118 gab.¹⁴⁷ Am 18. und 19. Februar 1998 ist das Antirassismuschjahr abgeschlossen worden. Die *Association pour l'organisation de 1997 „Année européenne contre le racisme“* hatte jedoch darüber hinaus noch Bestand, weil „*le racisme et ses conséquences ne s'arrêtent pas à une date calendaire précise [...]*“.¹⁴⁸

IV.2. Staatliches Engagement im Kampf gegen Rassismus

IV.2.1. Das Gesetz vom 19. Juli 1997

In der Periode von 1997 und 2011 fanden eine ganze Reihe antirassistischer Maßnahmen seitens der Regierung statt. So sind schon 1997 mehrere Artikel im Strafgesetzbuch überarbeitet, ausgebaut oder hinzugefügt worden.¹⁴⁹ Laut Spielmann war der Grund für das Gesetz vom 19. Juli 1997 die Kritik des Komitees der Vereinten Nationen zur Beseitigung der rassistischen Diskriminierung von 1994 an der luxemburgischen Gesetzgebung.¹⁵⁰ Es muss in der Zwischenzeit ein Umdenken stattgefunden haben, da 1994 keine Änderung vorgenommen wurde, wegen der Befürchtung, diese könnte gegen die Verfassung verstoßen. Dass die

¹⁴⁵ Im Katalog der Projekte wird ein anderes Datum angegeben und CLAE hat auch mehrere Konferenzen organisiert (vgl. hierzu: Répertoire (wie Anm. 119), S. 60 und S. 62).

¹⁴⁶ Vgl. hierzu: Répertoire (wie Anm. 119), S. 17.

¹⁴⁷ Für die Anzahl der Gemeinden, siehe: Ministère de l'Intérieur, Programme directeur d'aménagement du territoire. Luxembourg 2003, S. 64. Verfügbar auf: http://www.dat.public.lu/strategies_territoriales/programme_directeur/index.html [Letzter Zugriff: 7. Mai 2012].

¹⁴⁸ Etwa ein *Séminaire sur la responsabilité du langage journalistique* im Oktober 1998 oder eine Ausstellung zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die von September bis Dezember 1998 stattfand (vgl. hierzu: Répertoire (wie Anm. 119), S. 28 und S. 34).

¹⁴⁹ Loi du 19 juillet 1997 complétant le code pénal en modifiant l'incrimination du racisme et en portant incrimination du révisionnisme et d'autres agissements fondés sur des discriminations illégales. In: Mémorial A N° 54 (1997), S. 1680.

¹⁵⁰ Vgl. hierzu: SPIELMANN, Luxembourg face au racisme (wie Anm. 135), S. 134. Siehe auch Kapitel III.4. meiner Arbeit, wo ich auf die Bedenken der Kommission zu sprechen gekommen bin.

Abgeordnetenversammlung zudem das Gesetz vom 19. Juli gerade im Antirassismusbereich votierte, gab ihr eine symbolische Dimension.

Welche Änderungen sind nun vorgenommen worden? Art. 444 ist durch einen neuen Abschnitt erweitert worden, der Verleumdungen und Diffamierungen strafbar macht, die auf Motive basieren, wie sie im neuen Art. 454 definiert sind.¹⁵¹

Art. 453 ist durch einen neuen Text ersetzt worden, dessen Anwendungsbereich größer ist.¹⁵² Jegliche Schändung einer Leiche, eines Denkmals oder eines Grabes steht unter Strafe.¹⁵³

Art. 454 und Art. 455 sind stark überarbeitet worden und ersetzen die beiden alten Artikel aus dem Jahr 1980 bzw. 1993.¹⁵⁴ Art. 454 ist fast gänzlich aus dem französischen Strafgesetzbuch übernommen worden und definiert die Diskriminierung.¹⁵⁵ Demnach handelt es sich um jegliche vorgenommene Unterscheidung zwischen natürlichen und juristischen Personen, sowie Gruppen oder Gemeinschaften von Personen aufgrund u.a. ihrer Herkunft, ihrer Hautfarbe, ihrer Zugehörigkeit oder Nicht-Zugehörigkeit zu einer Ethnie oder einer ‚Rasse‘ („*race*“).¹⁵⁶

Art. 455 übernimmt einige Bestimmungen des alten Art. 454.¹⁵⁷ Mehrere Taten, etwa die Verweigerung einer Dienstleistung, einer Einstellung oder die Kündigung einer Person, stehen unter Strafe, wenn sie aufgrund einer Diskriminierung, wie sie im Art. 454 definiert wird, ausgeführt worden sind.¹⁵⁸

Art. 456, neu eingeführt, bezieht sich auf die weitaus höhere Bestrafung einer Amtsperson („*dépositaire de l'autorité publique*“) oder einer Person im Dienste der Öffentlichkeit („*personne chargée d'une mission de service publique*“), sollte sie

¹⁵¹ Vgl. hierzu: Mémorial A N° 54 (1997), S. 1680.

¹⁵² Vgl. hierzu: SPIELMANN, Luxembourg face au racisme (wie Anm. 135), S. 134.

¹⁵³ Vgl. hierzu: Mémorial A N° 54 (1997), S. 1680.

¹⁵⁴ Die neuen Art. 454 und 455 in der Version von 1997 sind abgedruckt in: Mémorial A N° 54 (1997), S. 1680, unter „Chapitre VI – Du racisme, du révisionnisme et d'autres discriminations“.

¹⁵⁵ Vgl. hierzu: SPIELMANN, Luxembourg face au racisme (wie Anm. 135), S. 135.

¹⁵⁶ Vgl. hierzu: Mémorial A N° 54 (1997), S. 1680. Ich habe nur die Elemente wiedergegeben, die für den Kontext dieser Arbeit von Interesse sind.

¹⁵⁷ Vgl. hierzu: SPIELMANN, Luxembourg face au racisme (wie Anm. 135), S. 136.

¹⁵⁸ Mémorial A N° 54 (1997), S. 1681.

während ihrer Amtsausübung eine diskriminierende Handlung, wie im Art. 454 definiert, ausgeführt haben.¹⁵⁹

Art. 457, ebenfalls neu eingeführt, soll eventuelle Missverständnisse und Missbräuche der vorherigen Artikel vorbeugen und will Widersprüche verhindern.¹⁶⁰ Allerdings ist keine Verfügung im Art. 457 für den Kontext dieser Arbeit von Belang.

Des Weiteren gibt es noch die neuen Artikel 457-1 bis 457-3, die sich auf Diffamierungen und Verleumdungen beziehen. So ist es zukünftig unter Strafe gestellt, wenn man auf irgendeine Weise (durch öffentliche Diskurse, Filme, Flyer, Zeichnungen etc.) zu Handlungen, wie sie im Art. 455 aufgelistet sind, sowie zu Hass und Gewalt gegen eine Person, Gruppe oder Gemeinschaft aufruft.¹⁶¹ Taten, wie sie im Art. 453 beschrieben werden, die aufgrund einer Zugehörigkeit oder Nicht-Zugehörigkeit von Personen zu einer Ethnie, einer Nation, einer ‚Rasse‘ („*race*“) oder einer Religion begangen werden, werden noch schärfer verurteilt.¹⁶² Im Art. 457-3 ist die Verleumdung, Negierung oder Verharmlosung von Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Genoziden verboten.¹⁶³

Art. 457-4 sieht schließlich vor, dass den Tätern, die gegen die Artikel 455, 456, 457-1, 457-2, 457-3 verstoßen haben, bestimmte Rechte entzogen werden können.¹⁶⁴

Das Gesetz von 1997 und die mit ihr eingeführten Artikel haben in ihrer Grundform bis heute Bestand. Lediglich 2006, 2007 und 2011 fanden vergleichsweise minimale Veränderungen statt.¹⁶⁵ Für Spielmann hat der luxemburgische Gesetzgeber hier

¹⁵⁹ Vgl. hierzu: Mémorial A N° 54 (1997), S. 1681 und SPIELMANN, Luxembourg face au racisme (wie Anm. 135), S. 136f.

¹⁶⁰ Vgl. hierzu: Mémorial A N° 54 (1997), S. 1681 und SPIELMANN, Luxembourg face au racisme (wie Anm. 135), S. 137f.

¹⁶¹ Vgl. hierzu: Art. 457-1 im Mémorial A N° 54 (1997), S. 1681. Der Gesetzestext ist dort ausführlich abgedruckt. Es werden alle möglichen Wege der Informationsverbreitung aufgezählt. Die entsprechenden Objekte werden zudem immer konfisziert.

¹⁶² Vgl. hierzu: Art. 457-3 im Mémorial A N° 54 (1997), S. 1681.

¹⁶³ Die möglichen Wege der Informationsverbreitung werden auch hier aufgezählt. Im Falle der Kriegsverbrechen, Genozide und Verbrechen gegen die Menschlichkeit bezieht sich das Gesetz auf den Vertrag von London vom 8. August 1945. (vgl. hierzu: Mémorial A N° 54 (1997), S. 1681).

¹⁶⁴ Vgl. hierzu: Mémorial A N° 54 (1997), S. 1681.

¹⁶⁵ Diese Änderungen sind für den hier behandelten Kontext kaum von Belang, daher verzichte ich auf eine detaillierte Ausführung. Bei den betroffenen Artikeln handelt es sich, für 2006, um Artikel 454, 455 und 457; für 2007 um Artikel 455 und 457; und für 2011 um Art. 457-3 (vgl. hierzu: Code Pénal, Stand: 1. September 2011).

gezeigt, dass er willens ist, jegliche Formen des Rassismus und der Intoleranz zu bekämpfen.¹⁶⁶ Auch Serge Kollwelter sieht dies positiv, insbesondere weil die luxemburgische Gesetzgebung in dieser Hinsicht vorher nur rudimentär war.¹⁶⁷ Andererseits sind laut ECRI seit Einführung des Gesetzes nur wenige Straftaten auch tatsächlich verfolgt worden, in einigen Fällen sind die Täter nicht einmal identifiziert worden.¹⁶⁸

IV.2.2. Das Gesetz vom 28. November 2006

Das Gesetz vom 28. November 2006 basiert auf den Richtlinien 2000/43/CE und 2000/78/CE des Europarates aus dem Jahr 2000.

Die Richtlinie 2000/43/CE vom 29. Juni 2000 betrifft die Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft.¹⁶⁹ Sie soll einen Rahmen „zur Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund der Rasse oder der ethnischen Herkunft im Hinblick auf die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in den Mitgliedsstaaten“ schaffen,¹⁷⁰ im Beruf, im Sozialschutz, in der Bildung und im Bereich der Dienstleistungen.¹⁷¹ Die Richtlinie sieht auch vor, dass jeder Mitgliedsstaat eine Stelle schafft, die für die „Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller

¹⁶⁶ Vgl. hierzu: SPIELMANN, Luxembourg face au racisme (wie Anm. 135), S. 148f.

¹⁶⁷ Vgl. hierzu: KOLLWELTER, Serge, Xénophobie et discrimination des étrangers au Grand-Duché de Luxembourg? In: HARPES, Jean-Paul (Hg.), La situation au Luxembourg. Enquête sur les droits de l’homme menée par le séminaire de philosophie du Centre universitaire de Luxembourg en collaboration avec la Commission nationale luxembourgeoise pour l’Unesco (Publications du Centre universitaire de Luxembourg. Séminaire de philosophie II.1). Luxembourg 1998, S. 86.

¹⁶⁸ ECRI, Second Report on Luxembourg (2002), S. 9.

¹⁶⁹ Vgl. hierzu: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32000L0043:FR:NOT> [Letzter Zugriff: 7. Februar 2012].

¹⁷⁰ Vgl. hierzu: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32000L0043:FR:NOT> [Letzter Zugriff: 7. Februar 2012] und Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 180 (2000), S. 24.

¹⁷¹ Vgl. hierzu: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32000L0043:FR:NOT> [Letzter Zugriff: 7. Februar 2012 um 14.00 Uhr]; Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 180 (2000), S. 24 und GEORGES, Nathalie / JACOBS, Annick, Lutter contre les discriminations. La gestion de la diversité, une solution envisageable? Luxemburg [2009], S. 12.

Personen ohne Diskriminierung aufgrund der Rasse oder der ethnischen Herkunft“ sorgt.¹⁷² Die Umsetzungsfrist ist auf den 19. Juli 2003 festgelegt worden.¹⁷³

Die Richtlinie 2000/78/CE vom 27. November 2000 geht noch einen Schritt weiter. Sie unterscheidet mehrere Typen der Diskriminierung.¹⁷⁴ Die Mitgliedsstaaten sollten der Richtlinie bis spätestens zum 19. Juli 2003 nachkommen.¹⁷⁵

Das Großherzogtum Luxemburg hat keine der beiden Direktiven in der vorgegebenen Frist in ihre nationale Gesetzgebung umgesetzt, weswegen es von der Europäischen Kommission vor Gericht vorgeladen worden ist.¹⁷⁶ Erst Ende 2003 sind der Abgeordnetenkammer zwei entsprechende Gesetzesprojekte vorgelegt worden (Gesetzesentwurf N° 5248 für die Richtlinie 2000/43/CE und Gesetzesvorlage N° 5249 für die Richtlinie 2000/78/CE). ENAR (*European Network Against Racism*) beanstandete, dass N° 5248 keine Anlaufstelle für eventuelle Beschwerden vorsah. Im Gesetzesentwurf N° 5249 ist Artikel 3 der Richtlinie nur mangelhaft umgesetzt worden, wodurch der öffentliche Sektor ausgeschlossen wurde.¹⁷⁷

Die oben genannten Gesetzesentwürfe, sowie die spätere Gesetzesvorlage N° 5518, waren die Vorläufer des Gesetzes vom 28. November 2006, in dem schließlich die beiden Direktiven eingearbeitet worden sind. In der Zwischenzeit sind auch die von ENAR beanstandeten Mängel behoben worden: der öffentliche Sektor ist nicht mehr ausgeschlossen¹⁷⁸ und es ist die Gründung eines Zentrums für Gleichbehandlung vorgesehen worden.¹⁷⁹ Im Rahmen des Gesetzes kam es dann auch zu Umänderungen

¹⁷² Vgl. hierzu: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32000L0043:FR:NOT> [Letzter Zugriff: 7. Februar 2012] und Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 180 (2000), S. 24.

¹⁷³ GEORGES, Nathalie / JACOBS, Annick, Lutter contre les discriminations. La gestion de la diversité, une solution envisageable? Luxemburg [2009], S. 18.

¹⁷⁴ „[...] Diskriminierung wegen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in Beschäftigung und Beruf [...]“ (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32000L0078:FR:NOT> (Letzter Zugriff: 7. Februar 2012] und Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 303 (2000), S. 18).

¹⁷⁵ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32000L0078:FR:NOT> (Letzter Zugriff: 7. Februar 201] und Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 303 (2000), S. 26.

¹⁷⁶ Vgl. hierzu: GEORGES / JACOBS, Lutter contre les discriminations (wie Anm. 173), S. 18.

¹⁷⁷ Vgl. hierzu: PETERSHEIM, Anita, ENAR Rapport alternatif 2003 Luxembourg, S. 23.

¹⁷⁸ Vgl. hierzu: Mémorial A N° 207 (2006), S. 3584. „Art. 2. (1) La présente loi s’applique à toutes les personnes, tant publiques que privées, physiques ou morales, y compris les organismes publics [...]“.

¹⁷⁹ Siehe Kapitel IV.2.3.2.

im Arbeits- und Strafgesetzbuch.¹⁸⁰ Darüber hinaus beschränken sich die Bestimmungen im Gesetzestext nicht nur auf Diskriminierungen in einem bestimmten Bereich, sondern in mehreren Lebenslagen.¹⁸¹

Die luxemburgische Menschenrechtskommission, die den Gesetzesentwurf N° 5518 untersucht hat, gelangt zu einem allgemein positiven Urteil. So begrüßt sie u.a. die Umformulierung der rassistisch motivierten Diskriminierung.¹⁸² Sie hebt in ihrem Gutachten hervor, dass die Gesetzesvorlage noch weiter als die Richtlinien geht, da sie Zeugen einer Diskriminierung schützt.¹⁸³

Es stellt sich die Frage, weshalb die luxemburgische Regierung sich nicht an die Frist gehalten hatte. Eventuell hat sie es nicht als dringliche Angelegenheit empfunden, da schon das Gesetz von 1997 u.a. rassistische Diskriminierung verbot. Die europäischen Richtlinien waren also für die luxemburgische Gesetzgebung in dieser Hinsicht keine Neuheit, schließlich gab es im Strafgesetzbuch auch nur minimale Änderungen. Andererseits hat das Gesetz von 2006 die Gründung eines Zentrums für Gleichbehandlung und Anpassungen im Arbeitsgesetzbuch vorgesehen.

IV.2.3. Institutionalisierung

In der Folgezeit entstanden auf staatlicher Ebene zwei wichtige Institutionen, die, wenn auch nicht ausschließlich, sich gegen Rassismus bzw. rassistische Diskriminierung engagieren: die CCDH (*Commission consultative des Droits de l'Homme*) und das CET (*Centre pour l'égalité de traitement*).

IV.2.3.1. CCDH

Schon 1997 hatte der Premierminister Luxemburgs den Wunsch geäußert, dass eine beratende Kommission für Menschenrechte gebildet werden soll.¹⁸⁴ Schließlich hat der Regierungsrat am 28. April 2000 ein Regelwerk verabschiedet, welches die Einrichtung

¹⁸⁰ Vgl. hierzu: Mémorial A N° 207 (2006), S. 3584. Die Änderungen im Strafgesetzbuch habe ich schon im Kapitel IV.2.1. kurz angesprochen. Allerdings sind sie, wie schon angemerkt, für den hier behandelten Kontext nicht von Interesse.

¹⁸¹ GEORGES / JACOBS, Lutter contre les discriminations (wie Anm. 173), S. 18.

¹⁸² „[...] l'appartenance ou non appartenance, vraie ou supposée, à une race ou ethnie [...].“ (Mémorial A N° 207 (2006), S. 3584).

¹⁸³ Commission Consultative des Droits de l'Homme, Rapport 2006, S. 34.

¹⁸⁴ Vgl. hierzu: <http://www.ccdh.public.lu/fr/historique/index.html> [Letzter Zugriff: 4. Februar 2012].

der *Commission consultative des Droits de l'Homme* vorsah. Sie soll ein beratendes Organ sein, das mit seinen Bescheiden und Analysen (auf Nachfrage der Regierung oder aus eigener Initiative) die Regierung in Angelegenheiten, die die Menschenrechte im Gebiet des Großherzogtums Luxemburg betreffen, unterstützt.¹⁸⁵ Die Einrichtung der Menschenrechtskommission ist von der ECRI begrüßt worden, doch schlug sie vor, dass sie eine gesetzliche oder konstitutionelle Basis erhalten sollte.¹⁸⁶

In den folgenden Jahren gab es Änderungen im institutionellen System der UNO. So sind etwa die Kriterien zur Akkreditierung, die von den nationalen Menschenrechtskommissionen respektiert werden müssen, überarbeitet worden. Das Gesetz vom 21. November 2008 sollte die luxemburgische Menschenrechtskommission an diese neuen Kriterien anpassen. Einiges ist aus dem Regelwerk von 2000 übernommen worden (teilweise leicht abgeändert oder noch weiter ausgeführt), aber es sind auch zahlreiche neue Artikel hinzugefügt worden. Mit dem Gesetz von 2008 erhielt die Menschenrechtskommission eine offizielle und gesetzliche Basis, vergleichbar mit der des *Ombudsman* oder des CET.¹⁸⁷

Die Kommission gibt weiterhin Meinungen und Vorschläge und verfasst Analysen. Neu ist, dass sie den Informationsaustausch zwischen nationalen Institutionen und Organen, die sich für Menschenrechte einsetzen, erleichtern soll.¹⁸⁸ Die Kommission soll aus 21 Mitgliedern bestehen,¹⁸⁹ die von der Regierung für eine Dauer von 5 Jahren ernannt werden.

IV.2.3.2. CET

Wie schon weiter oben angesprochen ist im Rahmen des Gesetzes vom 28. November 2006 das Zentrum für Gleichbehandlung (CET; *Centre pour l'égalité de traitement*) gegründet worden. Die CCDH hat in ihrem Bescheid zum Gesetzesentwurf N° 5518 diese Maßnahme seitens der Regierung begrüßt, allerdings vorgeschlagen, den Namen in „*Centre pour l'égalité des chances et contre la discrimination*“ abzuändern, damit

¹⁸⁵ Vgl. hierzu: Mémorial A N° 57 (2000), S. 1194.

¹⁸⁶ ECRI, Second Report on Luxembourg (2002), S. 11.

¹⁸⁷ Vgl. hierzu: <http://www.ccdh.public.lu/fr/historique/index.html> [Letzter Zugriff: 4. Februar 2012].

¹⁸⁸ Vgl. hierzu: Mémorial A N° 57 (2000), S. 1194.

¹⁸⁹ Momentan besteht sie nur aus 19 Mitgliedern (vgl. hierzu: <http://www.ccdh.public.lu/fr/organisation/membres/index.html> [Letzter Zugriff: 7. Februar 2012]).

der Zweck des Zentrums für die Öffentlichkeit verständlicher wird. Sie war auch der Meinung, dass die Ernennung eines Gremiums von fünf Mitgliedern, die eine Entschädigung erhalten sollten, keine passende Lösung für ein einwandfreies Funktionieren des Zentrums sei.¹⁹⁰ Die Regierung hat keine der beiden Vorschläge umgesetzt,¹⁹¹ ein Paradebeispiel dafür, dass die Regierung nicht immer auf die Kommissionen hört, die sie selbst geschaffen hat.

Aufgabe des CET ist es, „Berichte [zu] veröffentlichen, Empfehlungen und Ratschläge [zu] erteilen sowie Studien zu allen Fragen rund um das Thema Diskriminierung [zu] erstellen“. ¹⁹² Zudem kann sie, im Rahmen ihrer Funktion, Informationen und Materialien sammeln und verteilen. Des Weiteren soll sie Opfer von Diskriminierungen beraten und sie über ihre Rechte informieren. Allerdings darf sie sich nicht aktiv für die Opfer einsetzen, sondern spielt lediglich eine Vermittlerrolle. Dadurch wird die Neutralität des CET bewahrt.¹⁹³

An dieser Stelle möchte ich hervorheben, dass das Zentrum, auch wenn sie die Öffentlichkeit sensibilisieren und informieren soll, nur im Bereich der Diskriminierung aktiv ist. Im Falle der rassistischen Diskriminierung wird also nur ein Teil des rassistischen Phänomens abgedeckt. Wer rassistisch eingestellt ist, muss noch lange keine diskriminierende Handlung ausführen, auch wenn die Bereitschaft dazu weitaus höher ist.

IV.2.3.3. Andere Maßnahmen

Am 1. Januar 2000 ist bei der Polizei eine unabhängige Anlaufstelle geschaffen worden, an der sich Opfer von rassistischem Verhalten durch Polizeibeamten wenden können. Zwischen 2000 und 2002 ist die Anzahl der Beschwerden angestiegen, was auch daran liegt, dass immer mehr Personen Kenntnis von der Anlaufstelle haben.¹⁹⁴

¹⁹⁰ CCDH, Rapport 2006, S. 37.

¹⁹¹ Vgl. hierzu: Mémorial A N° 207 (2006), S. 3585.

¹⁹² Aus der Präsentationsbroschüre des CET (verfügbar auf: <http://cet.lu/de> [Letzter Zugriff: 9. Februar 2012]).

¹⁹³ Aus der Präsentationsbroschüre des CET (verfügbar auf: <http://cet.lu/de> [Letzter Zugriff: 9. Februar 2012]).

¹⁹⁴ ECRI, Second Report on Luxembourg (2002), S. 18. Der ECRI-Bericht nennt allerdings keine genauen Zahlen.

IV.3. Eine rassistische Gesellschaft?

Auch wenn die luxemburgische Regierung seit 1997 verstärkt Anstrengungen zur Bekämpfung von Rassismus unternommen hat, so kann kein Gesetz Rassismus ganz verschwinden lassen. Andererseits unternehmen Organisationen wie ASTI oder CLAE Anstrengungen, damit sich durch verschiedene Projekte die verschiedenen Kulturen näherkommen.¹⁹⁵

IV.3.1. Antisemitismus

Offener Antisemitismus ist für den Zeitraum von 1997 bis 2010 kaum zu verzeichnen. Körperliche Aggressionen gegenüber Juden wurden in dem Zeitraum nie gemeldet.¹⁹⁶ Laut der *European Values Study* von 2000 würden 10 % der Bevölkerung nicht neben einem Juden leben wollen, ein nicht zu unterschätzender und zugleich überraschend hoher Prozentsatz.¹⁹⁷ Da 1.211 Personen in Luxemburg befragt worden sind, kann man das Ergebnis als repräsentativ betrachten, insbesondere weil auch auf die gleichmäßige Verteilung auf verschiedene Kategorien wie Alter oder Geschlecht geachtet wurde.¹⁹⁸

IV.3.2. Islamophobie

Islamophobie, in latenter Form, ist in Luxemburg ebenfalls vertreten. Entstanden ist sie durch die internationale politische Situation (Islamismus, Kampf gegen Terrorismus, 9/11) und wegen mangelnder Aufklärung über die muslimische Gemeinschaft in Luxemburg. Dies führt zur Entstehung von Stereotypen und Vorurteilen, die 2002 durch eine Kampagne in den Zeitungen über eventuelle islamistische Netzwerke in Luxemburg möglicherweise verstärkt wurden.¹⁹⁹ In einer ILReS-Studie aus dem Jahr

¹⁹⁵ Als Beispiel sei hier das *Festival des Migrations, des Cultures et de la Citoyenneté* genannt, das jedes Jahr von der CLAE organisiert wird.

¹⁹⁶ Vgl. hierzu: EUMC, *Manifestations of Antisemitism in the EU 2002-2003*, S. 137. Auch nach 2003 ist es immer noch der Fall gewesen.

¹⁹⁷ Vgl. hierzu: ESTGEN, Paul, *La famille, oui ! Mais laquelle ?*. In : LEGRAND, Michel (Hg.), *Les valeurs au Luxembourg. Portrait d'une société au tournant du 3^e millénaire*. Luxembourg 2002, S. 297.

Vgl. hierzu: PETERSHEIM, Anita, *Rapport alternatif d'ENAR 2004 Luxembourg*, S. 31.

¹⁹⁸ Vgl. hierzu: LEGRAND, Michel (Hg.), *Les valeurs au Luxembourg. Portrait d'une société au tournant du 3^e millénaire*. Luxembourg 2002, S. 21 und 24.

¹⁹⁹ Vgl. hierzu: ECRI, *Second Report on Luxembourg* (2002), S. 20.

2003, für die ein repräsentativer Querschnitt von 1.000 Personen genommen wurde,²⁰⁰ geht hervor, dass ein Großteil der Bevölkerung die Muslime als moderat und diskret (54 %) und gastfreundlich (74 %) ansieht. Negative Wahrnehmungen des Islams, die mit Angst, Bedrohung und Gewalt zu tun haben, sind weit verbreitet, auch wenn sie bei weniger als 50% der Bevölkerung anzutreffen sind: etwa Auferlegung ihrer Gesetze (41 %), möglicher Terrorismus (39 %), Bedrohung für die Menschenrechte (38 %)). 48 % sind der Meinung, dass die Muslime seltsame Bräuche haben.²⁰¹ Die Muslime selbst geben an, dass ihre Religion gut akzeptiert sei, allerdings seien einige Medien und Politiker ihnen gegenüber negativer eingestellt.²⁰²

IV.3.2.1. Die Hausdurchsuchungen vom 31. März 2003

Am 31. März 2003 führte die Polizei in 18 privaten Wohnungen und Vereinslokalen Hausdurchsuchungen wegen Verdacht auf Verbindungen zu islamistischen Netzwerken durch.²⁰³

Während des Unternehmens gingen die Polizisten in mehreren Familienwohnungen außergewöhnlich brutal vor, was auch in der Presse und von mehreren Organisationen heftig kritisiert worden ist.²⁰⁴ Türen sind von verummumten Ordnungskräften eingeschlagen worden (einige der Opfer dachten, sie würden entführt werden). Den Erwachsenen hat man, vor den Augen der Kinder, Handschellen angelegt, in einem Fall sogar einem Neunjährigem. Erklärungen für ihr Eindringen gaben die Polizeibeamten nicht.²⁰⁵

Verletzungen, etwa durch Waffenhiebe, konnten nachgewiesen werden. Ein elfjähriges Kind ist auf dem Rücken von einem Gewehrkolben geschlagen worden. Bei mehreren Personen gab es Prellungen, die entstanden, als sie ruhiggestellt und auf den Boden gelegt worden sind.²⁰⁶ Während den Hausdurchsuchungen durften in einigen Fällen für

²⁰⁰ Vgl. hierzu: LEGRAND, Michel, Les perceptions de l’Islam et des musulmans par les habitants du Luxembourg. In: forum N° 241 (2004), S. 8.

²⁰¹ Vgl. hierzu: LEGRAND, Les perceptions de l’Islam (wie Anm. 200), S. 8f. Er gibt eine detaillierte Analyse dieser Studie.

²⁰² ECRI, Troisième Rapport sur le Luxembourg (2005), S. 27. ECRI schlägt vor, dass die Regierung Sensibilisierungskampagnen starten soll, um gegen Vorurteile gegenüber Muslime anzukämpfen.

²⁰³ Vgl. hierzu: CCDH, Rapport 2003/2004, S. 115.

²⁰⁴ Vgl. hierzu: CCDH, Rapport 2003/2004, S. 115 (in den Fußnoten 132 und 133 werden hierfür Beispiele aufgezählt).

²⁰⁵ Vgl. hierzu: CCDH, Rapport 2003/2004, S. 118.

²⁰⁶ Vgl. hierzu: CCDH, Rapport 2003/2004, S. 118.

mehrere Stunden Erwachsene und Kinder nichts trinken. Rassistische Handlungen und antimuslimische Einstellungen konnten zum Teil ebenfalls beobachtet werden. So machten sich mehrere Polizeibeamten über die Religion der Opfer und über religiöse Verbote lustig. Es ist auch vorgekommen, dass Exemplare des Koran willkürlich und mit Gewalt auf den Boden geschmissen wurden.²⁰⁷

Im Zuge der Hausdurchsuchungen sind zwei Tunesier abgeschoben worden. Sie sind später in ihrem Heimatland gefoltert worden.²⁰⁸

Die Menschenrechtskommission hat, auch wenn sie die Hausdurchsuchung selbst nicht in Frage stellte, die brutalen Handlungen und das respektlose Verhalten der Polizisten verurteilt. So habe es u.a. keinen Grund für das gewaltsame Vorgehen gegeben, denn keines der Opfer habe Widerstand geleistet.²⁰⁹

Der damalige Justizminister Lucien Frieden beteuerte, dass die Ordnungskräfte gesetzeskonform handelten. Die Polizeidirektion gab zu ihrer Verteidigung an, das Unternehmen habe in einem gefährlichen Kontext stattgefunden.²¹⁰ Michel Pauly kritisierte, dass die Regierung der Menschenrechtskommission ihre Mitarbeit verweigerte, nur um der Kommission späterhin eine einseitige Recherche vorzuwerfen. Dass die abgeschobenen Tunesier gefoltert worden sind, sei für die Regierung lediglich eine unbewiesene Behauptung gewesen.²¹¹ „Die beiden Minister [Justiz- und Innenminister] sind ja nicht verpflichtet den Behauptungen der von ihnen eingesetzten ehrenwerten Bürger [der Mitglieder der Menschenrechtskommission] Glauben zu schenken“, so Pauly sarkastisch.²¹²

Einer der beiden abgeschobenen Tunesier, Salmi Taoufik Kalifi, ist nach sechs Jahren Folter im tunesischen Gefängnis wieder entlassen worden. Nachdem ein Interview mit ihm in der *Revue* vom 25. Mai 2011 erschienen war, reichte der Abgeordnete André

²⁰⁷ Vgl. hierzu: CCDH, Rapport 2003/2004, S. 119.

²⁰⁸ Vgl. hierzu: CCDH, Rapport 2003/2004, S. 120f. und PAULY, Michel, Menschenrechte zwischen Willkür und Hypokrisie. In: forum N° 233 (2004), S. 5.

²⁰⁹ Vgl. hierzu: CCDH, Rapport 2003/2004, S. 125.

²¹⁰ Vgl. hierzu: CCDH, Rapport 2003/2004, S. 124. Die CCDH bezieht sich hier auf den Artikel „Ordnungskräfte in der Kritik“ im Luxemburger Wort vom 31.10.2003.

²¹¹ Vgl. hierzu: PAULY, Michel, Menschenrechte zwischen Willkür und Hypokrisie. In: forum N° 233 (2004), S. 4f.

²¹² PAULY, Menschenrechte (wie Anm. 211), S. 5.

Hoffmann eine parlamentarische Frage ein.²¹³ Die gemeinsame Antwort des Premierministers und der beiden Minister François Biltgen und Nicolas Schmit war schuldabweisend:

„Le Luxembourg n’a pas d’emprise sur le déroulement des procédures judiciaires dans lesquelles Monsieur Kalifi a pu être impliqué en Tunisie.“²¹⁴

IV.3.3. Sinti und Roma

Die Situation der Roma in Luxemburg hat für den gesamten Zeitraum kaum Aufmerksamkeit erhalten. Für die Zeit nach 1997 wird das Thema nur kurz in den Jahresberichten der ENAR erwähnt. So wollten 2010 26 % der Bevölkerung keine Zigeuner als Nachbarn haben,²¹⁵ und dies obwohl Roma nur einen kleinen Bruchteil der Bewohner Luxemburgs ausmachen, gut integriert sind und auch nicht als Roma oder Zigeuner identifiziert werden wollen.²¹⁶ ECRI berichtet von Diskriminierungen einiger Roma durch Campingbetreiber, die ihnen den Zugang verweigern.

IV.3.4. Rassismus gegenüber der dunkelhäutigen Bevölkerung

Rassismus gegenüber der ‚schwarzen‘ Bevölkerung bleibt auch zwischen 1997 und 2011 bestehen, wie zahlreiche Vorfälle unterschiedlicher Natur zeigten. Im Dezember 2003 etwa wurde in einem Friseursalon eingebrochen, auf dessen Wände die Täter Parolen wie „*africa bamboula*“, „*interdit aux noirs*“ oder „*nigger*“ schrieben. Am 19.

²¹³ Vgl. hierzu: CCDH, Communiqué concernant le refoulement de Salmi Taoufik Kalifi en Tunisie (4 avril 2003) et la réponse du Gouvernement à la question parlementaire 1543 du député André Hoffmann, 15.10.2011 (Verfügbar auf : http://www.ccdh.public.lu/fr/actualites/2011/10/communiqu_Kalifi/index.html).

²¹⁴ La Chambre des Députés, Compte-rendu des séances publiques N° 17 (session ordinaire 2010-2011). Question parlementaire N° 1543.

²¹⁵ Vgl. hierzu: ECRI, Rapport de l’ECRI sur le Luxembourg. Quatrième cycle de monitoring (2011), S. 30.

²¹⁶ Vgl. hierzu: PETERSHEIM, Anita, Rapport alternatif d’ENAR 2004 Luxembourg, S. 34. Der Bericht bezieht sich auf eine Studie von CEPS/INSTEAD mit dem Titel “Roma, Sinti, Gypsies and travelers in public education” von 2004. Dieselbe Informationen werden auch in den folgenden Jahresberichten übernommen, ein Zeichen dafür, dass sich die Situation überhaupt nicht änderte und keine neuen Studien erschienen sind.

Februar 2004 sind in einem Café zwei Kunden mit schwarzer Hautfarbe nicht bedient worden.²¹⁷

Die hohe Anzahl von Drogendealern im Bahnhofsviertel der Stadt Luxemburg beunruhigte die Anwohner. Presseberichte über „westafrikanische“ oder „schwarze“ Dealer führten zu einer Verbindung in den Köpfen der Menschen (darunter einigen Politikern) zwischen Drogenverkäufern und Schwarzen,²¹⁸ ein Vorurteil unter dem die kapverdische Gemeinschaft besonders zu leiden hat.²¹⁹ Letztere ist zudem oft Opfer einer Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt.²²⁰

Aus einer Studie von 2006, welche die belgische, kapverdische, ex-jugoslawische und portugiesische Gemeinschaften und ihren Erfahrungen mit Diskriminierung und Rassismus in Luxemburg miteinander verglich, geht hervor, dass sich die Kapverdianer am meisten diskriminiert fühlen, sei es auf dem Wohnungsmarkt, im beruflichen Umfeld oder in der Schule.²²¹

IV.3.5. Der Versuch, (latenten) Rassismus zu messen

2003 ist die Kampagne „*Images et paroles d’avenir*“ von der ASTI und dem IKL (*Centre de Documentation en d’Animation interculturelles*) organisiert worden. Im Rahmen dieser Kampagne sind Fragebögen an mehrere Gymnasien verschickt worden. Bei der Analyse der Antworten stellte sich heraus, dass bei den luxemburgischen Schülern der Anstieg der ausländischen Bevölkerung generell eine Unsicherheit auslöste. Die ausländischen Schüler waren einer multikulturellen Gesellschaft gegenüber positiver eingestellt. Einige fühlten sich aber nicht von den Luxemburgern akzeptiert.

Manche Schüler machten Aussagen, die denen einer Nationalbewegung würdig sind: eine multikulturelle Gesellschaft habe keine Vorteile, viele Luxemburger seien wegen

²¹⁷ Vgl. hierzu: PETERSHEIM, Anita, Rapport alternatif d’ENAR 2004 Luxembourg, S. 36.

Petersheim bezieht sich hier auf einen Artikel im Tageblatt vom 27. Februar 2004 „Rien à boire pour les noirs“.

²¹⁸ Vgl. hierzu: PETERSHEIM, Anita, Rapport alternatif d’ENAR 2004 Luxembourg, S. 32f. und ECRI, Troisième Rapport sur le Luxembourg (2005), S. 24.

²¹⁹ Vgl. hierzu: PETERSHEIM, Anita, Rapport alternatif 2005 d’ENAR. Le racisme au Grand-Duché de Luxembourg, S. 15f.

²²⁰ ECRI, Second Report on Luxembourg (2002), S. 16.

²²¹ Vgl. hierzu: BODSON, Lucile / HARTMANN-HIRSCH, Claudia / WARNER, Uwe, Migrants’ experiences of racism and discrimination in Luxembourg (Cahier PSELL N° 156 2006). S. 53.

den Ausländern arbeitslos, Ausländer die die luxemburgische Nationalität erhalten blieben trotzdem Ausländer und seien keine richtigen Luxemburger, die Kriminalität stiege weil viele ‚Rassen‘ zusammenleben usw.²²²

Hier zeigt sich der latente Rassismus, mögen diese Aussagen auch nur Ausnahmen bilden. Doch wie rassistisch ist die luxemburgische Gesellschaft? Beruft man sich auf Statistiken, so liegt Luxemburg im Vergleich zu anderen Ländern weit vorne – im positiven Sinne. Im Eurobarometer N° 47.1 von 1997 gaben ‚nur‘ zwei Prozent der befragten Luxemburger an, sie seien sehr rassistisch („*very racist*“). 54 % seien überhaupt nicht rassistisch („*not at all racist*“). Nur Portugal lag noch vor Luxemburg (58 %).²²³ Wenn aber 46 % zumindest ein wenig rassistisch sind, handelt es sich nichtsdestotrotz um einen hohen Prozentsatz. Er hätte noch höher liegen können, wäre die Frage weniger allgemein formuliert gewesen, denn, so Fernand Fehlen, sobald die Fragen präziser werden, schmilzt die scheinbare Xenophilie dahin.²²⁴

Aus einer Analyse eines Eurobarometers über die Einstellungen gegenüber Minderheiten in der EU von 2000 geht hervor, dass sich einige Haltungen gegenüber Minderheiten gebessert haben.²²⁵ Luxemburg scheint nicht dazu zu gehören:

„In most rankings, Luxembourg is near the EU average. It is one of the countries where many people support policies for improving social coexistence between different ethnic groups. Nevertheless, acceptance of working immigrants is quite low and the wish to repatriate unemployed immigrants quite high. In Luxembourg, negative attitudes have increased over the past three years.“²²⁶

²²² Vgl. hierzu: PETERSHEIM, Anita, ENAR Rapport alternatif 2003 Luxembourg, S. 34.

²²³ Eurobarometer N° 47.1. (1997), S. 2.

²²⁴ Vgl. hierzu: FEHLEN, Fernand, Identité nationale et immigration. Quelques réflexions sur les enjeux conceptuels d’un débat politique. In: ALLEGREZZA, Serge / HIRSCH, Mario / VON KUNITZKI, Norbert (Hgg.), L’immigration au Luxembourg, et après? Amsterdam 2007, S. 97.

²²⁵ Vgl. hierzu: THALHAMMER, Eva *et alii*, Attitudes towards minority groups in the European Union. A special analysis of the Eurobarometer 2000 survey on behalf of the European Monitoring Centre on Racism and Xenophobia. Vienna 2001, S. 5.

²²⁶ THALHAMMER *et alii*, Attitudes towards minority groups (wie Anm. 225), S. 13.

Bei der Akzeptanz von Immigranten aus muslimischen Ländern und Osteuropa steht Luxemburg jeweils an zweitletzter Stelle. Im Fall von Flüchtlingen aus Ländern mit einem ernsten internen Konflikt liegt Luxemburg im unteren Mittelfeld.²²⁷

CEPS/INSTEAD hatte 2010 eine Analyse über die *European Values Study* für Luxemburg von 2008 veröffentlicht, wo es auch um das Verhalten gegenüber Immigranten ging. Dabei kam heraus, dass die Einwohner Luxemburgs eher weniger der Meinung sind, Immigranten würden Arbeitsplätze wegnehmen und das kulturelle Leben unterwandern. Dafür haben sie aber öfters die Kriminalität mit der Anzahl der Immigranten verbunden.²²⁸

In demselben Zeitraum sind noch mehrere Eurobarometer über Diskriminierungen erschienen. Wenn 2006 noch 47 % der Luxemburger (EU-Durchschnitt: 45 %) der Meinung waren, dass genug Anstrengungen unternommen wurden um alle Formen der Diskriminierung zu bekämpfen (darunter auch rassistische Diskriminierung), so stieg der Prozentsatz im Jahr 2009 auf 62 % an (EU-Durchschnitt: 49 %).²²⁹ Ohne Zweifel hatte dies mit dem Gesetz von 2006 und der Einrichtung des CET zu tun. Allerdings kannten 2009 nur 32 % ihre Rechte für den Fall, dass sie Opfer einer Diskriminierung würden.²³⁰

Seit 2004 ist die Anzahl der Anzeigen wegen rassistischer Diskriminierung und rassistischen Gewalttaten kontinuierlich gestiegen, von 7 im Jahr 2004 auf 28 fünf Jahre später. Womöglich ist dieser Anstieg durch eine verbesserte Gesetzeslage sowie einer langsam wachsenden Sensibilisierung für rassistische Probleme bedingt.²³¹

²²⁷ Vgl. hierzu: THALHAMMER *et alii*, Attitudes towards minority groups (wie Anm. 225), S. 32-34.

²²⁸ Vgl. hierzu: VALENTOVA, Marie / BERZOSA, Guayarmina, Attitudes towards immigrants in Luxembourg depending on migratory background (Les Cahiers du CEPS/INSTEAD ° 23). Differdange 2010, S. 7. Die Fragen in der *European Values Study* waren allerdings eher negativ formuliert und es wurde nicht zwischen Gruppen von Immigranten unterschieden.

²²⁹ Vgl. hierzu: Eurobarometer Spezial 263 (2007), S. 22 und Eurobarometer Spezial 317 (2009), S. 35.

²³⁰ Vgl. hierzu: Eurobarometer Spezial 317, S. 40.

²³¹ Interessanterweise sind 2006 sechs von 14 Anzeigen von Luxemburgern erstattet worden (vgl. hierzu: PETERSHEIM, Anita, Rapport alternatif d'ENAR 2006. Le Racisme au Grand-Duché du Luxembourg, S. 23).

Im Auftrag des CET ist 2011 eine Umfrage über Diskriminierungen durchgeführt worden.²³² So haben 48 % der Befragten angegeben, dass rassistische Diskriminierung in den letzten fünf bis zehn Jahren angestiegen sei.²³³ Aus den Statistiken geht auch hervor, dass das CET nicht sehr bekannt ist (28 %), bzw. von den Befragten nicht oft genannt worden ist als ihnen bekannte Instanz, die sich gegen Diskriminierung einsetzt.²³⁴ Es herrscht jedoch weitgehender Konsenz darüber, dass sie eine wichtige Rolle in der Bekämpfung u.a. der rassistischen Diskriminierung spielen soll.²³⁵

Von den Opfern einer Diskriminierung (insgesamt 279 von 1025 befragten Personen) haben nur 6 % eine Anzeige erstellt, in den meisten Fällen betraf es die ethnische Herkunft, die Hautfarbe oder die mangelnden luxemburgischen Sprachkenntnisse.²³⁶

Im Allgemeinen kann man sagen, dass die Situation, statistisch betrachtet, seit 1997 und anhand der verschiedenen Umfragen sich nicht gebessert hat. Entweder sie stagnierte, oder sie verschlechterte sich, obwohl ein größeres Bewusstsein für rassistische Diskriminierung zu verzeichnen ist.

IV.3.6. Die Selbstverbrennung der Maggy Delvaux-Mufu

Am 5. Oktober 2004 zündete sich eine Frau afrikanischer Herkunft auf der *Place d'Armes* selbst an.²³⁷ Die 44-jährige Maggy Delvaux-Mufu beschrieb ihre aussichtslose Situation in einem Brief an die Zeitung *Le Jeudi*.²³⁸ Sie und ihr Mann, beide lebten zu diesem Zeitpunkt seit sieben Jahren in Luxemburg und hatten drei Kinder, wollten eine Autowerkstatt übernehmen. Es sollten allerdings zahlreiche Hindernisse und Strapazen folgen. Die Verwaltungen verweigerten jegliche Hilfestellung und sie erhielten

²³² Für die Umfrage sind insgesamt 1.025 Personen befragt worden (vgl. hierzu: CET, Observatoire des discriminations (Frühling 2011) vom TNS-ILRES im Auftrag des CET (verfügbar auf: <http://cet.lu/en/2011/07/observatoire-des-discriminations-2011> [Letzter Zugriff: 9. Februar 2011]), S. 3).

²³³ Vgl. hierzu: CET, Observatoire des discriminations (Frühling 2011) vom TNS-ILRES im Auftrag des CET (verfügbar auf: <http://cet.lu/en/2011/07/observatoire-des-discriminations-2011> [Letzter Zugriff: 9. Februar 2011]), S. 15.

²³⁴ Vgl. hierzu: Observatoire 2011 (wie Anm. 233), S. 21f.

²³⁵ Vgl. hierzu: Observatoire 2011 (wie Anm. 233), S. 25.

²³⁶ Alle drei Kriterien sind in einer Rubrik zusammengefasst, weshalb eventuell die Zahl so hoch ist (vgl. hierzu: Observatoire 2011 (wie Anm. 233), S. 35).

²³⁷ Vgl. hierzu: PETERSHEIM, Anita, Rapport Alternatif d'ENAR 2004 Luxembourg, S. 37.

²³⁸ Ich werde in der Folge den Brief zusammenfassen. Er ist im Jahresbericht des ENAR von 2004 in Gänze abgedruckt (PETERSHEIM, Anita, Rapport alternatif d'ENAR 2004 Luxembourg, S. 37-39). Der Brief zeigt auch, dass sie die Tat im Voraus geplant hatte.

teilweise wenig schmeichelhafte Kommentare („[...] *on lui* [Herrn Delvaux] *rigole au nez en lui disant qu'il peut porter plainte ou s'en aller etc.*“). Die öffentlichen Verwaltungen haben mehrmals ohne nachvollziehbaren Grund auf diskriminierende Weise gehandelt.

Schlussendlich mussten Maggy Delvaux-Mufu und ihre Familie von der Sozialhilfe (*Revenu Minimum Garanti*) leben, unfähig ihren finanziellen Schulden nachzukommen, die sie im Laufe ihrer administrativen Strapazen angehäuft hatten.

Es bleibt unklar, weshalb sich Maggy Delvaux-Mufu schließlich selbst verbrannte, bzw. was der wahre Auslöser war: finanzielles Ruin, Diskriminierung, eine aussichtslose Lage oder alles zusammen. Ob die Verwaltungen tatsächlich ohne Grund so schroff reagierten, ist auch nicht gewusst und konnte von keiner anderen Quelle bestätigt werden. Trotzdem bleibt es ein negatives Beispiel dafür, dass auch Behörden rassistische Diskriminierung vorgeworfen wird. Zumindest in einigen Fällen sind solche Anschuldigungen sicherlich auch berechtigt.²³⁹ In der Folge wurden Fotos der Frau mit rassistischen Kommentaren im Internet veröffentlicht.²⁴⁰

IV.4. Rassismus in den (neuen) Medien

Rassismus kennt keine Grenzen und ist auch in den Medien zu beobachten. Positiv hervorzuheben ist, dass die Print- und audiovisuellen Medien von rassistischen Straftaten und Diskriminierungen berichten.²⁴¹ Über sie können zudem Organisationen und Institutionen wie ASTI, CLAE oder CET auf sich aufmerksam machen und die Bevölkerung über Missstände informieren. Das Internet und die *Social Media* sind für die Institutionen ebenfalls eine wichtige Plattform um eine große Anzahl von Menschen zu erreichen: ASTI, CLAE, CET und *Amnesty International Luxembourg* betreiben alle, neben ihrer normalen Homepage, eine eigene Facebook-Seite. Hinzu kommt, dass Luxemburg 2005 ein Zusatzprotokoll zur Konvention gegen Cyberkriminalität

²³⁹ Dass rassistische Diskriminierung auch tatsächlich bei Behörden vorkommt, zeigen einige Studien (etwa: BODSON, Lucile / HARTMANN-HIRSCH, Claudia / WARNER, Uwe, *Migrants' experiences of racism and discrimination in Luxembourg* (Cahier PSELL N° 156 (2006)).

²⁴⁰ Vgl. hierzu: ECRI, *Troisième Rapport sur le Luxembourg* (2005), S. 10.

²⁴¹ ECRI etwa begrüßt die Verurteilung rassistischer Handlungen durch die Medien (ECRI, *Report on Luxembourg* (1997), S. 8; ECRI, *Second Report on Luxembourg* (2002), S. 19

unterschrieb, das sich gegen rassistische und xenophobische Handlungen mittels informatischer Systeme richtet.²⁴²

Allerdings sollte die Kehrseite nicht vergessen werden. Als erstes Beispiel möchte ich hier den Artikel „*Incitation à la haine*“ nennen, erschienen im *Luxemburger Wort* am 20. April 2002, in dem Laurent Moysse eine stellvertretende Redakteurin des *Tageblatt*, einer linksgerichteten Tageszeitung, wegen ihren antijüdischen Aussagen, kritisiert.²⁴³ Moysse gibt im Artikel mehrere Beispiele für die Haltung der stellvertretenden Redakteurin, welche er wie folgt zusammenfasst: „*Les juifs et le pouvoir, les juifs et l'argent, les juifs cachés: des thèmes chers à la rédactrice en chef adjointe [...]*“.²⁴⁴

Laurent Moysse bestätigte mir, dass es seines Wissens keine Konsequenzen für die stellvertretende Redakteurin gab. Nach der Veröffentlichung seines Artikels beruhigte sich ihr antijüdischer ‚Elan‘, allerdings war dies nur vorübergehend für einige Monate der Fall.²⁴⁵

Dass Journalisten selbst rassistische Einstellungen an den Tag legen, bleibt allerdings die Ausnahme. Es kommt jedoch öfters vor, dass in den Nachrichten und in den Polizeiberichten die Nationalität, ethnische Herkunft oder Hautfarbe von Tätern genannt wird, auch wenn dies für den Kontext nicht von Bedeutung ist.²⁴⁶ 2002 gab es bei der ECRI Besorgnis wegen einer zeitweilig fehlenden Toleranz gegenüber der muslimischen Gemeinschaft.²⁴⁷

Die Presse und Medien haben in den letzten Jahren mehrere antirassistische Maßnahmen unternommen. 2006 hat der luxemburgische Presserat in einer Plenarsitzung einen Ethikkodex angenommen. Darin verpflichtet sich die Presse etwa, jegliche Diskriminierung aufgrund u.a. der „Rasse“ („*race*“), der Religion, der Ethnie oder der Kultur zu vermeiden und zu verurteilen, sowie die grundlegenden Rechte der

²⁴² Vgl. hierzu: ECRI, Troisième Rapport sur le Luxembourg (2005), S. 7.

²⁴³ Vgl. hierzu: MOYSE, Laurent, *Incitation à la haine*. In: *Luxemburger Wort* vom 20. April 2002. Im Artikel geht er auch auf die antijüdischen Aussagen des ehemaligen Escher Theaterdirektors ein, der u.a. die Israelis mit den Nationalsozialisten vergleicht.

²⁴⁴ Vgl. hierzu: MOYSE, Laurent, *Incitation à la haine*. In: *Luxemburger Wort* vom 20. April 2002.

²⁴⁵ Laurent Moysse in einer e-mail vom 24. November 2011.

²⁴⁶ Vgl. hierzu: ECRI, Rapport de l'ECRI sur le Luxembourg. Quatrième cycle de monitoring (2011), S. 27.

²⁴⁷ Vgl. hierzu: ECRI, Second Report on Luxembourg (2002), S. 19f.

Menschen zu respektieren.²⁴⁸ 2007 hat der luxemburgische Programmrat (CNP; *Conseil National des Programmes*), „ein unabhängiges Überwachungsorgan der audiovisuellen Medien“²⁴⁹, zusammen mit dem Bildungsministerium eine Sensibilisierungskampagne audiovisueller Inhalte, die u.a. Rassismus betreffen, gestartet, die sich an Sekundarschüler richtete.²⁵⁰

LISAStopLine, ein Projekt das von der europäischen Kommission unterstützt wird, ist aus der Taufe gehoben worden, um „jedem die Möglichkeit zu geben illegale Inhalte im Internet per Internetseite oder Grathotline anonym zu melden“,²⁵¹ dazu zählen auch Inhalte rassistischer Natur. Das CET hat schließlich eine Informationsbroschüre über Diskriminierung im Internet veröffentlicht²⁵² und organisierte im März 2010 eine Diskussionsrunde zum Thema „*Combattre les contenus racistes sur Internet*“.²⁵³

Auf Facebook, insbesondere wenn man Seiten besucht, die ihrer Selbstbeschreibung nach patriotisch ausgerichtet sind, besteht eine große Wahrscheinlichkeit, dass man auf User trifft, die xenophobische oder rassistische Kommentare schreiben.²⁵⁴ Allerdings sind diese Aussagen eher Ausdruck eines latenten Rassismus. Etwa wenn auf einer Facebook-Seite von Fans der luxemburgischen Fußballnationalmannschaft sich einige User empören, dass zur Hälfte Ausländer in der luxemburgischen Nationalmannschaft spielen und dass sie von der ‚reichen‘ FLF (*Fédération Luxembourgeoise de Football*) profitieren.²⁵⁵ In der Facebook-Gruppe „50 000 Letzeboier“ fragt ein User sarkastisch,

²⁴⁸ Vgl. hierzu: Code de déontologie du Conseil de Presse Luxembourg, S. 5. Verfügbar auf: <http://www.press.lu/informations/deontologie> [Letzter Zugriff: 9. Februar 2012].

²⁴⁹ <http://cnpl.lu/de> [Letzter Zugriff: 9. Februar 2012].

²⁵⁰ PETERSHEIM, Anita, Rapport alternatif d’ENAR 2007. Le racisme au Grand-Duché du Luxembourg, S. 36.

²⁵¹ <http://www.lisa-stopline.lu/index.php?id=1&L=1> [Letzter Zugriff: 9. Februar 2012]. Bis 2008 gab es 21 Beschwerden wegen rassistischen Inhalten (PETERSHEIM, Anita, Rapport alternatif d’ENAR 2008. Le “racisme” au Grand-Duché de Luxembourg, S. 28).

²⁵² Sie kann über <http://cet.lu/2011/12/illegal-internet/#more-1410> heruntergeladen werden [Letzter Zugriff: 9. Februar 2012].

²⁵³ CET, Rapport d’activités 2010, S. 35.

²⁵⁴ ENAR berichtete 2010, dass ASTI mehrere Beschwerden wegen rassistischer Facebookseiten erhielt, wie etwa „Ech well mat menger Bouneschlupp letzebuergesch schwätzen“ die mittlerweile nicht mehr existiert (vgl. hierzu: PETERSHEIM, Anita, Rapport alternatif d’ENAR 2009/2010. Le racisme et la discrimination au Grand-Duché du Luxembourg, S. 21).

²⁵⁵ Hier einige Zitate: „ech well halt keng Nationalequipe kucken, weu t’halschent auslänner sin [...]“; „ahjo, et as dach seu, nemmen giesen [Portugiesen] etc spillen do, an mier kennen de nach bezuelen [...]“; „[...] d’ass jio net fir de rassist raushänken ze lossen mee bleiwen bei menger meenung dat do vill ze vill geldgail auslänner vun eiser raicher flf profiteirn“ (Ultras

ob es denn noch 50 000 Luxemburger gäbe, denn die meisten verließen Luxemburg weil sie sich in ihrem eigenen Land als Fremde fühlen und auch so vom Luxemburger Staat behandelt würden.²⁵⁶

Aktive rassistische Seiten, auch Homepages, ließen sich keine finden, da sie bei einer Meldung oder Beschwerde umgehend gelöscht werden. So ist etwa im Januar 2011 die rassistische und ausländerfeindliche Internetseite von Pierre Peters, *hemecht-an-natur.lu*, geschlossen worden, nachdem die ASTI Klage gegen die Webpräsenz erhoben hatte.²⁵⁷

IV.4.1. Die Biermann-Affäre

Am 14. Dezember 2009 kritisierte Marguerite Biermann, ehemalige Richterin, in der auf RTL-Radio ausgestrahlten Sendung „*Carte Blanche*“ die Politik Israels gegenüber Palästina. So seien die „zionistischen Israelis“ von Anfang an darauf bedacht gewesen, die „Palästinenser aus Palästina zu vertreiben“ oder, wenn nötig, sie ganz „auszurotten“.²⁵⁸ Die Welt habe 60 Jahre lang zugeschaut, eingeschüchtert durch die „internationale Macht der jüdischen Lobbys“ („*international Muecht vun de jüddesche Lobbyen*“) und der Opferrolle der Juden im Zweiten Weltkrieg, doch nun würde sich die Meinung der internationalen Gemeinschaft ändern. In ihrem Kommentar hat Biermann das jüdische Konsistorium und einige jüdische Persönlichkeiten, wie Alain Meyer oder

Lëtzebuerg, <https://www.facebook.com/groups/141362625925618> [Letzter Zugriff: 9. Februar 2012]).

²⁵⁶ „gin et nach 50000 letzebuenger????????? gut fro gell dei meeht machen wei ech sie verlosen land well mer eis am eegene land wei friemer virkommen an och esou vum letz.staat behandelt gin“ (50000 Letzeboier, <https://www.facebook.com/groups/52632026387> [Letzter Zugriff: 9. Februar 2012]).

²⁵⁷ Fremdenfeindliche Web-Seite geschlossen ; tageblatt.lu, 16. Februar 2011 [Letzter Zugriff : 7. März 2012]. Verfügbar auf :

<http://www.tageblatt.lu/nachrichten/luxemburg/story/Fremdenfeindliche-Web-Seite-geschlossen-24330207>. Im April 2012 fand ein Prozess gegen Pierre Peters wegen Aufstachelung zum Fremdenhass statt. (vgl. hierzu : <http://www.wort.lu/de/view/aufruf-zum-fremdenhass-anklage-fordert-30-monate-auf-bewaehrung-4f8e4961e4b09ccfbf2ed207> [Letzter Zugriff: 26. April 2011]). Das Urteil wurde am 10. Mai 2012 ausgesprochen. Peters erhielt als Strafe 30 Monate auf Bewährung (vgl. hierzu : <http://www.wort.lu/de/view/fremdenhass-30-monate-auf-bewaehrung-fuer-pierre-peters-4fab7025e4b0d2706d4f21c3> [Letzter Zugriff: 11.06.2012]).

²⁵⁸ Übersetzt. Die Aussagen hatte Marguerite Biermann auf Luxemburgisch gemacht. In der Originalversion : „*Spéitstens elo misst et jidderengem kloer sinn, datt d'israelesch Sionniste vun Ufank u wëlles haten, d'Palästinenser komplett aus Palestina ze verdreiwen oder, wann néideg, auszerotten, fir da ganz Palästina fir sech ze huelen.*“

(<http://www.justice.public.lu/fr/actualites/2010/06/jugement-biermann/index.html> [Letzter Zugriff: 11.06.2012]).

Edmond Israel, dazu aufgerufen, Stellung zum Israel-Palästina Konflikt zu beziehen und die „menschenrechtswidrige Politik Israels in Abrede zu stellen“ („[...] *Israel éffentlech erklären géifen, datt se seng mëscherechtswidrech Politik désavouéieren*“).²⁵⁹

In der Folge löschte RTL die Sendung aus ihrem Online-Archiv.²⁶⁰ Biermann reagierte mit einem Zeitungsartikel („Zur Konfrontation der Luxemburger Juden mit der illegalen zionistischen Expansionspolitik Israels“), der am 7. Januar im *Tageblatt* erschien. Darin kritisierte sie das Vorgehen von RTL und sah als Grund dafür die Intervention der „jüdischen Lobby“. In einem offenen Brief an Ben Fayot vom 20. Januar 2010, ebenfalls im *Tageblatt* erschienen, wiederholte sie abermals einige ihrer Aussagen vom 14. Dezember 2009.²⁶¹

Biermanns Äußerungen riefen heftige Kritik vonseiten der jüdischen Gemeinschaft hervor. In der Tat könnte man ihren Kommentaren einen antisemitischen Unterton entnehmen, etwa wenn sie von einer „internationalen jüdischen Lobby“ redet und sich damit der Vorstellung einer internationalen jüdischen Verschwörung nähert. Für Biermann scheint es auch nicht möglich zu sein, einen Juden, der sich auf seine Herkunft und Kultur beruft, als „normalen“ Luxemburger Staatsbürger anzusehen:

„Je me vois encore obligée de vous contredire quand vous [Ben Fayot] affirmez en défense des juifs luxembourgeois qu'ils « sont des citoyens luxembourgeois comme tout un chacun...qu'ils sont des femmes et des hommes comme nous tous »

Je ne crois pas que les juifs vous permettent de les amputer si allègrement de leur judéité. Rares sont ceux qui en revendiquent pas leur origine et leur appartenance à la culture juive.“²⁶²

²⁵⁹ Vgl. hierzu: Jugement affaire Biermann (<http://www.justice.public.lu/fr/actualites/2010/06/jugement-biermann/index.html> [Letzter Zugriff: 11.06.2012]).

²⁶⁰ Bis heute (11.06.2012) ist die Sendung „*Carte Blanche*“ vom 14. Dezember 2009 auf der Internetseite des RTL nicht auffindbar.

²⁶¹ Ben Fayot, sozialistischer Abgeordneter, verteidigte als Reaktion auf Biermanns Kommentar die jüdische Gemeinschaft und kritisierte die Ex-Richterin (vgl. hierzu : Arrêt dans l'affaire Biermann (<http://www.justice.public.lu/fr/actualites/2011/03/arret-affaire-biermann/index.html> [Letzter Zugriff: 11.06.2012]).

²⁶² Jugement affaire Biermann (<http://www.justice.public.lu/fr/actualites/2010/06/jugement-biermann/index.html> [Letzter Zugriff: 11.06.2012]).

Andererseits ist Biermann offensichtlich keine Antisemitin. Die jüdische Gemeinschaft solle ihrer Meinung nach Position zur Politik Israels beziehen, weil damit verhindert werden könne, dass der Judentum und die „kriminelle israelische Politik“ in „denselben Topf geworfen werden“. Diese Einstellung würde laut Biermann unweigerlich Antisemitismus provozieren. Die Juden in Luxemburg laufen Gefahr, als „Komplizen“ der israelischen Politik betrachtet zu werden.²⁶³ Es bleibt fragwürdig, ob dies tatsächlich eintreten würde, schließlich nimmt das jüdische Konsistorium offiziell eine neutrale Haltung gegenüber der Politik Israels ein und könnte somit auch nicht als ‚Handlanger‘ betrachtet werden.

Am 25. Februar 2010 reichte das jüdische Konsistorium Klage gegen Marguerite Biermann wegen ihren Aussagen auf RTL und im *Tageblatt* ein. Biermanns Stil sei dem deutschen Nationalsozialismus würdig und beinhalte unhaltbare Vorurteile gegenüber Juden. Sie verwechsle Juden mit Zionisten und mache aus den Juden „Komplizen“ wegen ihrer Unterstützung der „Kriminellen“.²⁶⁴ Die letzte Anschuldigung bedarf jedoch einer Relativierung. Selbst wenn Biermann das Vorgehen Israels im Nah-Ost-Konflikt kritisiert und die jüdische Gemeinschaft zu einer Stellungnahme aufruft, kommt nicht deutlich hervor, dass sie die Juden mit Kriminellen gleichsetzt. Eher warnt sie davor, dass die Öffentlichkeit dies tun könnte.

Der Prozess fand am 17. Mai 2010 statt. Biermann ist des Aufrufs zum Rassenhass („*Incitation à la haine raciale*“) beschuldigt worden, gemäß des Artikels 457-1 im Strafgesetzbuch. Ihrer Aussage nach wollte Biermann eine öffentliche Debatte lostreten. Da die „Leute“ in ihrem Umfeld die Juden mit der Politik Israels verbinden, habe sie es für wichtig erachtet, die Juden darauf aufmerksam zu machen und ihnen den richtigen Weg aufzuzeigen, um nicht mehr für die Politik Israels verantwortlich gemacht zu werden. Die jüdische Gemeinschaft war nicht der Meinung, dass Biermann sie mit ihren

²⁶³ Vgl. hierzu: Jugement affaire Biermann (<http://www.justice.public.lu/fr/actualites/2010/06/jugement-biermann/index.html> [Letzter Zugriff: 11.06.2012]).

²⁶⁴ Vgl. hierzu: Jugement affaire Biermann (<http://www.justice.public.lu/fr/actualites/2010/06/jugement-biermann/index.html> [Letzter Zugriff: 11.06.2012]).

Aussagen helfen würde. Alain Meyer fühlte sich durch die Erwähnung seines Namens in der Radiosendung „an den Pranger gestellt“.²⁶⁵

Das Bezirksgericht in Luxemburg-Stadt konnte in den Aussagen keinen Aufruf zum Rassenhass erkennen, mögen sie zum Teil auch verachtend sein. Es sei zudem kein konkreter Verdacht zu erkennen, dass Biermann dem Konsistorium schaden wollte. Weil einige Behauptungen von Biermann, etwa „*complices des sionistes israéliens*“ oder „Intervention der jüdischen Lobby“, trotzdem einen beleidigenden Charakter haben, ist die Angeklagte zu einer Bewährungsstrafe von fünf Jahren verurteilt worden. Dem Konsistorium soll Marguerite Biermann als symbolische Wiedergutmachung die Summe in Höhe von einem Euro überweisen.²⁶⁶

Im März 2011 wurde der Fall vor dem Berufungsgericht wieder aufgenommen. Der Richter widerrief das Urteil von 2010 und Biermann wurde freigesprochen, da sie lediglich von der Pressefreiheit sowie der freien Meinungsäußerung Nutzen gemacht hatte.²⁶⁷

Ob man in den Kommentaren Biermanns Antisemitismus, Beleidigungen oder eine berechtigte Kritik heraushört, bleibt Interpretationssache. In seinem Kommentar zur Biermann-Affäre in Form einer fiktiven und überspitzten Gerichtsverhandlung verteidigt Raymond Klein zwar nicht ihre Aussagen, dafür aber ihr Recht, Kritik im Kontext des Israel-Palästina-Konflikts zu äußern und die Politik Israels anzugreifen. Die jüdische Gemeinschaft aufzufordern, Stellung zu diesem Thema zu nehmen, sei legitim.²⁶⁸ Die Trennung zwischen dem jüdischen Konsistorium und dem Staat Israel sei auch nicht ganz klar, da der Präsident des Konsistoriums, François Moysse, Gründer des Vereins „*Les Amis d’Israël*“ sei, und diese Organisation dürfe man ja zu einer Stellungnahme zum Thema Palästina auffordern.²⁶⁹ Klein übersieht jedoch, dass dieser Verein in den Statuten seine Unabhängigkeit gegenüber Regierungen, Institutionen und

²⁶⁵ Vgl. hierzu: Jugement affaire Biermann (<http://www.justice.public.lu/fr/actualites/2010/06/jugement-biermann/index.html> [Letzter Zugriff: 11.06.2012]).

²⁶⁶ Vgl. hierzu: Jugement affaire Biermann (<http://www.justice.public.lu/fr/actualites/2010/06/jugement-biermann/index.html> [Letzter Zugriff: 11.06.2012]).

²⁶⁷ Vgl. hierzu : Arrêt dans l’affaire Biermann (<http://www.justice.public.lu/fr/actualites/2011/03/arret-affaire-biermann/index.html> [Letzter Zugriff: 11.06.2012]).

²⁶⁸ Vgl. hierzu : KLEIN, Raymond, Ein ausgewogenes Urteil. In : forum N° 297 (2010), S. 14.

²⁶⁹ Vgl. hierzu : KLEIN, Ein ausgewogenes Urteil (wie Anm. 268), S. 15.

politischen Parteien betont.²⁷⁰ Das Einmischen in politische Angelegenheiten könnte dieser Zielsetzung widersprechen.

Wie bei der Polemik über das Luxemburger Wörterbuch wird auch in der Biermann-Affäre der schmale Grat zwischen freier Meinungsäußerung und rassistischen Äußerungen deutlich. Es ist sicherlich nicht verboten, Kritik an der jüdischen Gemeinschaft oder der Politik Israels zu äußern, sei sie nun berechtigt oder nicht. Biermann hätte sie aber auch nuancierter und weniger provokativ äußern können. Andererseits erhob das jüdische Konsistorium auch Vorwürfe, die nicht ganz stimmten, etwa dass Biermann Juden mit Kriminellen gleichsetze. Die Strafbarkeit der Äußerungen Biermanns scheint auch von der Interpretation der Gesetze abzuhängen, ein Beweis dafür, dass man sich in diesem Fall in einer juristischen Grauzone befindet. Dies liegt sicherlich auch an der Natur der Aussagen, die zwischen subtilem Antisemitismus, legitimer Meinungsäußerung und reiner Provokation schwanken.

²⁷⁰ Vgl. hierzu : Mémorial C N° 527 (2003), S. 25260.

Schluss und Ausblick

Auf den vorangegangenen Seiten ist die Geschichte des Rassismus der letzten vierzig Jahre in Luxemburg behandelt und es sind sowohl gesellschaftliche, ideologische, politische und juristische Aspekte beleuchtet worden.

Rückblickend kann man aus den zusammengetragenen und untersuchten Informationen folgende Erkenntnisse ziehen: zunächst einmal gibt es eindeutige Rassismusbeschuldigungen in Luxemburg und Menschen, die sich als Opfer von Rassismus sehen, wie die Verzweiflungstat von Maggy Delvaux-Mufu es zeigte.

Wie sieht der Rassismus der luxemburgischen Gesellschaft aus? Er ist sehr selten offen, wie etwa im Fall der antisemitischen Briefe an das Konsistorium in den 70er und 80er Jahren, sondern meistens latent, versteckt, subtil und geht zum Teil mit der Xenophobie Hand in Hand, denn der Begriff ‚Ausländer‘ kann sehr breit angewandt werden.

In den 1970er Jahren ist das Thema Rassismus sehr wenig präsent. Es gab keine antirassistischen Gesetze, keine sonstigen antirassistischen Maßnahmen und, mit Ausnahme des *Service Social de l'Immigration*, keine Institutionen. Die Gesellschaft hat sich für das Problem nur wenig interessiert, was möglicherweise auch an der damaligen wirtschaftlichen Situation bzw. der Stahlkrise lag. Zudem dominierten andere Themen, etwa die Immigration oder die nationale Identität.

Ab etwa 1980 sieht die Situation anders aus. Rechte, nationalistische Parteien sowie natalistische Theorien sind aufgekeimt, die sich allerdings nicht dauerhaft halten konnten, wie wir im Fall der NB und EFB gesehen haben. Der Staat und die Gesellschaft unternahmen antirassistische Maßnahmen, indem Gesetze erlassen und Organisationen wie CLAE oder LICRA gegründet worden sind.

1997 ist eine deutliche Zäsur in der Entwicklung antirassistischer Maßnahmen, insbesondere auf juristischer und staatlicher Ebene mit den Gesetzen von 1997 und 2006, sowie der Einrichtung der Menschenrechtskommission und des CET. Rassistische Phänomene waren weiterhin beobachtbar: Antisemitismus, rassistische Diskriminierung und Rassismus gegenüber ethnischen Minderheiten. Die Islamophobie ist, nachdem sie zum letzten Mal bei der NB zu beobachten war, wieder aufgetaucht. Die Situation der Roma und Sinti fand bei Forschern kaum Interesse. Hier klafft noch eine große

Forschungslücke. Rassismus im Internet ist ebenfalls ein neuartiges Phänomen, gegen das jedoch mittlerweile angekämpft wird. Eine Analyse verschiedener Studien und Statistiken von CEPS/INSTEAD oder ILReS zeigen, dass Luxemburg im europäischen Vergleich nicht besonders ausländerfreundlich ist. Die Lage hat sich in dieser Hinsicht auch nicht gebessert, schließlich ist die Akzeptanz von Minderheiten entweder gleich geblieben oder hat sich sogar verschlechtert. Auch die Anzahl der rassistische motivierten Straftaten ist gestiegen.

Ein großes Thema seit 1997 stellt die rassistische Diskriminierung dar. Dass sich die Maßnahmen der Regierung hauptsächlich gegen diese Form des Rassismus richten, liegt sicherlich auch an ihrer Fassbarkeit. Der latente Rassismus seinerseits bleibt schwer zu messen.

Ich möchte an dieser Stelle aber anmerken, dass die Zunahme rassistischer Phänomene nach 1997, im Vergleich zur vorangehenden Periode, subjektiv empfunden sein könnte, denn der Anstieg könnte auch nur an der besseren Gesetzeslage, der gründlicheren statistischen Erhebung, der verstärkten Sensibilisierung und der Einrichtung von Anlaufstellen wie dem CET liegen. Die Situation in den 1970er Jahren muss nicht unbedingt besser gewesen sein.

Andererseits ist die Zahl der Beschwerden und Anzeigen relativ gering und Strafen sind nur in den seltensten Fällen ausgesprochen worden, was entweder daran liegt, dass die Opfer ihre Rechte nicht kennen, sich nicht wehren wollen, oder weil die Gesetze nicht strikt befolgt und eingehalten werden.

Die Regierung ihrerseits hat sehr lange gebraucht um zu reagieren: bei der Umsetzung der Gesetze, bei der Eingliederung der beiden europäischen Direktiven in die nationale Gesetzgebung und bei der Einrichtung von Institutionen und Anlaufstellen. Oft hat sie nicht einmal aus Eigeninitiative gehandelt, sondern wegen internationalen oder europäischen Verträgen oder Direktiven, wie wir im Fall der Gesetze von 1980, 1997 und 2006 gesehen haben. Man kann es als Zeichen für das mangelnde Interesse des Staates für das Thema sehen. Wenn er es allerdings tat, dann zumindest nicht halbherzig, was insbesondere für die Zeit nach 1997 gilt. Die Maßnahmen fanden zudem breite Unterstützung in der Bevölkerung.

Rassistische Phänomene sind in allen gesellschaftlichen und politischen Sphären zu beobachten: im Alltag, in der Politik, in der Verwaltung, bei den Ordnungskräften und in den Medien. Hervorzuheben ist, dass Rassismus in Luxemburg nicht durch wirtschaftliche Krisen bedingt ist: die Stahlkrise war kein Katalysator rassistischer Ressentiments und die Finanzkrise seit 2007 hat, zumindest bisher, nichts an der Situation und den allgemeinen Tendenzen geändert, auch wenn sie für Budgetkürzungen etwa bei der CET verantwortlich war. ‚Luxemburgischer‘ Rassismus hat tiefer liegende Ursachen: die Multikultur, das Gefühl des ‚Fremdseins‘ im eigenen Land angesichts der zahlreichen nicht-luxemburgischen Einwohner, die Angst vor dem Verlust der nationalen Identität und einem ‚Verschwinden‘ der Luxemburger, aber auch die internationale politische Situation (im Fall der Islamophobie) und eine mangelnde Aufklärung über andere Kulturen. Vorurteile, etwa dass alle Schwarzen Drogendealer seien und umgekehrt, sind oft durch die Taktlosigkeit der Presse und einiger Politiker bedingt. Das alles heißt jedoch nicht, dass es keine Rassisten im klassischen Sinne gäbe, welche die Menschen aufgrund pseudowissenschaftlicher Erklärungen bewusst in Rassen einteilen und sich zum Rassismus bekennen. Solche Personen gibt es sicherlich, allerdings scheint es sich um eine geringe Anzahl zu handeln. Offen zu verkünden, man sei Rassist, ist nicht in der Mode, wie wir schließlich am Beispiel der FELES oder der NB gesehen haben.

Wie man sieht ist Rassismus ein komplexes Phänomen – und ein benachteiligtes Thema in der luxemburgischen Historiographie. Mag meine Arbeit eine Vielzahl von Aspekten beleuchtet haben, komplett und lückenlos ist sie nicht. Es wäre wünschenswert, wenn sich Historiker mehr mit rassistischen Phänomenen beschäftigen würden. Auch sie tragen ihre Verantwortung im Kampf gegen Rassismus, genauso wie die Medien, die Politik und die Organisationen. Historiker können auf vergangene Missstände hinweisen und die Erinnerung an sie wach halten.

Es bleibt abzuwarten, wie sich die Situation in Zukunft entwickeln wird. Aktuell zeigen sich einige negative Tendenzen. Aber Rassismus kann man bekämpfen – man benötigt nur den Willen dazu.

Anhang

Gesetzestexte (Auswahl einiger Artikel)

Mémorial A N° 60 (1980): Loi du 9 août 1980 en exécution de la Convention internationale de New York du 7 mars 1966 sur l'élimination de toutes les formes de discrimination raciale et complétant le code pénal par les articles 454 et 455 nouveaux

« Art. 454. Est puni d'un emprisonnement de huit jours à six mois et d'une amende de 2.501 à 100.000 francs ou d'une de ces peines seulement:

- 1) quiconque, en offrant un bien ou un service, refuse l'exécution de cette offre
 - a. à une personne en raison de sa race, sa couleur, son ascendance ou origine ethnique ou nationale;
 - b. à un groupe ou une communauté en raison de la race, la couleur, l'ascendance ou l'origine ethnique ou nationale de ses membres ou de certains de ceux-ci.
- 2) quiconque, en procurant ou en offrant de procurer un bien ou un service, pratique une discrimination à l'égard
 - a. d'une personne en raison de sa race, sa couleur, son ascendance ou origine ethnique ou nationale;
 - b. d'un groupe ou d'une communauté en raison de la race, la couleur, l'ascendance ou l'origine ethnique ou nationale de ses membres ou de certains de ceux-ci.
- 3) quiconque donne une publicité à son intention de refuser un bien ou un service dans les cas prévus au paragraphe 1^{er} ou de pratiquer une discrimination visée au paragraphe 2 du présent article. » (S. 1424f.)

« Art. 455. Est puni d'un emprisonnement de huit jours à six mois et d'une amende de 2.501 à 100.000 francs ou d'une de ces peines seulement:

- 1) quiconque, par des paroles adressées au public ou prononcées en public, par des écrits, des imprimés, des images ou des emblèmes quelconques publiés, affichés, distribués, vendus, mis en vente ou exposés au regard du public, incite aux actes prévus à l'article 454, à la haine ou à la violence à l'égard d'une personne, d'un

groupe ou d'une communauté en raison de la race, la couleur, l'ascendance ou l'origine ethnique ou nationale de cette personne ou des membres ou de certains membres du groupe ou de la communauté.

- 2) quiconque appartient à une organisation dont les objectifs ou les activités consistent à commettre l'un des actes prévus au paragraphe 1° du présent article. » (S. 1425)

Mémorial A N° 54 (1997): Loi du 19 juillet 1997 complétant le code pénal en modifiant l'incrimination du racisme et en portant incrimination du révisionnisme et d'autres agissements sur des discriminations illégales

« Art. 444. (2) Le coupable sera puni d'un emprisonnement d'un mois à un an et d'une amende de 10.001 à 1.000.000 francs, lorsque les imputations, faites dans les conditions de publicité énoncées à l'alinéa (1) du présent article, l'ont été en raison de l'un des éléments visés à l'article 454 du présent code. » (S. 1680)

« Art. 453. Toute atteinte à l'intégrité du cadavre, par quelque moyen que ce soit, est punie d'un emprisonnement d'un mois à deux ans et d'une amende de 10.001 à 1.000.000 francs.

La violation ou la profanation, par quelque moyen que ce soit, de tombeaux, de sépultures ou de monuments édifiés à la mémoire des morts, est punie d'un emprisonnement d'un mois à deux ans et d'une amende de 10.001 à 1.000.000 francs.

La peine est portée à trois ans d'emprisonnement et à 1.500.000 francs d'amende lorsque les infractions définies à l'alinéa précédent ont été accompagnées d'atteinte à l'intégrité du cadavre. » (S. 1680)

« Art. 454. Constitue une discrimination toute distinction opérée entre les personnes physiques à raison de leur origine, de leur couleur de peau, de leur sexe, de leur orientations sexuelle, de leur situation de famille, de leur état de santé, de leur handicap, de leurs moeurs, de leurs opinions politiques ou philosophiques, de leurs activités syndicales, de leur appartenance ou de leur non appartenance, vraie ou supposée, à une ethnie, une nation, une race ou une religion déterminée.

Constitue également une discrimination toute distinction opérée entre les personnes morales, les groupes ou communautés de personnes, à raison de l'origine, de la couleur de peau, du sexe, de l'orientations sexuelle, de la situation de famille, de

l'état de santé, du handicap, des moeurs, des opinions politiques ou philosophiques, des activités syndicales, de l'appartenance ou de la non appartenance, vraie ou supposée, à une ethnie, une nation, une race ou une religion déterminée, des membres ou de certains membres de ces personnes morales, groupes ou communautés. » (S. 1680)

« Art. 455. Une discrimination visée à l'article 454, commise à l'égard d'une personne physique ou morale, d'un groupe ou d'une communauté de personnes, est punie d'un emprisonnement de huit jours à deux ans et d'une amende de 10.001 à 1.000.000 francs ou de l'une de ces peines seulement, lorsqu'elle consiste:

- 1) à refuser la fourniture ou la jouissance d'un bien;
- 2) à refuser la fourniture d'un service;
- 3) à subordonner la fourniture d'un bien ou d'un service à une condition fondée sur l'un des éléments visés à l'article 454 ou à faire toute autre discrimination lors de cette fourniture, en se fondant sur l'un des éléments visés à l'article 454;
- 4) à indiquer dans une publicité l'intention de refuser un bien ou un service ou de pratiquer une discrimination lors de la fourniture d'un bien ou d'un service, en se fondant sur l'un des éléments visés à l'article 454;
- 5) à entraver l'exercice normal d'une activité économique quelconque;
- 6) à refuser d'embaucher, à sanctionner ou à licencier une personne;
- 7) à subordonner une offre d'emploi à une condition fondée sur l'un des éléments visés à l'article 454. » (S. 1680)

« Art. 456. Une discrimination visée à l'article 454, commise à l'égard d'une personne physique ou morale, d'un groupe ou d'une communauté de personnes par une personne dépositaire de l'autorité publique ou chargée d'une mission de service public, dans l'exercice ou à l'occasion de l'exercice de ses fonctions ou de sa mission, est punie d'un emprisonnement d'un mois à trois ans et d'une amende de 10.001 à 1.500.000 francs ou de l'une de ces peines seulement, lorsqu'elle consiste :

- 1) à refuser le bénéfice d'un droit accordé par la loi ;
- 2) à entraver l'exercice normal d'une activité économique quelconque. » (S. 1681)

« Art. 457-1. Est puni d'un emprisonnement de huit jours à deux ans et d'une amende de 10.001 à 1.000.000 francs ou de l'une de ces peines seulement :

- 1) quiconque, soit par des discours, cris ou menaces proférés dans des lieux ou réunions publics, soit par des écrits, imprimés, dessins, gravures, peintures, emblèmes, images ou tout autre support de l'écrit, de la parole ou de l'image vendus ou distribués, mis en vente ou exposés dans des lieux ou réunions publics, soit par des placards ou des affiches exposés au regard du public, soit par tout moyen de communication audiovisuelle, incite aux actes prévus à l'article 455, à la haine ou à la violence à l'égard d'une personne, physique ou morale, d'un groupe ou d'une communauté en se fondant sur l'un des éléments visés à l'article 454 ;
- 2) quiconque appartient à une organisation dont les objectifs ou les activités consistent à commettre l'un des actes prévus au paragraphe 1) du présent article ;
- 3) quiconque imprime ou fait imprimer, fabrique, détient, transporte, importe, exporte, fait fabriquer, importer, exporter ou transporter, met en circulation sur le territoire luxembourgeois, envoie à partir du territoire luxembourgeois, remet à la poste ou à un autre professionnel chargé de la distribution du courrier sur le territoire luxembourgeois, fait transporter par le territoire luxembourgeois, des écrits, imprimés, dessins, gravures, peintures, affiches, photographies, films cinématographiques, emblèmes, images ou tout autre support de l'écrit, de la parole ou de l'image, de nature à inciter aux actes prévus à l'article 455, à la haine ou à la violence à l'égard d'une personne, physique ou morale, d'un groupe ou d'une communauté, en se fondant sur l'un des éléments visés à l'article 454.

La confiscation des objets énumérés ci-avant sera prononcée dans tous les cas. » (S. 1681)

« Art. 457-2. Lorsque les infractions définies à l'article 453 ont été commises à raison de l'appartenance ou de la non-appartenance, vraie ou supposée, des personnes décédées à une ethnie, une nation, une race ou une religion déterminées, les peines sont de six mois à trois ans et d'une amende de 10.001 à 1.500.000 francs ou de l'une de ces peines seulement. » (S. 1681)

« Art. 457-3. Est puni d'un emprisonnement de huit jours à six mois et d'une amende de 10.001 à 1.000.000 francs ou de l'une de ces peines seulement celui qui, soit par des

discours, cris ou menaces proférés dans des lieux ou réunions publics, soit par des écrits, imprimés, dessins, gravures, peintures, emblèmes, images ou tout autre support de l'écrit, de la parole ou de l'image vendus ou distribués, mis en vente ou exposés dans des lieux ou réunions publics, soit par des placards ou des affiches exposés au regard du public, soit par tout moyen de communication audiovisuelle, contesté, minimisé, justifié ou nié l'existence d'un ou de plusieurs crimes contre l'humanité ou crimes de guerre tels qu'ils sont définis par l'article 6 du statut du tribunal militaire international annexé à l'accord de Londres du 8 août 1945 et qui ont été commis soit par les membres d'une organisation déclarée criminelle en application de l'article 9 dudit statut, soit par une personne reconnue coupable de tels crimes par une juridiction luxembourgeoise, étrangère ou internationale.

Est puni des mêmes peines ou de l'une de ces peines seulement celui qui, par un des moyens énoncés au paragraphe précédent, a contesté, minimisé, justifié ou nié l'existence d'un ou de plusieurs génocides tels qu'ils sont définis par la loi du 8 août 1958 portant répression du génocide et reconnus par une juridiction ou autorité luxembourgeoise ou internationale. » (S. 1681)

Abkürzungsverzeichnis

ASTI	Association de Soutien aux Travailleurs Immigrés
CCDH	Commission Consultative des Droits de l'Homme
CEPS/INSTEAD	Centre d'études de Populations, de Pauvreté et de Politiques Socio-Economiques / International Networks for Studies in Technology, Environment, Alternatives, Development
CET	Centre pour l'Egalité de Traitement
CLAE	Comité de Liaison des Associations d'Etrangers
CNE	Conseil National pour Etrangers
CNP	Conseil National des Programmes
C.S.P.-RAC.	Commission Spéciale Permanente contre la Discrimination Raciale
ECRI	European Commission against Racism and Intolerance
ENAR	European Network Against Racism
EUMC	European Monitoring Centre for Racism and Xenophobia
FRA	European Union Agency for Fundamental Rights
LICRA	Ligue Internationale contre le Racisme et l'Antisémitisme
SESOPI	Service Socio-Pastoral Intercommunautaire
TNS-ILRES	Institut Luxembourgeois de Recherches Sociales et d'Etudes de Marchés

Bibliographie

Quellenverzeichnis

1. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 180 (2000).
2. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 303 (2000).
3. CALOT, Gérard, La démographie du Luxembourg : passé, présent et avenir. Rapport au Président du gouvernement. [k.A.] 1978.
4. CCDH, Communiqué concernant le refoulement de Salmi Taoufik Kalifi en Tunisie (4 avril 2003) et la réponse du Gouvernement à la question parlementaire 1543 du député André Hoffmann, 15.10.2011.
5. CCDH, Rapport 2003/2004.
6. CCDH, Rapport 2006.
7. CERF, Paul, La Secton linguistique de l'Institut Grand-Ducal patronne un ouvrage antisémite, anticlérical, xénophobe et obscène. In: Tageblatt vom 7. November 1996, S. 10.
8. CET, Observatoire des discrimination printemps 2011 vom TNS-ILRES im Auftrag des CET (verfügbar auf: <http://cet.lu/en/2011/07/observatoire-des-discriminations-2011>).
9. CET, Rapport d'activités 2010.
10. Code de déontologie du Conseil de Presse Luxembourg (verfügbar auf: <http://www.press.lu/informations/deontologie>).
11. Code Pénal (Stand: 1. September 2011).
12. DELVAUX, Michel, Le racisme, un problème au Luxembourg? In: d'Letzeburger Land N° 30 (21. Juli 1972), S. 3.
13. ECRI, Report on Luxembourg (1997).
14. ECRI, Second Report on Luxembourg (2002).
15. ECRI, Troisième Rapport sur le Luxembourg (2005).
16. ECRI, Rapport de l'ECRI sur le Luxembourg. Quatrième cycle de monitoring (2011).
17. EUMC, Manifestations of Antisemitism in the EU 2002-2003.
18. Eurobarometer N° 47.1. (1997).
19. Eurobarometer Spezial 263 (2007).

20. Eurobarometer Spezial 317 (2009).
21. Firwat mir géint eng interkulturell Gesellschaft zu Lëtzebuerg sin! In: de Lëtzebuenger N° 6, S. 9-11.
22. GAG, L'information des immigrants. Un besoin urgent. In : forum N° 16 (1977), S. 8f.
23. Gehören antijüdische Vorurteile in ein Wörterbuch? Ein Gespräch mit Alain Meyer vom jüdischen Konsistorium. In: forum N° 175 (1997), S. 33f.
24. KOLLWELTER, Serge, „forum“ et l'immigration. In: forum N° 150 (1994), S. 6-8.
25. KOLLWELTER, Serge, Le Grand-Duché de Luxembourg, paradis pour tous? In: Nouvelle Tribune N° 15 (Juni 1997), S. 43f.
26. La Chambre des Députés, Compte-rendu des séances publiques N° 17 (session ordinaire 2010-2011). Question parlementaire N° 1543.
27. Legrand, Michel, Les perceptions de l'Islam et des musulmans par les habitants du Luxembourg. In: forum N° 241 (2004), S. 8-14
28. Loi du 1er décembre 1977 portant approbation de la Convention internationale sur l'élimination de toutes les formes de discrimination raciale. In: Mémorial A N° 76 (1977), S. 2478-2487.
29. Loi du 9 août 1980 prise en exécution de la Convention internationale de New York du 7 mars 1966 sur l'élimination de toutes les formes de discrimination raciale et complétant le code pénal par les articles 454 et 455 nouveaux. In: Mémorial A N° 60 (1980), S. 1424-1425.
30. Vgl. hierzu: Loi du 27 juillet 1993 concernant l'intégration des étrangers au Grand-Duché de Luxembourg ainsi que l'action sociale en faveur des étrangers. In: Mémorial A N° 55 (1993), S. 1080-1086.
31. Loi du 19 juillet 1997 complétant le code pénal en modifiant l'incrimination du racisme et en portant incrimination du révisionnisme et d'autres agissements fondés sur des discriminations illégales. In: Mémorial A N° 54 (1997), S. 1680-1682.
32. Loi du 28 novembre 2006. In: Mémorial A N° 207 (2006), S. 3584-3588.
33. Mémorial C N° 307 (1987).
34. Mémorial C N° 473 (1990).
35. Mémorial C N° 75 (1997).
36. Mémorial C N° 527 (2003).
37. Mémorial C N°2051 (2011).

38. MEYER, Alain, Les modalités d'expression de l'antisémitisme après la Seconde Guerre mondiale au Luxembourg; Vortrag im Rahmen des Kolloquiums "Emancipation – éclosion – persécution. Le développement de la communauté juive luxembourgeoise de la Révolution française à la Seconde Guerre mondiale" am 27. Oktober 2011 in Esch/Alzette.
39. Ministère de l'Intérieur, Programme directeur d'aménagement du territoire. Luxembourg 2003.
40. Mouvements d'extrême-droite au Luxembourg. In: forum N° 102 (1988), S. 3-7.
41. MOYSE, Laurent, Incitation à la haine. In: Luxemburger Wort vom 20. April 2002.
42. PAULY, Michel, Eng akademesch Pflichtübung. In: forum N° 106 (1988), S. 16.
43. PAULY, Michel, Das Luxemburger Wörterbuch – Streit nicht nur um Wörter. In: forum N° 175 (1997), S. 27-29.
44. PAULY, Michel, Menschenrechte zwischen Willkür und Hypokrisie. In: forum N° 233 (2004), S. 4-6.
45. PETERSHEIM, Anita, ENAR Rapport alternatif 2003 Luxembourg.
46. PETERSHEIM, Anita, Rapport alternatif d'ENAR 2004 Luxembourg.
47. PETERSHEIM, Anita, Rapport alternatif 2005 d'ENAR.
48. PETERSHEIM, Anita, Rapport alternatif d'ENAR 2006. Le Racisme au Grand-Duché du Luxembourg.
49. PETERSHEIM, Anita, Rapport alternatif d'ENAR 2007. Le racisme au Grand-Duché du Luxembourg.
50. PETERSHEIM, Anita, Rapport alternatif d'ENAR 2008. Le "racisme" au Grand-Duché de Luxembourg.
51. PETERSHEIM, Anita, Rapport alternatif d'ENAR 2009/2010. Le racisme et la discrimination au Grand-Duché du Luxembourg.
52. Répertoire des projets réalisés au Grand-Duché de Luxembourg (Année européenne contre le racisme). Bartringen 1998.
53. REWENIG, Guy, Kleiner Judenwitz gefällig? In: forum N° 186 (1998), S. 11-14.
54. SCHELTGEN, Carel, Es ist nicht leicht, ein schwarzer Luxemburger zu sein. In: Luxemburger Marienkalender Jg. 106 (1987), S. 156-160.
55. S.O.S. Racisme, J'y suis, j'y reste. Luxembourg 1989.
56. Statec, Repères bibliographiques concernant l'évolution économique et sociale au Luxembourg à partir du début du 20e siècle (Bd. 1). Luxembourg 2008.

57. Statec 2003, Recensement de la population. Population par nationalité 1875 – 2003.
58. Statec 2008, Communes par classe de grandeur de la superficie.
59. Statec 2011, Arrivées, départs et excédents des arrivées sur les départs 1967-2010.
60. Service Central des Imprimés de l’Etat, Lëtzebuergesch an der Schoul. Luxemburg 1997.
61. UNESCO, Erklärung über „Rassen“ und rassistische Vorurteile (verfügbar auf: http://www.unesco.de/erklaerung_rassist_vorurteile.html).
62. União, Fremdarbeiter. Ein Schwarzbuch über ihre Situation in Luxemburg. Luxemburg 1974.
63. WEILL, Nicolas, Il y a dix ans l’attentat de la rue Copernic. In: Le Monde vom 30. September 1990 (verfügbar auf: http://www.lemonde.fr/cgi-bin/ACHATS/acheter.cgi?offre=ARCHIVES&type_item=ART_ARCH_30J&objet_id=502436).

Internetseiten

<http://www.asti.lu/asti/notre-ambition-l'independance/creee-en-1979/>

<http://www.legilux.public.lu/>

<http://www2.ohchr.org/french/law/cerd.htm>

<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=SPEECH/97/22&format=HTML&aged=1&language=FR&guiLanguage=en>

<http://www.land.lu/index.php/historique.html>

<http://www.clae.lu/html/presentation.html>

<http://www.ccdh.public.lu/fr/historique/index.html>

http://fra.europa.eu/fraWebsite/about_fra/about_fra_de.htm

<http://www.ccdh.public.lu/fr/organisation/membres/index.html>

<http://cet.lu/de>

<http://cnpl.lu/de>

<http://www.lisa-stopline.lu/index.php?id=1&L=1>

<https://www.facebook.com/groups/141362625925618>

<https://www.facebook.com/groups/52632026387>

<http://www.justice.public.lu/fr/actualites/2010/06/jugement-biermann/index.html>

<http://www.justice.public.lu/fr/actualites/2011/03/arret-affaire-biermann/index.html>
<http://www.tageblatt.lu/nachrichten/luxemburg/story/Fremdenfeindliche-Web-Seite-geschlossen-24330207>

Literaturverzeichnis

ALS, Georges, De la société traditionnelle à la crise de la famille. 150 ans de mutations démographiques 1839-1989. In: Mémorial 1989. La société luxembourgeoise de 1839 à 1989. Luxembourg 1989, S. 105-130.

BESCH, Sylvain, Le Luxembourg, pays immunisé contre le racisme? Le débat face au racisme et à la xénophobie au Luxembourg entre 1993 et 1996 (Sesopi-Centre intercommunautaire - Recherche Etude Documentation N° 2). Luxembourg 1997.

BLAU, Lucien, Histoire de l'extrême-droite au Grand-Duché de Luxembourg au XXe siècle. Esch-sur-Alzette 2005.

BODSON, Lucile / HARTMANN-HIRSCH, Claudia / WARNER, Uwe, Migrants' experiences of racism and discrimination in Luxembourg (Cahier PSELL N° 156 2006).

CERF, Paul, De l'antisémitisme au Grand-Duché de Luxembourg. In: HARPES, Jean-Paul (Hg.), La situation au Luxembourg. Enquête sur les droits de l'homme menée par le séminaire de philosophie du Centre universitaire de Luxembourg en collaboration avec la Commission nationale luxembourgeoise pour l'Unesco (Publications du Centre universitaire de Luxembourg. Séminaire de philosophie II.1). Luxembourg 1998, S. 31-42.

ESTGEN, Paul, La famille, oui ! Mais laquelle ?. In : LEGRAND, Michel (Hg.), Les valeurs au Luxembourg. Portrait d'une société au tournant du 3^e millénaire. Luxembourg 2002, S. 189-325.

FEHLEN, Fernand, Identité nationale et immigration. Quelques réflexions sur les enjeux conceptuels d'un débat politique. In: ALLEGREZZA, Serge / HIRSCH, Mario / VON KUNITZKI, Norbert (Hgg.), L'immigration au Luxembourg, et après? Amsterdam 2007, S. 97-112.

FEHLEN, Fernand / SCHLECHTER, Dominique, Ausländerfeindlichkeit und Deklassierung. Thesen zu den sozialen Ursachen eines Phänomens. In: forum N° 112 (1989), S. 3-7.

FREDRICKSON, George M., Rassismus. Stuttgart 2011

GEORGES, Nathalie / JACOBS, Annick, Lutter contre les discriminations. La gestion de la diversité, une solution envisageable? Luxemburg [2009].

GEULEN, Christian, Geschichte des Rassismus. München 2007.

HUND, Wulf D., Rassismus. Die soziale Konstruktion natürlicher Ungleichheit. Münster 1999.

HUND, Wulf D., Negative Vergesellschaftung. Dimensionen der Rassismusanalyse. Münster 2006.

KOLLWELTER, Serge, Xénophobie et discrimination des étrangers au Grand-Duché de Luxembourg? In: HARPES, Jean-Paul (Hg.), La situation au Luxembourg. Enquête sur les droits de l'homme menée par le séminaire de philosophie du Centre universitaire de Luxembourg en collaboration avec la Commission nationale luxembourgeoise pour l'Unesco (Publications du Centre universitaire de Luxembourg. Séminaire de philosophie II.1). Luxembourg 1998, S. 79-86.

KOLLWELTER, Serge / ZUCCOLI, Laura, Chronique de l'ASTI 1979-2010. In: PAULY, Michel (Hg.), ASTI 30+. Migrations, Recherches, Engagements. Luxembourg 2010, S. 24-59.

MAZOWER, Mark, Hitlers Imperium. Europa unter der Herrschaft des Nationalsozialismus. München 2009.

MONTEBELLO, Fabrice (Hg.), Un siècle d'immigration au Luxembourg (Passerelles N° 20 2001).

MOSSE, George L., Die Geschichte des Rassismus in Europa. Frankfurt am Main erw. Auflage 2006.

MOYSE, François, Echec à la discrimination. Analyse de la législation luxembourgeoise autour de la transposition des directives européennes 2000/43/CE et 2000/78/CE. Bruxelles 2009.

PAULY, Michel, Le phénomène migratoire: une constante de l'histoire luxembourgeoise. In: PAULY, Michel (Hg.), ASTI 30+. Migrations, Recherches, Engagements. Luxembourg 2010, S. 62-75.

RATTANSI, Ali, Racism. A Very Short Introduction. New York 2007.

SCHIRRMACHER, Thomas, Rassismus. Alte Vorurteile und neue Erkenntnisse. Holzgerlingen 2009.

SCUTO, Denis, Comment on devient Luxembourgeois. Deux siècles de réformes du droit de la nationalité. In: PAULY, Michel (Hg.), ASTI 30+. Migrations, Recherches, Engagements. Luxembourg 2010, S. 80-97.

SPIELMANN, Alphonse, Le Luxembourg face au racisme et à l'extrémisme. In: Annales du droit luxembourgeois N° 10 (2000), S. 125-152.

THALHAMMER, Eva *et alii*, Attitudes towards minority groups in the European Union. A special analysis of the Eurobarometer 2000 survey on behalf of the European Monitoring Centre on Racism and Xenophobia. Vienna 2001.

THEWES, Guy, Les gouvernements du Grand-Duché de Luxembourg depuis 1848. Luxembourg 2011.

TRAUSCH, Gilbert, Comment faire d'un Etat de convention une nation? In: TRAUSCH, Gilbert (Hg.), Histoire du Luxembourg. Le destin européen d'un „petit pays“. Toulouse 2003, S. 201-274.

VALENTOVA, Maria / BERZOSA, Guayarmina, Attitudes towards immigrants in Luxembourg depending on migratory background (Les Cahiers du CEPS/INSTEAD N° 23). Differdange 2010.

ZECHES, Léon, L'Action contre le racisme, une initiative intéressante. In: BESCH, Sylvain *et alii*, Mélanges sur le racisme. Rapport des séminaires SEMI (déc.97-fév.98)

(Sesopi-Centre intercommunautaire – Recherche Etude Documentation N° 3).
Luxembourg 1998, S. 58-60.